Riezler
Die herzogliche Gewalt in Bayern unter Heinrich dem Löwen und Otto I.
1156 – 1183.

Die

herzogliche Gewalt

in

Bayern

unter

Heinrich dem Löwen und Otto I.

1156–1183.

Inaugural-Abhandlung

von

Sigmund Otto Riezler.

München.

1867.

Aus der demnächst im J. G. Cotta'schen Verlag erscheinenden Schrift: „Das Herzogthum Bayern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Ottos I. von Wittelsbach", von C. Th. Heigel und S. O. Riezler.

Druck von Joseph Deschler, Utzschneiderstraße 5.

Wilhelm von Giesebrecht

in dankbarer Verehrung

gewidmet.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse Bayerns zur Zeit des letzten Welfenherzogs und des ersten Herzogs aus dem Hause Wittelsbach haben bisher im Ganzen noch keine eingehende Behandlung erfahren, aber einzelne Punkte, die für dieselben großes Interesse bieten, sind Gegenstand zahlreicher und ausführlicher Darstellungen geworden. Insbesondere hat die den Kern der vorliegenden Untersuchungen bildende Frage, ob die Grenzen des vom Herzoge von Bayern mehr oder minder abhängigen Gebietes beim Uebergange des Herzogthums an die Wittelsbacher enger gesteckt worden seien, am Ende des vorigen Jahrhunderts Veranlassung zu eingehenden Erörterungen gegeben, die indessen bei den damaligen Kenntnissen von deutscher Rechtsgeschichte nicht viel noch heute Brauchbares zu Tage fördern konnten. Die besten dieser Schriften sind: C. Fr. Pfeffels Zweifel über die angebliche Zersplitterung des bayrischen Staatskörpers, die nach der Achtserklärung Herzogs Heinrich des Löwen erfolgt sein soll, in Westenrieders Beiträgen I. 31. f. (1788) und P. Roman Zirngibls Beantwortung der Preisfrage: „Wie, aus welchen Ursachen und an wen sind die Lande zu Bayern nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen zerfallen?“ in den Neuen historischen Abhandlungen der churfürstl. bayer. Akad. d. Wiss. III. 379. f. (1791).

Von älteren Schriften berühren noch unsern Stoff: die Monographie P. Koloman Sanftls über die Hof- und Landtage in Bayern, (Neue hist. Abh. d. churf. b. A. d. W. IV. 391 f. 1792) die in den meisten Punkten auch die Grundlage der einschlägigen Bemerkungen in v. Freybergs Geschichte der bayrischen Landstände

(1828) ist, ferner Lippert, Versuch einer Entstehungsgeschichte des heutigen Hauptstaats Bayern (1799) und Pallhausen, gekrönte Abhandlung über die Frage: wann und wie lange wurde Bayern Norikum genannt u. s. f. im I. Bande der hist. Abh. der k. bayer. Ak. d. Wiss. 1807. Gedrängte Darstellungen der herzoglichen Rechte in dieser Zeit finden sich in den Werken über bayerische Geschichte von Gemeiner, Zschokke, Mannert und Buchner und in v. Langs bayerischen Jahrbüchern p. 10 (letztere auch als zweiter Theil von Loris chronologischem Auszug der Geschichte von Bayern gedruckt).

Unter den neueren Arbeiten verdient besondere Beachtung die Einleitung zu v. Lerchenfelds altbayerischen landständischen Freibriefen 1853. Hirschs Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II. (I. Band 1862, II. Band 1864) greifen in vielen Punkten ihrem Titel weit vor und bieten über die staatsrechtlichen Verhältnisse Bayerns im 11. und 12. Jahrhundert die werthvollsten Bemerkungen. Sehr willkommen kam mir erst vor Kurzem die mit meiner Arbeit fast parallell laufende treffliche Schrift von Weiland: das sächsische Herzogthum unter Lothar und Heinrich dem Löwen (1866). Von allgemeineren Werken über deutsche Rechtsgeschichte habe ich insbesondere die Epoche machenden Schriften Fickers: Vom Reichsfürstenstand (B. I. 1861) und: Vom Heerschild, (1862) für meinen Zweck verwerthet. Auch die beiden Schriften Berchtolds: die Landeshoheit Oesterreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen (1862) und: Die Entwickelung der Landeshoheit in Deutschland in der Periode von Friedrich II. bis einschlüssig zum Tode Rudolfs von Habsburg, staatsrechtlich erörtert, (I. Th. 1863) dann Brunner, das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger (in den Sitzungsberichten der kais. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Classe, Jahrg. 1864, B. XLVII. p. 315 f.) gaben manche Winke zur Lösung meiner Aufgabe.

Die Mängel meiner Arbeit werden in der Schwierigkeit des Gegenstandes einige Entschuldigung finden. „Auf keinem Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte,“ sagt Ficker, „hat wohl die Forschung mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen als da, wo es gilt, die

geschichtliche Entwickelung einzelner Institute in dem Zeitraum zu verfolgen, welcher durch die Volksrechte und die karolingische Reichs-Gesetzgebung einerseits, durch die Rechtsbücher anderseits begrenzt wird" [1]). Von der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts gilt dieß zwar im Allgemeinen nicht mehr in dem Grade wie von den früheren Zeiten, da die dieser Periode nicht mehr so fern liegenden Rechtsbücher manches Licht zurückwerfen. Aber ich hatte Anfangs die Absicht von einer Benützung dieser Quellen völlig Umgang zu nehmen. Es schien mir wünschenswerth, daß einmal aus der Praxis auf die Theorie geschlossen, daß nur aus gleichzeitigen Urkunden und geschichtlichen Darstellungen ein Bild der hier in Betracht kommenden staatsrechtlichen Zustände gewonnen und mit diesem erst die in den Rechtsbüchern gegebene Darstellung verglichen werde, die von einer spätern Epoche und verschiedenen Stämmen ausgeht. Bei dem reichen Vorrathe von Urkunden aus dieser Zeit, welchen insbesondere gerade die bayrischen Klöster der Nachwelt überliefert haben, schien mir dieß nicht unmöglich. Bald aber sah ich doch, daß ich meinem Vorsatze nicht durchaus getreu zu bleiben vermochte. Wie geringfügig und lückenhaft ist das, was die Urkunden ungeachtet ihrer Menge zur Lösung unserer Aufgabe bieten! Während sie uns mit einer Masse von Nachrichten über unwesentlichere Dinge, Traditionen von Gütern und Leibeigenen, privatrechtliche Verträge und Streitigkeiten, unwichtige Verhältnisse historisch unbedeutender Personen überhäufen, geben sie uns keine Antwort auf die bedeutungsvollsten hier zur Erörterung kommenden staatsrechtlichen Fragen. Wenn aber Gemeiner mit Recht darauf hingewiesen hat, daß von den Handlungen Heinrich des Löwen, die urkundlich bezeugt sind, ungleich mehrere aus seinen Rechten als Richter einer Grafschaft oder als Vogt eines Klosters fließen als aus seiner herzoglichen Stellung [2]), so darf man daraus nicht schließen, daß der bayrische Herzog in der Reihe der staatlichen Gewalten eine unbedeutende Rolle spielte; der herzoglichen Thätigkeit

---

[1]) Ficker, Vom Heerschild p. 1.

[2]) Gemeiner, Geschichte Bayerns unter Kaiser Friedrich I. Regierung p. 3.

war nur eben weniger Gelegenheit geboten, sich in Urkunden zu dokumentiren.

Der größte Theil der von mir angezogenen Urkunden ist in den Monumentis Boicis edirt. Da die Abdrücke in diesem Werke bekanntlich nicht immer zuverlässig sind, habe ich für nöthig gehalten im kgl. Reichsarchive die wichtigsten einschlägigen Dokumente, insbesondere die Traditionsbücher der bedeutenderen Klöster, im Original einzusehen; wo ich auf Grund dieser Einsicht die Lesart des Drucks berichtigte, ist dieß durch das Zeichen * angedeutet. Neues Material, das hier in Betracht käme, dürfte das Reichsarchiv kaum noch bergen.

1.

Die herzoglichen Rechte im Allgemeinen.

Unter den auf deutschem Boden angesiedelten germanischen Stämmen ist der bayerische einer der ersten, der sich unter einem einheimischen Herrschergeschlechte in sich einigt. Länger als zwei Jahrhunderte widersteht er so einer völligen Unterwerfung unter die fränkische Monarchie und auch nach seiner Einfügung in das Karolingerreich erinnert seine bedeutende Stellung an seine frühere Selbstständigkeit. Kaum ist dann das Geschlecht der Karolinger in Deutschland erloschen, so erheben die Bayern wieder einen Herzog aus ihrer Mitte, und erst nach wiederholten Kämpfen gelingt es einem so gewaltigen Herrscher wie Otto dem Großen die Unterordnung Bayerns unter das deutsche Königthum zu sichern. Aber der zähen Natur des Stammes entspricht es, daß auch jetzt nicht jede Spur der früheren Selbstständigkeit verwischt wird. Bei Thietmar spricht König Heinrich II. von dem alten noch giltigen Rechte der Bayern sich ihren Herzog selbst zu wählen [1]), ja noch nach dem mannigfaltigsten Herrscherwechsel und nachdem König Heinrich III. allein viermal eigenmächtig dem Stamme einen Herzog gegeben hatte, fürchtete Heinrich IV. den Ausbruch von Unruhen in Bayern, weil er Welf zum Herzog erhoben hatte, ohne die Großen des Landes zu Rathe

[1]) Bawarios ab initio ducem eligendi liberam habere potestatem, non decere tam subito eos abjicere neque constitutionis antiquae jus absque consensu eorum frangere. Thietmar V. 8. M. G. SS. III. 794.

zu ziehen [1]. Wenn noch der Sachsenspiegel die Erinnerung an die frühere Unabhängigkeit aller deutschen Stämme durchklingen läßt, indem er von Sachsen, Bayern, Franken und Schwaben sagt: Dit waren alle koningrike [2], so hat dieß für Bayern besonderen Sinn.

Das Herzogthum, das einen so fest zusammenhaltenden Stamm vertrat, mußte eine hervorragende Bedeutung haben. Lambert nennt es denn auch die erlauchteste, in der Meinung der Menschen am höchsten stehende Würde des Reiches [3] und so kann es uns nicht wundern, wenn es gerade in Bayern dem Herzogthume am längsten gelang, seine ideale Stellung als vermittelndes Organ zwischen Stamm und König zu bewahren. Heinrich der Löwe steht in Bayern noch als wahrer Stammesherzog über den Großen des Landes und wesentliche Rechte knüpfen sich an seine Herzogswürde als solche, während er in Sachsen nur primus inter pares ist und nur der Besitz von Comitaten dort die Grundlage seines Ansehens und seiner Macht bildet [4]. Eben daß er in Sachsen mit aller Kraft nach einer Machtstellung trachtet, wie er sie in Bayern besitzt, erkennen wir jetzt als den innersten Grund seines Sturzes. Mit ihm stürzt nicht das bayrische Stammesherzogthum; der Charakter desselben bleibt im Wesentlichen unter den ersten Wittelsbachern gewahrt, wenn auch das Gebiet, auf dem es sich geltend macht, geschmälert wird; und wenigstens ein idealer Ersatz für diese Schmälerung liegt darin, daß nun wieder die Sproßen des alten Luitpoldingischen Herzogsgeschlechtes, das auch nach seiner Verdrängung mit dem staatlichen Leben des Stammes enge verknüpft geblieben war, an die Spitze des Volkes treten [5].

---

[1] Lambert. ad 1071 M. G. SS. V. 179: Noverat rex, haut satis placiturum principibus Baioariae, quod hoc tum contra morem et jus tum ipsis inconsultis factum fuisset, et propterea ire in Baioariam cogitabat, ut tumultum, si quis forte oriretur, per se ipsum reprimeret.

[2] Homeyer, des Sachsenspiegels erster Theil, Landrecht III. 53. p. 348.

[3] Ad 1071 (M. G. SS. V, 179) clarissimam et opinatissimam in republica dignitatem.

[4] S. Weiland, Das Herzogthum Sachsen unter Lothar und Heinrich dem Löwen.

[5] Die Abstammung des Hauses Scheiern-Wittelsbach von Herzog Arnulf ist unverkennbar, nicht etwa nur eine Phantasie der mehr patriotischen als

Der Herzog als Reichslehensträger und Reichsfürst.

Die herzogliche Würde war Reichslehen, und die Grundsätze, nach denen das Herzogsamt vergeben wurde, waren damals für den Beliehenen schon günstig genug.

Die Erblichkeit solcher Lehen war nicht gesetzlich anerkannt, doch bereits Gewohnheitsrecht geworden. So berief sich Welf VI. auf sein Erbrecht und erhob Krieg gegen den König Konrad, als dieser das Herzogthum Bayern nach dem Tode Heinrich des Stolzen eingezogen hatte [1]). Das Zugeständniß, wodurch später Heinrich VI. von den deutschen Fürsten die Anerkennung der Erblichkeit der deutschen Krone erkaufen wollte, bezog sich nicht auf die Erblichkeit der Lehen im Mannsstamme — diese war so zum Gewohnheitsrecht geworden, daß in ihrer gesetzlichen Anerkennung kaum mehr ein Zugeständniß gefunden worden wäre — sondern nur auf die Ausdehnung des Erbrechts auf die Frauen [2]). Natürlich wurde durch die Allgemeinheit der Erblichkeit der Lehen der Amtscharakter des Herzogthums allmählig zurückgedrängt und die Macht der Fürsten ungemein befestigt.

Es ist fraglich, ob bei der Belehnung Herzog Ottos I. die Erblichkeit des Herzogthums schon ausgesprochen wurde. Die Worte in der Urkunde König Ottos IV. für Herzog Ludwig vom 15. November 1208: donamus et confirmamus tam ipsi quam universis sibi successuris heredibus ducatum Bavariae [3]), schließen freilich nicht aus, daß die Erblichkeit der bayrischen Herzogswürde im Hause Wittelsbach schon vorher erklärt sei; denn donamus et confirmamus

kritischen älteren bayerischen Geschichtschreibung. Ganz neuerdings erklärt sich eine so strenge Forschung wie die Hirschs entschieden dafür. (Siehe Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich II. I. Band 2. Excurs. p. 422.)

[1]) Welfo praefatum ducatum jure hereditatis ad se spectare proclamans. Chron. Weingart. bei Hess, Mon. Guelf. 36.

[2]) Ficker, de Henrici VI imperatoris conatu electiciam regum in imperio Romano-Germanico successionem in hereditariam mutandi p. 50 u. flgd.

[3]) Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte V. 9.

sagt kaum etwas anderes als das einfache confirmamus, wie denn urkundliche Bestätigungen in dieser Zeit gewöhnlich in die Form von Verleihungen gekleidet werden. Der Ausdruck der Chronik von St. Peter in Erfurt, daß Ottos Sohn Ludwig das Herzogthum durch die Gnade des Kaisers erhalten habe [1]), hat dagegen bessere Berechtigung, wenn wir die Erblichkeit des Herzogthums noch nicht für gesetzlich festgestellt halten. Indessen ist auf dieses Chronistenwort nicht viel Gewicht zu legen, ebensowenig aber in entgegengesetzter Tendenz auf die Angabe Konrads von Scheiern: Otto in ducatum heredem Ludwicum reliquit parvulum [2]). Wenn im nämlichen Jahre 1180 das Herzogthum Westfalen dem Erzbischof Philipp von Köln „und allen seinen Nachfolgern" [3]) übertragen wird, so war es bei Kirchenfürsten natürlich nöthiger die Erblichkeit einer Würde besonders auszusprechen. Jedenfalls, mag man auch annehmen, daß von Seite des Königs das Erbrecht erst 1208 anerkannt wurde, es wurde doch schon vorher als selbstverständlich betrachtet.

Wie fest hat sich Herzog Ludwig schon vor seiner Bestätigung durch König Otto in seiner Stellung gefühlt, wie sehr hat er sogar des wahren Charakters seiner Würde als eines königlichen Amtslehens vergessen, da er daran dachte, im Falle seines kinderlosen Todes dem Bischofe von Regensburg sein Herzogsamt zu vererben [4])!

---

[1]) Ludewigus admodum puer ducatum per gratiam imperatoris obtinuit (Mencken, Scr. III. 229).

[2]) M. G. SS. XVII. 621.

[3]) M. G. Leg. II. 163.

[4]) Vertrag zwischen Herzog Ludwig von Bayern und Bischof Konrad von Regensburg vom Jahre 1205 (Q. u. Er. V. 6): Praeterea si dux decedens sine prole legitima, sicut donavit ecclesiae praedicta praedia, ita etiam episcopatui ducatum condixerit, ipse inbeneficiabitur proximo beneficio, quod vacaverit ecclesiae ab aliquo principe, exceptis tribus. Dieses Vererben des Herzogsamtes ist auffallend genug, um die gezwungene Erklärung Huschbergs (Geschichte des Hauses Scheiern-Wittelsbach p. 414) zu entschuldigen, der ducatus mit Geleit übersetzt. Das Wort kömmt allerdings in dieser Bedeutung vor, aber hier können wir ihm dieselbe unmöglich beilegen, da über das Geleit ein besonderer Satz des Vertrages handelt: conductum simul

Wenige Thatsachen kennzeichnen so deutlich wie diese die Fortschritte, welche die Machtstellung der Reichsfürsten in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts und insbesondere seit dem Tode Heinrich VI. gemacht hat. Noch 1156 war dem neuen Herzoge von Oesterreich ausnahmsweise als besondere Begünstigung die Erlaubniß ertheilt worden, im Falle seines und seiner Gemahlin kinderlosen Todes selbst seinen Nachfolger zu wählen. Ein halbes Jahrhundert später, nachdem kein Reichsgesetz eine Aenderung der Rechtsverhältnisse in diesem Punkte herbeigeführt hat, ruft die Absicht einer so eigenmächtigen Verfügung wie die Ludwigs keine Einsprache hervor.

Das Herzogthum wurde vor der 1156 erfolgten Trennung der Ostmark durch die Ueberreichung von sieben Fahnlanzen übertragen, nach derselben durch fünf [1]), symbolische Zahlen, über deren Bedeutung nur gewagte Vermuthungen möglich sind. Als Träger eines Fahnlehens gehörte der Herzog dem zweiten oder, wenn man die geistlichen Fürsten als besonderen Heerschild rechnet, dem dritten Heerschild an, er trug Lehen vom Reich und von den geistlichen,

praestabimus etc. Schon das decedens sine prole legitima spricht gegen die Huschbergsche Uebersetzung. Das Nämliche hindert uns auch der Auslegung zu folgen, die Gemeiner (Chronik von Regensburg I. 293) und Buchner (Geschichte Bayerns V. 30) annehmen, daß mit ducatus nur die Unabhängigkeit des Bisthums von der herzoglichen Gewalt gemeint sei. Da 1179 Herzog Simon von Lothringen seinem Bruder Friedrich, 1186 Ottokar von Steiermark dem Herzoge Leopold von Oesterreich ihre Herzogthümer wirklich übertrugen (s. Berchtold, österr. Landeshoheit, p. 93), so können wir hier, wo nur das Versprechen einer Uebertragung vorliegt, an der Möglichkeit desselben um so weniger zweifeln, wenn wir auch die rechtliche Befugniß dazu in Abrede stellen müssen. Uebrigens ist durch den Satz keineswegs, wie gewöhnlich irrig angenommen wird, ein festes Uebereinkommen abgeschlossen. Es sollte über diesen Punkt erst noch weiter verhandelt werden; sowie sich der Herzog bereit erkläre, — so müssen wir übersetzen — dem Bischofe für den Fall seines kinderlosen Todes das Herzogsamt zu vermachen, solle ihm ein Lehen übertragen werden. Die Geburt seines Sohnes Otto überhob den Herzog der Entscheidung, und so finden wir in den folgenden Verträgen mit dem Bischofe von Regensburg aus den Jahren 1213 und 1224 (Q. u. Er. V. 14 u. 30) diesen Punkt nicht mehr erwähnt.

[1]) Otto Fris. bei Urstisius I. 469.

nicht aber den weltlichen Fürsten [1]). Unter die Fürsten des Reichs wurde er auch dann noch gezählt, als sich dieser Begriff — ungefähr seit 1180 — aus einem weiter ausgedehnten, schwankenden in einen festen, enger begrenzten umgebildet hatte. Denn die Herzoge waren nach dem Könige die Ersten der weltlichen Großen und werden in Zeugenreihen und sonstigen urkundlichen Aufzeichnungen immer zuerst nach den geistlichen Fürsten genannt [2]).

Der bayerische Herzog hatte Sitz= und Stimmrecht auf den Reichstagen und bei der Königswahl. Da Heinrich der Schwarze bei der Wahl Lothars abwesend war, hatten der Erzbischof von Salzburg und der Bischof von Regensburg im Namen der bayerischen Großen erklärt, daß sie in Abwesenheit ihres Herzogs keine Entscheidung treffen könnten [3]). Heinrich der Löwe hatte 1169 zu Bamberg Gelegenheit sein Recht bei der freilich nur formellen Wahl des jungen Heinrichs VI. auszuüben [4]). Ottos Nachfolger wird dann unter den Fürsten genannt, die König Philipp erwählten [5]). Was die Ausübung eines Reichserzamtes betrifft, so war einst Herzog Arnulf bei der Krönung Ottos des Großen als Marschall aufgetreten [6]), Herzog Heinrich III. am Hofe Ottos III. als Schenk [7]).

---

[1]) S. Ficker, Vom Heerschild. Schon Herzog Welf I. hatte Lehen von Freising getragen. (Meichelbeck, Hist. Fris. I. a. 289.) Heinrich der Löwe trug z. B. Lehen von Salzburg (M. G. SS. XVII. 498).

[2]) S. Ficker, Vom Reichsfürstenstand p. 72.

[3]) Narratio de electione Lotharii. M. G. SS. XII. 511.

[4]) Ubi [apud Babenberc] ex consensu et collaudatione omnium principum, qui aderant, imperator filium suum in regem electum et coronatum post se regnare firmavit. Magni Presb. chron. ad 1169. M. G. SS. XVII. 489. Und daß Heinrich der Löwe zugegen war, erfahren wir aus der am 23. Juni 1169 zu Bamberg ausgestellten Urkunde bei Leuckfeld, Ant. Poeld. p. 284. Nach Benedikt von Peterborough aber hatte sich Heinrich der Löwe damals geweigert, dem jungen Könige den Treueeid zu leisten. Bened. Petrob. ed. Hearne, 329.

[5]) M. G. leg. II. 201.

[6]) Widukind. M. G. SS. III. 438.

[7]) Thietmar. IV. 7, M. G. SS. III. 770.

In der Folge hören wir nicht mehr, daß ein bayerischer Herzog ein Erzamt bekleidet; auf dem Reichstage zu Mainz 1184, wo nach langer Zeit wieder Erzämter ausgeübt werden, kömmt Bayern keines zu, wohl aus dem Grunde, weil sein Herzog ein unmündiger Knabe ist; die Erblichkeit der Erzämter hat sich kaum vor dem 13. Jahrhundert entwickelt.

Heeresführung.

Die Heeresführung, worin ursprünglich das Wesen der herzoglichen Gewalt gelegen war, hatte an Wichtigkeit verloren, seit an die Stelle des Heerbanndienstes der Lehensdienst getreten war. Der Herzog bot jetzt nicht mehr alle Waffenfähigen innerhalb seines Herzogthums, sondern nur noch seine Vasallen auf und führte im Kriege allein über diese, wie es scheint, den Oberbefehl. So berichtet uns eine Urkunde vom Jahre 1181, daß Graf Konrad von Moosburg unter dem Kaiser Friedrich und dem Herzog Otto von Bayern den Kriegszug nach Sachsen mitgemacht habe[1]. Der Graf von Moosburg war Lehensmann des Herzogs. Dagegen werden die Truppen des Bischofs von Regensburg, der wohl dem bayerischen Herzogthum unterworfen, aber nicht lehenspflichtig war, im italienischen Feldzuge 1167 neben denen des bayerischen Herzogs genannt[2]. Die bayerischen Großen, die wahrscheinlich 1203 dem Herzog Ludwig Heeresfolge gegen Salzburg leisten[3], sind wohl sämmtlich Lehensleute des Herzogs.

---

[1]) Codex st. Castuli Mosburg. im Oberbayr. Archiv II. 40: militans sub eis.

[2]) Post haec Bavarorum et Ratisbonensis episcopi militia ponitur. Vincentii chronic. ad 1167. M. G. SS. XVII. 683.

[3]) Mon. Boica II. 357. Vergleiche damit Annales St. Rudberti Salisburgens. ad 1203. M. G. SS. IX. 779.

Gerichtsbarkeit und Gerichtstage.

Der eigentliche Inhaber der Gerichtsbarkeit im ganzen Reiche war der König. Nur weil dieser nicht überall und jederzeit richten könne, dar umme, meint der Sachsenspiegel, liet he den vorsten grafscap unde den greven schultheitdum [1]). Aber der Ausfluß alles Gerichtes vom Könige selbst äußerte sich noch immer dadurch, daß erst der königliche Bann, der nur vom Könige eingeholt werden konnte, das Recht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit gab, mochte diese auch an einem allodialen oder Fürsten lehenbaren Territorium hangen. „Bi koninges banne ne mut neman dingen, he ne hebbe den ban von deme koninge untvangen“ und „Koninges ban ne mut nieman lien wen die koning selve,“ heißt es im sächsischen Landrecht [2]). Dieß war freilich insofern eine bloße Form, als der König seinen Bann nur verweigern durfte, wenn die rechtlichen Bedingungen der Gerichtsleihe nicht erfüllt waren [3]), und als die Verleihung des Bannes keine lehenrechtlichen Wirkungen herbeiführte — ban liet man ane manscap [4]). In Bayern war es den Herzogen gelungen, sich als wichtige Mittelglieder zwischen den König und die niedrigeren richterlichen Organe ihres Landes einzuschieben. Es ist kein leeres Wort, wenn Heinrich der Löwe in einer Urkunde des Klosters Reichersberg princeps et j u d e x p r o v i n c i a e genannt [5]) wird, und wenn Hermann von Altaich, um die Vergrößerung des neuen Herzogthums Oesterreich zu bezeichnen, sich des Ausdruckes bedient: judiciariam potestatem principi Austriae protendendo [6]), so würde diese Art der Bezeichnung der herzoglichen Gewalt auch für Bayern wohl passen. Die ideale Auffassung des Herzogs als obersten Richters seiner Provinz wurde in Bayern dadurch gefördert, daß hier

---

[1]) Landrecht III. 52. Homeyer p. 347.

[2]) I. 59. Homeyer p. 211 und III. 64. Homeyer p. 361.

[3]) Siehe darüber Brunner, d. gerichtl. Exemtionsrecht der Babenberger in den Sitzungsberichten d. kais. Akad. d. Wiss. Phil.-hist. Classe XLVII. 317.

[4]) Sachsenspiegels Landrecht III. 64. Homeyer p. 361.

[5]) Mon. B. III. 462.

[6]) M. G. SS. XVII. 382.

fast alle Grafschaften in Lehensabhängigkeit vom Herzoge gerathen waren. (Siehe darüber unten p. 63 flg.)

Der Herzog durfte im ganzen Lande, auch da, wo die Grafschaft zunächst nicht in seinen Händen war, zu Gericht sitzen. Heinrich der Löwe saß 1176 in Ens, in der Grafschaft Ottokars von Steiermark, zu Gericht[1]). Otto I. war in Abhaltung wandernder Gerichtstage besonders thätig. Es ist uns überliefert, daß er als Herzog zu Gericht saß zu Eichstädt, Regensburg, Amberg, Teugen (L.-G. Kelheim) Pfatter (L.-G. Regensburg), Breitenwiesen (L.-G. Dachau), Pleinting (L.-G. Vilshofen)[2]) also auch an Orten, die nicht in Wittelsbachischen Grafschaften lagen. An den Herzog als den höhern Richter konnte sich mit Uebergehung des Grafengerichtes Jedermann wenden, wie denn das deutsche Recht überall den Grundsatz festhält, daß die höhere Gewalt in jedem Augenblick statt der niedrigeren eintreten könne. Wir hören, daß die Mönche von Weihenstephan wegen eines ihnen entrissenen Gutes, das in der Grafschaft des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach lag, bei Heinrich dem Löwen Klage stellten.[3]) Eine Beschränkung dieses Stellvertretungsrechtes der Herzoge scheint nur dadurch stattgefunden zu haben, daß Zuerkennung, Anvertrauung und Uebertragung von Eigenthum an Grundbesitz immer von dem Gerichte des Grafen, in dessen Grafschaft das Streit- oder Traditionsobjekt gelegen war, ausgehen oder vor demselben vorgenommen werden mußte. Da ein Edler, Namens Adalbert, seinen Verwandten einige Güter anvertraut, welche dieselben dem Kloster St. Ulrich übermachen sollen, genügt die Anwesenheit des Herzogs Heinrichs des

[1]) Urkundenbuch d. Landes ob d. Ens, I. 348. Die Jahresangabe 1177 der Urkunde ist irrig, wie sich aus den in der Urkunde selbst berichteten Thatsachen ergibt.

[2]) Pez, Thes. anecdot. I. 3. 181. Q. u. Er. I. 336. M. B. III. 294. VII. 485. 486. 487. IX. 470. — Der im Cod. Falkenstein. M. B. VII. 487 genannte Ort der Gerichtssitzung heißt Plinttingen*. — Die M. B. VII. 486 erwähnte curia Stalboum* (Stallbaum, L.-G. Hersbruck) wird zwar nicht als herzogliche bezeichnet, aber der Zusammenhang scheint auf eine solche hinzudeuten. Curia, eigentlich Bezeichnung für Reichs- und Landtage, wird auch von fürstlichen Gerichtstagen gebraucht.

[3]) M. B. IX. 474.

Löwen zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes keineswegs; weil die Güter in der Grafschaft Bertholds von Andechs liegen, muß die Delegation in dessen oder seiner Stellvertreter Gegenwart wiederholt vorgenommen werden [1]). Und da im Jahr 1161 ein Streit um Grundbesitz zwischen den Klöstern Admont und Benediktbeuern durch Verzichtleistung des letzteren Klosters erledigt wird, leistet Graf Berthold von Andechs, der Vogt von Benediktbeuern, den Verzicht nicht in die Hand des Herzogs Heinrich, obschon die Handlung auf einem Landtage desselben vorgeht, sondern in die Hand des Pfalzgrafen Friedrich „in cuius comitatu possessio illa fundata et in cuius judicio eadem dissensio fuerat olim ventilata [2]).“

Aus demselben Grunde gibt sich in einem Rechtsstreite um Grundbesitz unter der Regierung Heinrich des Löwen eine Wittwe, die im Prozeß den Kürzern gezogen hat, nicht mit dem Spruche Dietrichs von Schleibingen zufrieden, dem in der Abwesenheit des Herzogs und des Pfalzgrafen Otto von diesen beiden das judicium comitiae übertragen worden war, da Dietrich nicht legitimus comes gewesen sei, und die Angelegenheit kömmt nun wirklich vor das gräfliche Forum des Wittelsbachers [3]). Um Grundbesitz, und zwar um Grundbesitz in der Grafschaft des Burggrafen von Regensburg wird es sich auch bei dem Streite handeln, der 1180 in Regensburg vor das Gericht des Herzogs Otto gebracht, aber dann durch den Burggrafen entschieden wird [4]). Noch auf dem schwäbischen Landtage, der 1185 zu Königsstuhl gehalten wurde, klagte der Abt von Salem, daß der Graf von Heiligenberg eine Schenkung zweier freier Männer aus seiner Grafschaft an das Kloster Salem für ungiltig erklärt hatte, „da kein freier Mann ein Gut, das in seiner Grafschaft gelegen sei, ohne seine besondere Erlaubniß verkaufen oder verschenken dürfe,“ und wenn dann das Urtheil der Kurie dahin lautete, es sei freien Männern erlaubt, aus eigener Machtvollkommenheit ihre Allode an

[1]) M. B. XXII. 60.

[2]) Meichelbeck, Chron. Benedicto-Buranum I. 93.

[3]) M. B. IX. 475.

[4]) Causam duci exposuimus. Qua ventilata et sententia quaesita a Friderico purgravio Ratisbonensi judicatum est. Pez Thes. I. 3. 181.

Kirchen zu verschenken[1]), so sehen wir daraus, daß der vom Grafen ausgesprochene Grundsatz wohl anerkannt wurde, nur daß er in Bezug auf Schenkungen an Kirchen eine Ausnahme erleiden sollte. Wenn also in karolingischen Zeiten gegolten hatte: de proprietate (et libertate) non terminetur aut adquiratur nisi semper in praesentia missorum imperialium aut in praesentia comitum[2]), so ist in dieser Rücksicht der Herzog nicht an die Stelle des Sendboten getreten.

In Streitigkeiten zwischen den Großen des Landes war der Herzog Richter. So entschied Heinrich der Löwe auf dem Landtage zu Karpfheim (L.=G. Griesbach) 1162 einen Streit zwischen dem Grafen von Bogen und dem Abte von Reichersberg zu Gunsten des letzteren[3]), auf dem Tage zu Moosburg 1171 einen Streit zwischen dem Grafen von Abensberg und dem Kloster Admont zu Gunsten des Klosters[4]). 1174 schlichtete er in des Kaisers Gegenwart zu Seon (L.=G. Trostburg) einen Streit zwischen dem Abte Sigboto von Seon und dem Kloster St. Zeno bei Reichenhall[5]). Als Otto I. in Pleinting zu Gericht saß, wandten sich Graf Sigboto von Falkenstein, dessen Gemahlin und Söhne an den Herzog mit Klagen wegen einiger Güter, die ihnen, man ersieht nicht, ob vorenthalten oder widerrechtlich entrissen worden waren[6]). Auf einem andern Gerichtstage Ottos I. wurde ein Streit zwischen dem Kloster Ranshofen und dem Hallgrafen Dietrich von Wasserburg geschlichtet[7]).

Erhaltung des Landfriedens und Landtage.

Der Herzog hatte die Befugniß und Verpflichtung über die Erhaltung des Friedens im ganzen Lande zu wachen. Heinrich der

---

[1]) Herrgott, Genealogia Habsburg. II. 196.

[2]) Capit. Aquisgranense von 810. M. G. Leg. I. 162.

[3]) U.=B. d. L. o. d. Enns I. 342.

[4]) Pez, Thes. anecd. III. 3. 780.

[5]) Lang, Regesta Boica I. 284.

[6]) M. B. VII. 487.

[7]) M. B. III. 294. Die Urkunde kann nicht, wie in den M. B., circa 1182 gesetzt werden, sondern jedenfalls nach 1183, da Otto piae recordationis genannt wird.

Stolze hatte gleich nach seinem Regierungsantritte seine ganze Provinz durchzogen, um die Burgen und Flecken der Landfriedensbrecher und Geächteten zu zerstören [1]). Heinrich Jasomirgott hatte 1153 die Burg Stein in der Nähe des Klosters Reichersberg am Inn verbrannt, die ihm als Raubnest bezeichnet worden war [2]). Von Heinrich dem Löwen berichtet Helmold, daß er 1163 nach Bayern gekommen sei, um die dort herrschenden Unruhen zu beschwichtigen und den Bedrückten zu ihrem Rechte zu verhelfen [3]). In einer Urkunde, worin Heinrich der Löwe dem Kloster Reichersberg seinen Schutz verspricht, leitet er die Pflicht dazu nicht nur aus seiner vogteilichen, sondern auch aus seiner herzoglichen Würde ab [4]). Eine Verordnung Kaiser Friedrichs vom Jahr 1187 sagt: Quodsi aliquis in ducatu alicuius incendium fecerit, ipse dux proscriptum nostrum eum pronuntiet ac deinde justitiae suae auctoritate eum proscribat [5]). Wenn es dann weiter heißt: Id ipsum faciant marchiones, palatini, comites, landgravii et comites alii, so werden zwar darunter auch die unter einem Herzogsamte stehenden Grafen gemeint sein, aber deren Wirksamkeit sollte die des Herzogs unterstützen, nicht beeinträchtigen. Auch an den Großen seines Landes durfte der Herzog Friedensstörungen strafen. Als zwei Grafen in den Alpen päpstliche Legaten auf ihrer Reise nach Deutschland überfielen und ein Lösegeld von ihnen erpressen wollten, griff Heinrich der Löwe ihr Gebiet an und zwang sie die Gefangenen freizugeben und Genugthuung zu leisten [6]). Freilich handelte es sich in solchen Fällen mehr noch um die Macht als um das Recht des Herzogs

---

1) Anonymus Weingart. Hess, Mon. Guelf. p. 23.

2) Urkundenbuch des Landes ob der Enns I. 337. Die Zeitbestimmung geben die Annales Reichersberg. M. G. SS. XVII. 465.

3) Dux profectus est in Bavariam, ut sedaret tumultuantes et faceret judicium injuriam patientibus. Leibnitz, SS. II. 617.

4) Quia ex officio ducatus pariterque advocatiae non sine causa gladium portamus. M. B. III. 470.

5) M. G. Leg. II. 184.

6) Ragewin de gestis Frid. imp. Urstisius I. 489.

und deßhalb ermahnt Gerhoch von Reichersberg den Herzog Heinrich, da er ihn auffordert die beiden Uebelthäter zu strafen, nicht sowohl sein Recht geltend zu machen oder seine Pflicht zu erfüllen, wie seine Macht zu benützen [1]).

Die Sorge für die Erhaltung des Landfriedens wird es hauptsächlich gewesen sein, die ursprünglich die herzoglichen Land- oder Hoftage veranlaßte. Das Recht solche zu gebieten war der Haupthebel der herzoglichen Macht. Was der Schwabenspiegel darüber sagt, entspricht noch völlig den bayerischen Verhältnissen in der hier betrachteten Periode. Ez sint sumliche leigen fúrsten, heißt es dort, die daz reht hant daz si hoeve gebietent fúr sich selben; daz reht hant si von dem kiunige. Ist ez ein herzoge oder ein ander leigen fúrste, unde sitzent bischove in sinem fúrsten ampte, di suln sinen hof suochen .... Ein leigen fúrste mag mit rehte einem andren leigen fúrsten nuit hof gebieten, ob er daz reht hat, daz er ouch hof gebútet unde hat er dez rehtes nuit, unde hat er guot unde burge in sinem lande oder stette, er sol mit rehte sinen hof suochen. Diz selbe reht hant si ouch umbe graven unde umbe vrien unde umbe dienest man, die so getan guot in ir lande hant, daz búrge unde stete sint [2]). So wird von dem Landtage zu Karpfheim (L.-G. Griesbach) 1162 berichtet: Dux Bawariae Heinricus convocatis Bawariae principibus habuit curiam triduanam [3]) und von dem Tage zu Moosburg 1171: Heinricus dux Bav. et Sax. curiam indicens plurimos principum Bawaricorum et nobilium convocavit [4]). Hauptsächlich im Anschlusse an diese Stelle will Sanftl, jenachdem mehrere oder sämmtliche Große des Landes berufen wurden, und je nach der Wichtigkeit der Verhandlungen zwischen Hoftagen (curiae) und Landtagen (curiae solemnes, celebres, generales) unterschieden wissen [5]); doch läßt

---

[1]) Pez, Cod. hist. dipl. epistolaris I. 591.

[2]) Landrecht 139 bei Laßberg p. 67.

[3]) U.-B. d. L. o. d. Enns I. 342. Das Jahr geben die Ann. Reichersberg. M. G. SS. XVII. 469.

[4]) Pez, Thes. III. 3. 781.

[5]) Neue hist. Abh. d. churf. b. Akad. Jahrg. 1792. IV. p. 394.

sich die Unterscheidung, wenn sie überhaupt statthaft ist, keinenfalls in's Einzelne durchführen. Wer der Ladung nicht Folge leistete, verfiel in eine Busse. Denn allez daz reht, daz der kiunig hat gegen den, die sinen hof nuit suochent, diz reht hant mit rehte alle leigen fúrsten an ir hoven, die mit rehte hof gebieten suln [1]).

Reichstage, die der Kaiser in Bayern zur Erledigung bayerischer Angelegenheiten insbesondere ausschrieb und die fast nur von bayerischen Großen besucht wurden, tragen ganz den Charakter bayerischer Landtage, nur daß auf ihnen anstatt des Herzogs der Kaiser den Vorsitz führte. Solche Tage sind die in Regensburg 1138, 1147, 1153, 1155, 1156 und 1180 abgehaltenen. Regensburg als Hauptstadt des bayerischen Herzogthumes [2]) war der gewöhnliche Versammlungsort der bayerischen Landtage und wird als solcher noch in einem Freibriefe der Stadt vom Jahre 1230 genannt [3]).

Die Eike von Repgow zugeschriebene niederdeutsche Chronik bringt das Recht der bayerischen Herzoge Landtage zu berufen mit dem Vertrage zwischen König Heinrich I. und Herzog Arnulf in Verbindung: Da van hait de herzoge van Beieren sinen hof inde buit in den vorsten van deme lande [4]). Diese Verbindung entbehrt alles Grundes, aber wir können aus diesem Versuche einer historischen Erklärung wenigstens das entnehmen, daß die bayerischen Landtage dem Niederdeutschen auffallend genug waren, um in ihm das Bedürfniß einer besonderen Erklärung wachzurufen. Der Sachsenspiegel, der nur sächsische Verhältnisse im Auge hat, weiß auch gar Nichts von fürstlichen Landtagen.

---

[1]) Laßberg, Schwabenspiegel cap. 139. p. 67.

[2]) Metropolis ac sedes ducatus. Ottonis Frising. chron. ad 1139. Urstisius I. 153. Norici ducatus metropolis et Bajoariorum quondam regum modo ducum sedes. Otto Fris. de gestis Frid. imp. ad 1156. Urstisius I. 469.

[3]) M. B. XXXI. 1. 542. Dux quando solempnem curiam habuerit in civitate Ratisponensi solito more.

[4]) Ausgabe von Schöne p. 29.

Auf den Landtagen concentrirte sich das öffentliche Leben des Herzogthumes. Hier wurde dem neuen Herzoge gehuldigt. Otto von Freising meldet von dem Tage zu Regensburg 1155, auf welchem Heinrich der Löwe in das Herzogthum eingewiesen wurde: proceres Bawariae hominio et sacramento sibi obligantur et cives non solum juramento sed etiam, ne ullam vacillandi potestatem haberent, vadibus obfirmantur [1]). Wenn Aventin meldet, daß Otto I. nach seiner Erhebung zum Herzoge durch das ganze Land gezogen sei und sich habe huldigen lassen [2]), so ist, auch wenn wir einer so mittelbaren Quelle Glauben schenken wollen, doch die Annahme nicht ausgeschlossen, daß die Huldigung der Großen auf einem Landtage, wahrscheinlich in Regensburg, schon vorhergegangen war oder nachfolgte. Auf einem Landtage ließ der Vorsitzende die Großen des Landes den Landfrieden beschwören, so der Kaiser auf dem Regensburger Tage 1156 [3]). Daß dieß aber auch auf herzoglichen Landtagen geschehen konnte, erfahren wir durch die Nachricht des Anonymus Weingart. über Heinrichs des Stolzen ersten Landtag zu Regensburg: discrimina bellorum inter principes seu maiores terrae diu agitata compescuit, pacem firmissimam omnibus annuntiavit et juramento confirmari praecepit [4]). Die spärliche Gesetzgebung ging unzweifelhaft von den Landtagen aus, wenn es auch erst unter König Heinrich VII. als Reichsgesetz ausgesprochen wurde, daß die Fürsten ohne Zustimmung der Großen ihres Landes keine Gesetze und Verordnungen erlassen dürfen [5]). Wir haben hiefür kein gleichzeitiges Zeugniß; doch Aventin erwähnt von dem Tage zu Karpfheim: pax firmata, leges, praerogativa, privilegia recognita sunt [6]) Fehden zwischen Großen des Landes

[1]) De gestis Frid. imp. Urstisius I. 469.

[2]) Otto itaque regulus Boiorum declaratus cum fratribus suis Conrado archiepiscopo Juvavensi, Friderico et Ottone juniore, Boiariam peragrat, cives, agricolas, praesides, praefectos in fidem accipit. Aventini annales Boiorum ed. Gundling, Lipsiae 1710. L. VI. cap. 15. p. 617.

[3]) Otto Fris. de gestis Frid. Urstis. I. 469.

[4]) Hess, Mon. Guelf. p. 23.

[5]) M. G. Leg. II. 283.

[6]) Ann. Boi. VI. cap. 6. ed. Gundling p. 606.

wurden auf Landtagen beigelegt, so auf dem zu Regensburg 1161 durch Vermittelung des Erzbischofes von Salzburg die Fehde zwischen Herzog Heinrich selbst und dem Bischofe Hartwig von Regensburg [1]). Fälle, wo der Herzog auf einem Landtage in Streitigkeiten zwischen Großen des Landes entschied, sind schon oben erwähnt worden (siehe S. 19). Hiebei bildeten die versammelten Stände einen Gerichtshof, dessen Vorsitzender der Herzog war. Die Urkunden bedienen sich, wenn sie von der Schlichtung von Streitigkeiten auf einem Landtage sprechen, der Ausdrücke: jussu ducis et sententia principum [2]), principibus praesentibus et annitentibus [3]), dictante principum sententia [4]). Ueber allgemeine Landesangelegenheiten wurde auf Landtagen berathen und entschieden, so 1156 zu Regensburg über die endliche Ausgleichung zwischen dem Welfen und dem Babenberger; für das Land wichtige Entscheidungen der Reichstage wurden auf besonderen Landtagen veröffentlicht, wie es denn der Kaiser z. B. für nöthig hielt, die Verurtheilung und Absetzung Heinrichs des Löwen, nachdem alle in dieser Angelegenheit anberaumten Reichs- und Gerichtstage außerhalb Bayerns gehalten worden und das zunächst betroffene Land so den wichtigen Vorgängen fern geblieben war, nochmals in Bayern selbst feierlich bekannt zu geben und zu diesem Behufe so wie zur Verständigung über die Ernennung des Nachfolgers die Großen des Landes nach Regensburg beschied [5]). Auf Landtagen wurden ferner Privilegien ertheilt, so

---

[1]) M. B. IX. 428 u. VII. 109. Vgl. Ann. Reichersberg. ad 1161. M. G. SS. XVII. 468.

[2]) Oefele, Script. Boici II, 48.

[3]) M. B. VII. 109.

[4]) M. B. VI. 133.

[5]) Chron. Magni Presbiteri M. G. SS. XVII. ad 1180 u. Ann. Pegav. M. G. SS. XVI. 263. Die Nachricht dieser beiden Quellen, daß Heinrich zu Regensburg entsetzt worden sei, muß mit Hilfe der Urkunde von Gelnhausen in M. G. Leg. II. 163 dahin modificirt werden, daß auf diesem Tage das schon zu Würzburg gefällte Urtheil, welches Heinrich seiner beiden Herzogthümer verlustig erklärte, nur für Bayern besonders wiederholt ausgesprochen wurde.

von Heinrich auf dem Tage zu Ering 1174 für das Kloster Kremsmünster [1]), endlich benützten geistliche und weltliche Große diese Versammlungen, um sich Privilegien, Verträge und Schenkungen feierlich bestätigen zu lassen [2]).

Daß die Machtbefugniß Ottos I. auf Landtagen ebenso weit ging wie die seines Vorgängers, ist mit Sicherheit anzunehmen. Da aus seiner kurzen Regierungszeit so wenige Urkunden und unter diesen nur eine von einem herzoglichen Landtage [3]) erhalten ist, wird erlaubt sein auf die Regierung seines Nachfolgers einzugehen und daraus Rückschlüsse zu ziehen. Ein placitum provinciale zu Wörnsmühl unweit der Mangfall [4]) ist wahrscheinlich der Tag, wo dem neuen Herzog gehuldigt wurde; jedenfalls ist er von den herzoglichen Vormündern anberaumt, da Ludwig als existens adhuc parvulus bezeichnet wird. Von einem Landtage Ludwigs zu Plattling (L.-G. Deggendorf) heißt es dann: universi Bavariae principes in Pladlingen ad condictam curiam venerunt [5]), von dem Tage zu Vilshofen 1223: haec delegatio facta est ad diligentem instantiam dominorum principum tunc ibi praesentium & colloquium

---

[1]) U.-B. d. Landes o. d. Enns II. 347.

[2]) Z. B. l. c. II. 349; auch Meichelbeck, Hist. Fris. I. 368 das Vermächtniß des Bischofes von Freising: haec omnia coram duce Ottone firmavimus et coram aliis principibus, also gewiß auf einem herzoglichen Landtage.

[3]) Zu Amberg 1181. M. B. VII. 485. Daß hier nicht nur ein Gerichts- sondern auch ein Landtag gehalten wurde, geht aus der Menge der bedeutenden Zeugen und aus der bestimmten Scheidung zweier feierlicher Handlungen hervor. Die Versammlung des Landtages scheint in „in monasterio“, (in der Kirche) „in dextro choro“, die folgende Gerichtssitzung „in orreo suo“ (des Herzogs Otto) stattgefunden zu haben. (Das Original der Urkunde hatte zuerst: stabulo suo; stabulo ist durchstrichen und von derselben Hand orreo darübergeschrieben.)

[4]) Oefele, Script. B. II. 43. Wernhersmule. Der Ort wird wohl Wörnsmühl im L.-G. Miesbach sein, wenn dieß auch nicht, wie es in der Urkunde heißt, secus fluvium Manicvalt, sondern in dessen Nähe, an der Leitzach, liegt. Statt testes qui judicaverunt et audierunt ist zu emendiren testes qui viderunt * et audierunt.

[5]) M. B. XII. 62.

celebrantium super statu terrae[1]). Auf Landtagen zu Regensburg und Plattling schlichtete Ludwig einen zwischen dem Kloster Niederaltaich und dessen Vögten, den Grafen von Bogen, entbrannten Streit, welchen der vom Altaicher Abte zuerst darum angegangene König Otto IV. vor das Forum des Herzogs verwiesen hatte[2]); auf dem Tage zu Straubing 1224 einen Streit zwischen den Bischöfen von Bamberg und Passau einer- und den Edlen von Hals anderseits[3]).

Regalien im engern Sinne.

Außer den wesentlichen Regalien, Gerichts- und Heerbann, finden wir zu dieser Zeit auch die Regalien im engern Sinne, die nutzbaren Hoheitsrechte, fast alle in den Händen der Herzoge. Freilich war diese Erweiterung der fürstlichen auf Kosten der königlichen Macht in vielen Fällen nicht nur den Herzogen sondern auch andern Großen, insbesondere den Bischöfen, geglückt, so daß die Herzoge, was sie den Königen gegenüber an Macht gewannen, den Großen ihres Landes gegenüber einbüßten.

Markt-, Zoll- und Münzrecht waren ursprünglich königliche Vorrechte. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts sind nicht nur die Herzoge sondern auch die Bischöfe im Besitze derselben[4]),

---

[1]) M. B. IV. 280.

[2]) M. B. XI. 182 u. 183. Der hier erwähnte Plattlinger Tag ist offenbar der nämliche, von dem auch die Urkunde M B. XII. 62 spricht. Aus den in den beiden Urkunden berichteten Thatsachen und den Zeugen ergibt sich, daß der M. B. XI. 182 erwähnte Regensburger Landtag zu Ende 1209 oder zu Anfang 1210 zu setzen ist. Der Plattlinger Tag scheint bald darauf gefolgt zu sein.

[3]) M. B. XXVIII b. 330.

[4]) Daß auch die Burggrafen von Regensburg geprägt hätten, will man aus einer Münze schließen, deren Umschriften: Ruodbert und Radaspona auf den Regensburger Burggrafen Ruodbert in den ersten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts hinweisen. S. Wittmann, die Burggrafen von Regensburg p. 15. Aber das Bild einer Kirche auf der Kehrseite zeigt, daß es eine

so der von Freising schon seit 996 [1]), der von Passau seit 999 [2]). Herzogliche und bischöfliche Münzen aus dem 12. Jahrhundert sind zahlreich erhalten. Die herzogliche Münzstätte war in Regensburg [3]), später auch eine in München [4]). Das Zollrecht übten selbst einige Grafen; in Urkunden aus den drei letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts werden Mauten des Grafen von Andechs und Wasserburg erwähnt [5]). Der Bischof von Brixen erhielt erst 1179 Markt-, Zoll- und Münzrecht [6]). Gerade bei diesen Dingen zeigt uns ein Beispiel recht deutlich, daß sie mehr Macht- als Rechtsfragen waren. Heinrich der Löwe hatte die vom Bischofe von Freising bei Oberföhring (L.-G. München rechts d. Isar) erbaute Brücke zerstört, eine Stunde flußaufwärts, bei München, eine neue Brücke geschlagen und daselbst eine Zoll- und Münzstätte errichtet. Eine kaiserliche Urkunde vom Jahre 1158 hatte dieß gutgeheißen. Als aber Heinrich der Löwe gestürzt worden war, erwirkte der Bischof von demselben kaiserlichen Gerichtshofe einen Urtheilsspruch, der das Verfahren Heinrichs als gewaltsam bezeichnete und dem Bischofe die Wiederherstellung der Brücke bei Föhring erlaubte [7]).

Die Erträgnisse aus diesen Regalien bildeten einen Haupttheil der herzoglichen Einnahmen. Daß der Herzog schon allgemeine Landessteuern erhob, muß bezweifelt werden; dem Mittelalter fehlt ja überhaupt der moderne Staatsbegriff, also auch die daraus fließende Steuerpflicht gegen den Staat und dessen Oberhaupt. Unter welchem Namen auch Steuern und ähnliche Leistungen in den Ur-

---

bischöfliche Münze ist, so daß, da es keinen Regensburger Bischof Ruodbert in dieser Zeit gibt, der Herausgeber wahrscheinlich den Namen falsch gelesen hat.

[1]) Meichelb. Hist. Fris. I. 192.

[2]) M. B. XXVIII. 274.

[3]) S. den Vertrag zwischen Herzog Ludwig und dem Bischofe von Regensburg vom Jahre 1205, Q. u. Er. V. 8.

[4]) Meichelbeck, Hist. Fris. Ia. 338.

[5]) M. B. III. 118. IV. 421 u. 424. VIII. 521.

[6]) Lang, Reg. Boic. I. 304.

[7]) Meichelb. Hist. Fris. Ia. 338. 366.

kunden dieser Zeit erwähnt werden mögen, sie werden alle nicht dem Herzoge, sondern dem Vogte, dem Lehens- oder Gutsherrn entrichtet. Als im Jahre 1214 Herzog Ludwig in die Gefangenschaft des Grafen von Jülich gerieth, wurde er durch eine allgemeine Landessteuer losgekauft, die aber freiwillig gewesen zu sein scheint [1]). Wenn Arnold von Lübeck klagt, daß der neu ernannte Herzog Bernhard seine Amtsgewalt erweitern wollte und die Bewohner seines Landes mit neuen, unerhörten und unerträglichen Auflagen beschwerte [2]), so ist gewiß der Ausdruck: „Bewohner seines Landes" zu weit gegriffen; denn in Sachsen können wir bei der weit geringeren herzoglichen Macht noch weniger als in Bayern an eine allgemeine Landessteuer denken.

Die Ausbeute der Salz- und Bergwerke nicht nur auf den reichslehenbaren sondern auch auf den Allodialgütern war ein königliches Vorrecht [3]). Sollte dieß für Bayern noch eines besonderen Beweises bedürfen, so seien die Privilegien erwähnt, welche Kaiser Friedrich I. dem Bisthume Brixen für die Gewinnung von Silber [4]), den Klöstern Benediktbeuern, Berchtesgaden und Tegernsee für die Gewinnung von Salz und jeglichem Metall auf ihren Grundstücken ertheilte [5]), sowie die Erlaubniß, welche das Kloster St. Zeno von demselben Kaiser erhielt, an einem Platze bei Reichenhall an der Saale Salz zu gewinnen [6]), Die im südöstlichen Bayern mächtigen

---

[1]) Eodem anno dux Ludewicus captivatur. Cum quo omnis Bawaria capta est. Quippe dives, pauper, nobilis, ignobilis steura data hunc redemerunt. Cuius captivitati locus iste (Kloster Scheiern) centum talenta persolvit. Cuonrad. Schirens. irrig zum Jahre 1215 (M. G. SS. XVII. 632). Vgl. Böhmer, Witt. Regesten p. 6.

[2]) Dux igitur Bernhardus nominis sui extendere volens potentiam novis quibusdam inductionibus et inauditis ac intolerabilibus provinciales suos gravare coepit. Arn. Lub. II. cap. 1. Leibnitz, SS. rer. Brunsvic. II. 653.

[3]) S. darüber Hüllmann, Finanzgeschichte p. 60.

[4]) Lang R. B. I. 344.

[5]) Hund, Metrop. Salisb. II. 177. M. B. VII. 107 u. VI. 176.

[6]) M. B. III. 545.

Hallgrafen von Wasserburg waren gewiß ursprünglich königliche Kammerbeamte, die über die reichen Salinen dieser Gegend die Aufsicht führten [1]); sie hatten aber damals diese ihre Bedeutung verloren. Denn wenn das Kloster St. Zeno zwei Jahre nach der erwähnten kaiserlichen Schenkung mit einer gleichen von Heinrich dem Löwen bedacht wird [2]), wenn 1153 der Bischof Eberhard von Bamberg dem Kloster Prüfening 20 Salzfuhren aus Reichenhall verordnet [3]), wenn Graf Heinrich von Wolfratshausen 1158 dem neugegründeten Kloster Diessen [4]), dann auch dem Kloster Schäftlarn [5]) einen Antheil an seiner Salzquelle in Reichenhall schenkt, wenn auch niedere Adelige und selbst Ministerialen als Eigenthümer von Salzquellen erscheinen [6]), so sehen wir, daß wie die anderen auch dieses Regal um jene Zeit schon größtentheils verschleudert worden war, und zwar ohne daß diese Verschleuderung gerade den Herzogen besonders zu Gute gekommen wäre. Erst der Nachfolger Ottos I. erhielt vom König Friedrich II. 1219: omne genus metalli, quod in terris patrimonii et feudi sui fuerit repertum, cum omni jure et utilitate exinde proveniente, et quam rex et imperium percipere deberent [7]).

Wälder einzuforsten und sich dadurch ausschließlich die Benützung derselben, insbesondere die Jagd, zu sichern, scheint schon um diese Zeit ein Vorrecht der Könige und Großen, also auch der Herzoge gewesen zu sein. Der Schwabenspiegel wenigstens spricht nur von einem Bannforste der Herren [8]). Daß die Benützung von Gewässern damals nicht Gemeingut oder gar wie Zirngibl behauptet, herzog-

---

[1]) Huschberg, Geschichte des Hauses Ortenburg p. 57. Anm. 4, meint irrig, der Name komme von dem Besitze der Grafschaft Hall im Innthale; die Wasserburger haben daselbst nie Besitzungen gehabt oder Grafschaftsrechte geübt.

[2]) M. B. III. 547.

[3]) Lang, R. B. I. 210.

[4]) M. B. VIII. 126.

[5]) M. B. VIII. 403.

[6]) M. B. VIII. 165 u. 397.

[7]) Q. u. Er. V. 23.

[8]) Landrecht § 236, Laßberg p. 108.

liches Vorrecht gewesen sei, sehen wir aus einer Urkunde, worin Graf Ulrich von Ebersberg dem Kloster Ebersberg schenkt communionem piscationis per omnem lacum (Wirmiseo) excepta illa parte, quae privatim* ad villam Tuzcingun* (Tutzing) determinata est [1]).

Die ursprünglich königlichen Vorrechte des Geleites und des Judenschutzes sind in dieser Zeit, das erstere gewiß, das zweite wahrscheinlich, in den Besitz der Herzoge übergegangen. Heinrich der Löwe empfängt in der Nähe von Bardewick das ihm kurz vor seiner Unterwerfung vom Kaiser bewilligte Geleite mit den Worten: „Ich war sonst nicht gewohnt, hier zu Lande von Jemanden Geleite zu empfangen, sondern vielmehr es zu gewähren" [2]). Herzog Ludwig trifft im Jahre 1205 mit dem Bischofe von Regensburg das Uebereinkommen die Leistung des Geleites und den daraus fließenden Nutzen zu theilen [3]). Was den Judenschutz betrifft, so kann daraus, daß noch später, so in einer Urkunde König Konrads IV. alle Juden im ganzen Reiche „besondere königliche Kammerknechte" genannt werden [4]), wohl kaum gefolgert werden, daß die Herzoge damals noch nicht die aus dem Judenschutze fließenden Vortheile an sich gebracht hätten; an einem bestimmten Zeugniß dafür fehlt es freilich.

Das Befestigungsrecht, ein Ausfluß des Heerbannrechtes, das rechtlich den Fürsten erst durch Privilegien Friedrichs II. aus den Jahren 1220 und 1231 eingeräumt wurde [5]), übten die Fürsten faktisch doch schon früher aus. Der Sachsenspiegel spricht den Rechtssatz aus, daß Niemand eine Burg bauen oder eine Stadt befestigen dürfe ohne die Erlaubniß des Landesherrn [6]). Aus der Zeit Heinrichs des Löwen und Ottos I. haben wir keinen Beleg für dieses Erlaubnißrecht des Herzoges, aus der Zeit Ludwigs I. nur einen nicht ganz feststehenden. Herzog Leopold von Oesterreich soll nämlich

---

[1]) Oefele, Scr. B. II. 22.

[2]) Arn. Lub. II. cap. 36. Leibn. Scr. rer. Br. II. 652.

[3]) Q. u. Er. V. 6.

[4]) Goldast, Const. imp. II. 85.

[5]) S. darüber Berchtold, Entwickelung der Landeshoheit 145 flgd.

[6]) Landrecht III. 66 bei Homeyer p. 363.

die Burg Schärding im Gebiete des Grafen von Andechs mit Erlaubniß des Herzogs Ludwig erbaut haben [1]).

Herzogliche Kammergüter.

Die kaiserlichen Lehen, die dem jeweiligen bayerischen Herzoge als Zubehör seiner Würde übertragen waren, stammen zum großen Theil noch von der ausgedehnten Säkularisation her, durch die sich Herzog Arnulf bei den Klöstern seines Landes den Beinamen „der Böse" erworben hatte. Wahrscheinlich hatte König Otto I. nach der Absetzung des Herzogs Eberhard 939 diese Güter für das Reich in Beschlag genommen und zur Ausstattung insbesondere des von ihm eingesetzten Herzogs, dann auch anderer Anhänger der neuen Ordnung in Bayern verwendet. Daß die durch Arnulf eingezogenen Güter in die Hand des Reiches gekommen und als Reichslehen theilweise den bayerischen Herzogen verliehen worden waren, ersehen wir aus den fast gleichlautenden Privilegien Friedrichs I. für Benedictbeuren vom Jahre 1155 und Tegernsee vom Jahre 1163 [2]). Si dux Bavariae, heißt es darin, Dei compunctus amore vel abbatis et fratrum placatus obsequio aliquos reditus de antiquitus per ducem Arnoldum ablatis reditibus monasterio restituere voluerit, nostro permissu et benevolentia fieri concedimus et stabilimus, ut dux in ducatum succedens vel aliquis successorum suorum ea, quae per nos statuta sunt, nullatenus possit infringere. Die letztere Urkunde stellt die Säkularisation irrthümlicherweise so dar, als habe sie Herzog Arnulf unmittelbar zu Gunsten des Reiches vorgenommen [3]): eo quod praedia primae fundationis, ut praedictum est, ad regni aucmentum per Arnoldum ducem distracta sunt.

---

[1]) Herm. Altah. ad 1225, M. G. SS. XVII. 387. Doch stehen der Glaubwürdigkeit dieser Angabe die bei Böhmer, Witt. Reg. p. 11 erwähnten Thatsachen entgegen. Das erst Anfangs des 14. Jahrhunderts geschriebene auctarium Cremifanense (M. G. SS. IX. 554) gibt die Nachricht zum Jahre 1202, in welcher Zeit sie mehr Glauben verdienen würde.

[2]) M. B. VII. 107 u. VI. 176; der sinnlose Anfang dieser Stelle in der letzteren Urkunde ist nach der ersteren zu emendiren.

[3]) M. B. VI. 179.

Man hat bisher zu den herzoglichen Kammergütern gerechnet: 1. München und das später sogenannte Hofkastenamt München oder Kirchheim, 2. Burghausen, 3. einige Güter in und um Regensburg [2]). Hievon scheint mir der erste Punkt erheblicher Einschränkungen zu bedürfen; dagegen glaube ich herzogliche Kammergüter in Gegenden zu erkennen, auf welche bisher noch nicht hingewiesen wurde.

München selbst ist einer von jenen Orten, wo das Herzogthum der Arnulfischen Säkularisation Grundbesitz zu verdanken scheint. Denn unter den durch Arnulf dem Kloster Tegernsee entrissenen Gütern wird in einer Aufzeichnung, die ungefähr von 1060 datiren muß, Munihha genannt [3]), ebenso unter den dem Kloster Wessobrunn entrissenen: ad Munichen hobbe decem [4]). Die ursprünglich Tegernseeischen Güter in München waren nach der erwähnten Quelle um 1060 im Besitze des Pfalzgrafen Kuno, wie sie laut einer älteren Aufzeichnung schon Hartwig, ein Vorgänger Kunos in der Pfalzgrafschaft, vom Herzoge zu Lehen getragen hatte [5]). Wahrscheinlich dieselben Güter, aber als kaiserliche Lehen, besitzt dann Heinrich der Löwe; denn daß dieser in München begütert ist, kann nicht bezweifelt werden, da er dem Orte durch den Bau einer Brücke und die Gründung einer Zoll- und Münzstätte Bedeutung verschafft [6]).

---

[2]) S. Lang, Bayerns alte Grafschaften und Gebiete p. 25 und Bayerische Jahrbücher II. 9; nach ihm wiederholt von Buchner, Geschichte von Bayern V. 11. Döllinger, Grundzüge einer bayerischen Regenten- und Landesgeschichte, p. 10. Rockinger in der Bavaria I. 630.

[3]) M. B. VI. 163 u. Freyberg, Aelteste Geschichte von Tegernsee p. 24.

[4]) Leuthner, historia monasterii Wessofont. p. II. p. 45.

[5]) Pez, Scr. rer. Austr. I. 741. Von der Aufzeichnung eines St. Pöltener Codex über die Tegernsee entrissenen Güter ist zwar hier nur ein Auszug gegeben, der München nicht nennt. Aber bei einer Vergleichung mit der jüngeren Aufzeichnung M. B. VI. 162 u. 163 kann darüber kein Zweifel bleiben, daß die betreffende Stelle des Codex vollständig lautet: Hartwicus aulicus Comes habet Frichindorf, Munihha, Siezpach, so daß also hier die älteste (c. 1030 — 1040) Erwähnung Münchens vorliegt.

[6]) M. B. XXIX. 347. Ueber die älteste Geschichte Münchens siehe Bergmann, Beurkundete Geschichte von München, und Söltl, München mit seinen Umgebungen, vorzüglich in geschichtlicher Beziehung. Uebrigens möchte ich

In der Umgebung Münchens ist noch Forstenried (L.-G. München l. d. Isar) einige Zeit im Besitze des Löwen, bis er dieses „vor Alters (wahrscheinlich auch bis zur Säkularisation Arnulfs) dem Kloster Polling gehörige Gut, mit dem er von Kaiser Friedrich belehnt war", dem genannten Kloster schenkte [1]). Ein anderer Ort am linken Isarufer, Garching, (L.-G. München l. d. Isar) erscheint im Besitze Heinrichs des Stolzen; derselbe schenkt auf Bitten und mit Zustimmung des Wolftrigel von Beuren 16 Huben in Gourchingen, mit denen der-

die Erwähnungen des Ortes Altheim, den Söltl (p. 10 ff.) für identisch mit München hält, theils auf Altheim im L.-G. Erding, theils auf Hohenaltheim im L.-G. Nördlingen beziehen; das bei Meichelbeck I. 2. 51 genannte Sunihinga scheint mir Sünching (L.-G. Regensburg) zu sein, in dessen unmittelbarer Nähe das in der Tradition zugleich erwähnte Pfatter liegt; auch das bei Meichelbeck I. 2. 73 erwähnte Munirihhinga scheint mir nicht in München, sondern in Mindraching (L.-G. Regensburg) zu suchen. Dagegen werden wir die folgenden urkundlichen Zeugnisse auf München beziehen dürfen: 1114 erwirbt der Abt von Tegernsee vom Bischofe von Freising durch Tausch die Zehnten zu Muenchen (Oefele, Scr. II. 81; Lang, R. B. I. 114 liest Munichau); zwischen 1134 und 54 erscheint ein Dietrich de Munichen, Dienstmann des Klosters Tegernsee (M. B. VI. 105), um dieselbe Zeit ein Heinrich de Munichen (M. B. VIII. 435) und Friedrich de Munichen (l. c. 304); unter den Gütern des Klosters Tegernsee wird in einer kaiserlichen Bestätigungsurkunde vom Jahre 1157 die Kirche in Munichen genannt (M. B. VI. 176); da zugleich predia in australi Monacho genannt werden, ersieht man, daß unter dem ersteren Munichen nicht etwa Ostermünchen (L.-G. Aibling) zu verstehen sei. 1169 spricht sich das erstemal der Charakter Münchens als einer von allen Seiten Bürger heranziehenden Stadt aus, indem in diesem Jahre in Freising als Zeugen de Monechen erscheinen: Wernherus de Maminga (Memmingen), Conradus de Sconengau (Schongau), Conradus Rufus, Albertus et Udalricus et alii quam plures. (M. B. VIII. 516). Daß die beiden erstgenannten Bürger aus welfischen Orten nach der Stadt Heinrichs des Löwen übergesiedelt sind, ist gewiß kein Zufall. Noch vor dem 13. Jahrhundert erscheint ein Richter in München und wird letzteres in einer Schäftlarner Urkunde als Stadt kurzweg bezeichnet. (Heinricus judex in civitate M. B. VIII. 473. Heinrich judex de Munechen l. c. 415.) Vor dem 13. Jahrhundert finde ich überhaupt München noch erwähnt: M. B. VI. 190. VII. 441 u. 482. VIII. 410. 417. 445. 467. 474. 476. 477. IX. 461. u. 560. Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen XXVIII. im 2. Nekrolog.

[1]) Vorsterrieth M. B. X. 22.

selbe von ihm belehnt gewesen war, an Weihenstephan [1]). Entweder derselbe Herzog oder Heinrich Jasomirgott ist es dann, (er ist Heinrich genannt und die Urkunde fällt zwischen 1134 und 1154), der dem Kloster Tegernsee tauschweise vier leibeigene Mägde übergibt, ad beneficium suum Gourichingen pertinentes, quod tunc in potestate militis sui Wolftregil erat [2]). Daß dieses Garching sowie jenes Forstenried Lehen, Forstenried ausdrücklich kaiserliches Lehen, genannt werden, deutet darauf hin, daß diese Güter mit dem Herzogthume verbundene Dotation gewesen seien. Auch werden später Hörige Herzogs Ludwig von Garching genannt [3]). Indessen können wir sogleich nach dem Sturze Heinrichs des Löwen München oder andere Güter am linken Isarufer im Besitze der Wittelsbacher nicht nachweisen. Eine späte Quelle meldet, daß der Ursprung der Stadt München von 1180 datire [4]). Ist diese Nachricht richtig, so können wir freilich nur den neuen Herzog als Gründer der Stadt betrachten, doch sollte man glauben, daß schon Heinrich der Löwe, da er in München eine Salzniederlage und Münze gründete, den Ort mit Mauern umgeben habe. c. 1195 hat Herzog Ludwig zu München eine Urkunde ausgestellt [5]), und dieß ist der früheste Zeitpunkt, wo München urkundlich in Verbindung mit dem neuen Herzogshause genannt wird. 1204 hat derselbe Herzog nahe bei der Stadt ein Pilgerhaus gegründet [6]). Auffallend ist, daß noch zwischen 1189 und 1206 Herzog Berthold von Meran in München eine Gerichtshandlung vornimmt [7]); man wird daraus folgern müssen, daß schon der Besitz eines Grundstückes in München den Meraner berechtigte dort zu Gericht zu sitzen; denn daß München und dessen nächste Umgebung damals noch zur Grafschaft Andechs gehörten, ist schwer zu glauben.

[1]) M. B. IX. 379.

[2]) M. B. VI. 88.

[3]) M. B. IX. 572 homines ad me (Ludwicum ducem) pertinentes de villa Gaurenchingen.

[4]) Annales Undersdorfenses M. G. SS. XVII. 332.

[5]) M. B. IX. 560. Acta sunt haec in Monaco.

[6]) Bergmann, Gesch. Münchens 18.

[7]) M. B. VI. 147.

Die Hauptmasse des herzoglichen Distriktes wurde bisher als am rechten Isarufer liegend, etwa von Grünwald (L.-G. München l. d. Isar) bis Ismaning (L.-G. München r. d. Isar) und eine ziemliche Strecke landeinwärts bezeichnet. Die Unmöglichkeit dieser Annahme hat schon Huschberg [1]) nachgewiesen. Keine einzige urkundliche Stelle kann angeführt werden, die uns hier welfischen Besitz zeigt; wohl aber erscheinen schon unter der Regierung der welfischen Herzoge in so vielen Ortschaften dieser Strecke Güter der Wittelsbacher und ihrer Seitenlinien, daß wir berechtigt sind hier zusammenhängende wittelsbachische Allodialbesitzungen zu suchen. In Hart, Perlach, Furth, Haching, Keferlohe, Dingharting, Sauerlach: in allen diesen Orten treffen wir wittelsbachische, Dachauische oder Valleiische Güter.

Der Grund, durch welchen Lang eine größere Ausdehnung der Kammergüter in dieser Gegend beweisen will, ist haltlos. Er beruft sich nämlich auf den alten Namen dieses Gebietes: „Sondergau" und meint, dieser rühre daher, daß der Gau nie unter der Jurisdiction und Verwaltung eines Gaugrafen gestanden, vielmehr das praecipuum, das Sondergut der Herzoge gewesen sei. Daß dieß unrichtig ist, zeigt eine Urkunde vom Jahre 1003, die von einem comitatus Friderici spricht, qui judicat in Hachingen (Ober- oder Unterhaching, L.-G. München l. d. Isar) in pago Sundergowe [2]). Wie die anderen Gaue war dann der Sondergau in verschiedene Herrschaften zerstückelt worden; Wittelsbach, Andechs und Wolfratshausen übten in verschiedenen Theilen desselben die Grafschaft. Wenn Lang aus einer in die Regierungszeit Heinrich des Stolzen oder Heinrich des Löwen [3]) fallenden Urkunde zu beweisen sucht, daß noch in dieser Zeit die im Sondergau begüterten Grafen eine eingeschränktere als die gewöhnliche Grafengewalt übten, indem alle Verhandlungen über in diesem Gau gelegene Güter zuerst vor dem Herzoge hätten eingeleitet werden müssen, so ist auch dieser Beweis verfehlt.

---

[1]) Geschichte des Hauses Scheiern-Wittelsbach 339.

[2]) M. B. XXVIII. 1. 310.

[3]) Da der Herzog dux Noricum et Saxonum nomine H. genannt wird. M. B. XXII. 60.

Denn das Pfaffenhofen, das hier genannt wird, ist nicht das bei Freiham im L.-G. Bruck gelegene, sondern das Dorf dieses Namens an der Glon im L.-G. Friedberg, wie sich aus den anderen genannten Orten ergibt: Wagenhofen, Germerschwang, Stockach, Landoltshausen, die alle in unmittelbarer Nähe des Dorfes Pfaffenhofen an der Glon liegen, also in einem Gebiete, das nie zum Sondergau gerechnet wurde. Wollen wir aus dieser Urkunde einen Schluß auf Rechtsverhältnisse ziehen, so muß dieß ein anderer sein. (S. oben p. 17 u. 18.)

Daß die Grafschaft Burghausen, die sich jedenfalls nur über ein geringes Gebiet erstreckte, als herzogliche Pertinenz von Heinrich dem Löwen auf Otto I. übergegangen ist, ist wahrscheinlich, wenn wir auch kein vollgiltiges Zeugniß dafür besitzen. Gewöhnlich wird angenommen [1]), daß die Grafschaft nach dem Tode des Grafen Gebhard 1165 [2]) von Heinrich als erledigtes Herzogslehen eingezogen worden sei. Man brauchte zur Rechtfertigung dieser Annahme nicht auch noch auf die Verwandtschaft des Herzogs mit dem Grafen Gebhard [3]) zu verweisen. Buchinger hat in seiner Abhandlung über Herkunft und Genealogie der Grafen von Burghausen und Schalach [4]) nachgewiesen, daß die Angabe des necrologium Raitenhaselacense: Gebhardus gentis ultimus ungenau ist, daß Gebhard vielmehr zwei Söhne [5]) und eine Schwester Ida,

---

[1]) S. Lang, Grafschaften p. 28; Zirngibl, Ueber die angebliche Zersplitterung Bayerns u. s. f. in den neuen hist. Abh. der bayer. Akad. III. 412; Buchinger, Otto d. Große II. 62; Gemeiner, Gesch. Bayerns unter Friedrich I. p. 173.

[2]) Necrolog. Raitenhaselacense M. B. III. 216 ad annum 1165: Gebhardus comes de Burghausen gentis ultimus et Sophia uxor eius. Diese Quelle verdient mehr Glauben als die Continuatio Admuntensis, M. G. SS. IX. 583, welche den Tod Gebhards 1164 setzt. Lang nimmt 1161 an, citirt aber dafür das Necrolog. Raitenhasel.

[3]) U.-B. d. L. o. d. Enns II. 286 unter den Zeugen einer Urkunde Heinrichs des Löwen vom 23. November 1157 für Ranshofen: Comes Givehardus de Burchusen cognatus noster.

[4]) Abhdl. der hist. Klasse der Akad. VI. 409. S. besonders p. 447.

[5]) Die filii comitis Gebehardi de Burchusen werden z. B. M. B. VII. 440 erwähnt.

Gemahlin des Grafen Luitold II. von Plain, hinterließ. Da die beiden Söhne jedoch bald nach ihrem Vater starben und mit ihnen dieser Zweig des gräflichen Hauses in der männlichen Linie erlosch [1]), liegt die Vermuthung nahe, daß der Herzog die erledigte Grafschaft eingezogen; möglicherweise hat er dieß wegen der Unmündigkeit der hinterlassenen Söhne schon beim Tode Gebhards gethan. Mit der Grafschaft soll Heinrich der Löwe auch die Güter des Grafen Gebhard, hauptsächlich das Schloß Burghausen selbst, eingezogen haben und diese Güter sollen nach Heinrichs Sturze auf Otto von Wittelsbach übergegangen sein. Man hat sich bei dieser Annahme auf das Zeugniß des Abtes Angelus Rumpler gestützt, der in seinen collectaneis historicis beim Jahre 1163 meldet: Gebhardus comes de Burckhausen obiit; extunc Duces Bavariae castrum Burckhausen possederunt [2]). Aber Rumpler schrieb im sechzehnten Jahrhundert und wenn wir in seinen Collektaneen z. B. den nächsten Absatz über die Erhebung Ottos von Wittelsbach lesen, der hier zu einem Sprößling des Karolingergeschlechtes und Bruder Bernhards von Anhalt gemacht wird, sehen wir, wie wenig Glauben die Nachrichten dieses Compilators verdienen. Wir haben ein viel älteres und unverdächtiges Gegenzeugniß. Die narratio Altahensis nämlich führt unter denjenigen, deren Erbschaft an den Herzog Ludwig I. oder seinen Sohn Otto II. gefallen sei, auf: Sifridus et Bernhardus comes de Leibnawe, quorum fuit civitas Burckhausen [3]). Da die Schwester Gebhards von Burghausen einen Grafen von Plain geheirathet hat, die ja Eines Geschlechtes mit denen von Liebenau sind, so ist wohl denkbar, daß Burghausen und die übrigen Güter des Grafen Gebhard nach dem Tode Gebhards und seiner Söhne als Allode durch seine Schwester an die Grafen von Plain, nach deren Absterben 1219 an die Liebenauer und erst nach deren Aussterben 1229 an die Herzoge von Bayern kamen. Rumpler, der sonst die heimgefallenen Besitzungen aus der narratio Altahensis wörtlich abschreibt [4]), hat auffälligerweise gerade diese Stelle ausgelassen, die

[1]) S. Buchinger l. c.

[2]) M. B. XVI. 561.

[3]) M. G. SS. XVII. 377.

[4]) M. B. XVI. 560.

seiner oben erwähnten Angabe widerspräche und immerhin bleibt die Annahme nicht völlig ausgeschlossen, daß er im Hinblicke auf irgend eine uns verlorene Quelle die narratio Altahensis in diesem Punkte mit gutem Grunde berichtige. Zu Gunsten dessen spricht, daß sich Heinrich der Löwe, als er 1176 von Sachsen nach Bayern kommt, sogleich auf die Burg Burghausen begibt [1]), ganz als ob sie sein Eigenthum wäre, und daß in der Urkunde, die er sodann in Ranshofen ausstellt, mehrere Burgmannen von Burghausen in seinem Gefolge erscheinen [2]). Im ältesten Wittelsbachischen Salbuche, das wahrscheinlich vor 1228, also vor dem Aussterben der Liebenauer verfaßt ist, erscheint Burghausen unter den Wittelsbachischen Gütern [3]). Eine Stelle des Codex Falkensteinensis zeigt, daß auch die in Oesterreich gelegenen Besitzungen des Grafen Gebhard gleich nach dessen Tode von dem Herzoge von Oesterreich eingezogen worden seien. Graf Sigboto von Falkenstein ermahnt nämlich seine Erben sich im Besitze des Lehens zu erhalten, das er trägt a filiis comitis Gebhardi de Burchusen cuiusque pars magna est et sita est in orientis partibus et propter predictam causam: videlicet ne ministeriales ducis orientalis illud inbeneficiare anticipent, pro eodem beneficio agendum est, ne predicti ministeriales illud sibi * in Anevel concedi obtineant. Huius sunt plus quam quadringenti mansus [4]). Anevel heißt in speciell lehenrechtlicher Bedeutung das Recht des Herrn auf den Genuß des Lehens während der Unmündigkeit des Mannes [5]), und so ist diese Stelle auch ein weiterer Beweis dafür, daß Gebhard nur unmündige Söhne hinterließ.

Zur Verwirrung der Ansichten über diesen Punkt hat noch beigetragen, daß in jener Gegend, nahe bei Burghausen, Güter

---

[1]) U.-B. d. L. o. d. Enns I. 347.

[2]) M. B. III. 114.

[3]) M. B. XXXVI a. 5.

[4]) M. B. VII. 440. Aus dieser Stelle geht hervor, daß der erste Theil des Codex 1165 oder wenig später geschrieben ist, da der Tod des Grafen Gebhard eben erst erfolgt sein muß. Hiernach ist das von neuerer Hand dem Codex beigefügte Datum 1193 zu berichtigen, gegen welches auch die Erwähnung des marchio Stiriae und des Otto palatinus comes junior spricht.

[5]) Homeyer, Sachsenspiegel II. Th. I. B. p. 561.

Heinrichs des Löwen und zwar herzogliche Kammergüter lagen, die aber mit der Grafschaft Burghausen in keine Verbindung gebracht werden dürfen. Sie zogen sich durch den alten Matachgau am rechten Ufer der Salzach und des Inns hin, etwa von Reichersberg am Inn nördlich bis Laufen an der Salzach südlich, einzelne auch auf dem linken Ufer dieser beiden Flüsse.

Im Jahre 1112 schenkte Herzog Welf II. der Kirche des hl. Pankratius in Hantenberg (k. k. B.-A. Braunau) alle bebauten wie unbebauten Gründe der Umgegend [1]. 1125 berief Heinrich der Schwarze Augustinermönche nach Ranshofen [2] (südlich von Braunau) und schenkte dem neuen Kloster alle Zehnten in pago Ranshofen, sowohl vom Walde Wilhart (darnach hieß in späteren Jahrhunderten dieses ganze Gebiet das Gericht auf der Weilhart) als von allen Aeckern, dazu mehrere Güter, von denen wir als in dieser Gegend liegend erkennen: Hantenberg, Enchnach (zwischen Ranshofen und Hantenberg), Braunau (Stadt am rechten Innufer), Erlach und Osternberg (beide in der Nähe von Braunau), Biburg (bayer. L.-G. Burghausen), Kirchheim (bayer. L.-G. Tittmoning). Diese Güter wurden dem Kloster theils als Eigenthum theils als Lehen verliehen; die zu Lehen verliehenen werden wir zu den herzoglichen Domainen rechnen dürfen. Unter den Zeugen dieser Schenkung sind Ministerialen des Herzogs von Ranshofen und von Ueberackern (am rechten Salzachufer); die Urkunde ist in der Pfalz zu Ranshofen ausgestellt [3]. Später schenkte Heinrich der Schwarze einen

[1]) M. B. III. 288.

[2]) In einer Urkunde vom Jahre 1157 (U.-B. d. L. o. d. Enns II. 286) sagt Heinrich der Löwe: capella nostra Raneshoven ad usus fratrum regularium, quos ipse (pater noster Henricus dux Bav. et Sax.) primum ad serviendum ibidem domino invitaverat. Er irrt gewiß, wenn er diese Stiftung seinem Vater zuschreibt; die Urkunde l. c. II. 161. zeigt, daß sie ein Werk seines Großvaters war. Doch möchte ich, da hier leicht ein Irrthum möglich war, die Urkunde deßhalb nicht für unecht halten, wie dieß Lang R. B. I. 226 thut.

[3]) Haentenperch, Enchnach, Prounaw, Erlach, Osterperch, Pipurg, Chrierchhaim. — Ditmarus de Ranshoven, Haertwicus de Ubrechchen — data Ranshoven in palacio. U.-B. d. L. o. d. Enns II. 161.

Obstgarten in der Nähe von Ranshofen dem Kloster [1]). In Asbach (bayer. L.-G. Rotthalmünster) treffen wir einen Ministerialen dieses Herzogs begütert [2]). Im Jahre 1147 nimmt Papst Eugen III. auf Bitten des Herzogs Heinrich Jasomirgott in seinen Schutz [3]), woraus wahrscheinlich wird, daß der genannte Fürst die Vogtei über das Kloster ausgeübt hat. 1157 bestätigt Heinrich der Löwe die Schenkungen seiner Ahnen an Ranshofen, fügt einige neue in der Umgegend von Ranshofen gelegene Güter hinzu und verordnet, daß der Vogt, den er dort über seinen Hof, über seine Einkünfte und Leibeigenen gesetzt hatte, unentgeltlich auch die Vogtei über die Klostergüter führen solle [4]). Durch diese letzte Verordnung scheint nur eine schon bestehende Einrichtung bestättigt worden zu sein; denn Papst Hadrian erwähnt derselben schon in seiner Bulle vom 29. Januar desselben Jahres, worin er Ranshofen in den besonderen Schutz des päpstlichen Stuhles nimmt [5]). Der Vogt, dessen hier Erwähnung geschieht, ist wohl Friedrich von Braunau, der einmal als judex ducis bezeichnet wird [6]). 1174 bestättigt Heinrich der Löwe dem Kloster Ranshofen, „quem ad regnum pertinentem nostrorumque parentum donationibus institutum nos quoque sublimare cupimus", die Schenkungen zweier seiner Ministerialen [7]).

---

[1]) M. B. III. 293.

[2]) Aspach, l. c. 246.

[3]) l. c. 316.

[4]) Partem curiae nostrae, quam ambitu claustri et molendini sui occupaverunt, cum areis quibusdam in eadem villa jacentibus et dimidietatem mansi, qui est in capite aquae ductus eorum, et tribus mansibus et dimidio in novalibus .... Deo et st. Pancratio offerentes .... jura confirmamus .... advocatus autem curiae et redituum ac mancipiorum nostrorum eos (ibi Deo servientes) vice nostra cum mancipiis et possessionibus suis defendere et tueri debet eo tenore, ut .... paratam nullam ab eis exigat. U.-B. d. L. o. d. Enns II. 286.

[5]) Quoniam locus vester sic est institutus, ut advocatus bonorum praefati Ducis (Heinrici Bav. et Sax. ducis) in partibus illis ejusdem quoque sit loci advocatus, prohibemus .... l. c. 283.

[6]) M. B. III. 499.

[7]) U.-B. d. L. o. d. Enns II. 349.

Mit einem Mansus in Pischelsdorf (östlich von Hantenberg), beschenkt er selbst das Kloster Baumburg [1]; später scheint er dieß Grundstück wieder eingetauscht zu haben [2]. Ein Albert von Hutte, einem wahrscheinlich in dieser Gegend liegenden Orte, wird als Reichsministerial [3], ein Adelhard von Hutte als Ministerial Heinrich des Schwarzen genannt [4]. In Ranshofen oder Ering (L.-G. Simbach) hielt sich Heinrich der Löwe gewöhnlich auf, wenn er in Bayern verweilte; die meisten seiner in Bayern erlassenen Urkunden sind von diesen Orten datirt.

Diese Güter waren, wenigstens zum größten Theil, nicht welfische Allode, sondern Reichslehen, die wahrscheinlich Welf IV. bei seiner Belehnung mit dem Herzogthum Bayern zur Ausstattung mitbekommen hatte. Dieß geht schon aus einigen Stellen der angeführten Urkunden hervor: vor Allem weist darauf hin, daß Heinrich der Schwarze die Urkunde vom Jahre 1125 in der Pfalz zu Ranshofen erließ. Schon zu den Zeiten der Karolinger finden wir diese königliche Pfalz erwähnt. Eine Urkunde Karlmanns vom Jahre 878 ist ausgestellt in curte regia Rantersdorf [5] und daß dieß kein anderer Ort als Ranshofen ist [6], zeigt eine Schenkungsurkunde der Kaiserin Kunigunde vom Jahre 1025, die als Ausstellungsort Rantersdorf sive Ranteshova nennt [7]. Noch Kaiser Heinrich IV. erscheint im Besitz von Ranshofen [8]. Ferner ist hier die oben citirte Stelle aus der Urkunde Heinrich des Löwen vom Jahre 1174 hervorzuheben, wo derselbe Ranshofen als „zum Reiche gehörig" bezeichnet und auf eine andere Stelle in der Urkunde desselben Herzogs vom Jahre 1157 für Ranshofen hinzuweisen, wo der Herzog „bei seinem

---

[1] Piscolstorf, M. B. III. 58.

[2] l. c. 59.

[3] U.-B. d. L. o. d. E. II. 349.

[4] l. c. 162.

[5] Hund, Metropolis Salisb. III. 42.

[6] Nicht wie Hüllmann, Gesch. d. Ursprunges der Stände p. 72 meint, ein Ort dieses Namens bei Osterhofen.

[7] Meichelbeck, Hist. Fris. I. 219.

[8] M. B. III. 245. c. ann. 1070.

und des Kaisers Bann" die Besitzungen des Klosters bestättigt [1]). Das Kloster Reichersberg steht unter der Vogtei des Kaisers Friedrich [2]). Zugleich heißt es aber auch, daß es „quantum ad regimen seculare" Heinrich dem Löwen zugehöre [3]) und dieser Herzog wird ersucht die Vogtei über ein neuerworbenes Gut des Klosters zu übernehmen [4]). Bedürfte es endlich außer den angeführten noch eines Beweises, so wäre ein solcher auch darin zu finden, daß in dieser Gegend seßhafte Ministerialen einmal als Reichs-, dann als herzogliche Ministerialen erscheinen. Ein Adelhart von Hutte wird unter den Zeugen einer Urkunde Heinrichs des Schwarzen als Ministerial des Herzogs [5]), ein anderer desselben Namens, wahrscheinlich der Sohn des ersteren, unter den Zeugen einer Urkunde Heinrichs des Löwen als Reichsministerial genannt [6]). Auch Berthold von Lewenstein, der unzweifelhaft aus dieser Gegend ist, da er so oft als Zeuge in den Urkunden der Klöster Ranshofen und Raitenhaslach erscheint, wird sowohl als herzoglicher [7]) wie als Reichsministerial [8]) bezeichnet.

Daß diese Güter nach dem Sturze Heinrichs des Löwen an das neue Herzogshaus übergingen, ist schon aus ihrer mit Bestimmtheit nachgewiesenen Eigenschaft als herzogliche Amtslehen zu entnehmen und wird durch mehrere urkundliche Belege bestätigt. In einer Ranshofener Urkunde erscheint Herzog Otto I. als Vogt dieses Klosters: Dominus piae recordationis Otto quondam palatinus, tunc temporis dux Bawariae et ejusdem loci (Ranshofen) advocatus." [9]). Die Vogtei ging auf seinen Sohn und Nachfolger über [10]). Das

[1]) Bona ergo ... banno et auctoritate Domini imperatoris ac nostra confirmamus. U.-B. d. L. o. d. E. II. 286.

[2]) S. M. B. III. 428 die Urkunde vom Jahre 1154.

[3]) U.-B. d. L. o. d. E. II. 329 die Urkunde vom Jahre 1163.

[4]) l. c.

[5]) U.-B. d. L. o. d. E. II. 162.

[6]) l. c. 349.

[7]) Berhtoldus de Lewenstein, M. B. III. 114.

[8]) l. c. 253.

[9]) M. B. III. 294.

[10]) l. c. 306. c. ann. 1215.

Kloster Raitenhaslach erwirbt vom Herzoge Ludwig durch Tausch ein in der Nähe des Klosters gelegenes Gut in der Awe [1]), wahrscheinlich Au bei Piesing (L.-G. Burghausen). Auf Bitten der Mönche desselben Klosters verbietet Herzog Ludwig die freie Schifffahrt auf der Salzach vor Ettenau (Tittmoning gegenüber am rechten Salzachufer) und schenkt dem Kloster den dortigen Ländeplatz [2]). Daß dieser Ort zum Herzogsdistrikte gehörte, darauf deutet auch die Erwähnung der königlichen Bewilligung bei dieser Verleihung, die bei Schenkung von Alloden natürlich nicht erforderlich war. In der Bestättigungsbulle Cölestins III. für Ranshofen vom Jahre 1195 wird noch ebenso von herzoglichen Gütern in dieser Gegend gesprochen [3]), wie es Hadrian im Jahre 1157 gethan hatte. In Ueberackern, wo wir einen Ministerialen Heinrichs des Schwarzen getroffen haben, ist später ein Ministerial Ludwigs I. begütert [4]). Deutlich ersehen wir, daß dessen Gut vom Reiche dem Herzoge von Bayern und von diesem erst dem Ministerialen verliehen war, aus der Bezeichnung des Ministerialen als fidelis noster (Ludwici ducis) ministerialis regni. Die ungemein zahlreichen Reichsministerialen, die in Urkunden der Klöster Reichersberg, Ranshofen und Raitenhaslach erscheinen, und besonders oft im Gefolge der bayerischen Herzoge, wenn sie sich in dieser Gegend aufhalten, werden alle oder größtentheils mit herzoglichen Kammergütern belehnt gewesen sein. Recht bezeichnend wird einmal einer von ihnen, Wichardus de Purcksteten, ministerialis regni Bavariae genannt [5]).

Nicht weit von diesem herzoglichen Gebiete entfernt liegt das salzreiche Reichenhall. Die Herrschaft über diesen Ort war zwischen dem jeweiligen bayerischen Herzoge und dem Erzbischofe von Salzburg getheilt. Wir erfahren dieß aus einem Vergleiche zwischen dem Herzoge Ludwig und dem Erzbischofe von Salzburg vom Jahre 1219, worin bestimmt wird, daß die beiden Fürsten Gerechtsame in

---

[1]) l. c. 118.

[2]) Etnawe. l. c. 124.

[3]) l. c. 327.

[4]) Ubrachen, l. c. 330.

[5]) l. c. 284.

Halle ausüben sollten, wie dieß schon unter Heinrich dem Löwen und Otto I. gehalten worden sei[1]). Ob der welfische Grundbesitz, von dem wir in und um Reichenhall Spuren treffen, allodial oder zum Herzogsgute gehöriges Reichslehen war, läßt sich nicht entscheiden. 1174 bestätigt Heinrich der Löwe dem Kloster Kremsmünster die Schenkungen seiner Vorfahren, darunter auch: de manso illo, quod vulgo dicitur Hoba in Halle, was sein Ahne, der Herzog Welf, dem Kloster geschenkt habe[2]). Auch Papst Alexander III. und Kaiser Friedrich I. erwähnen in ihren Urkunden für Kremsmünster aus den Jahren 1179 und 1181[3]) dieser Schenkung Welfs in Hall und außerdem noch eines Mansus auf dem Hall benachbarten Berge, den das Kloster durch Tausch von Herzog Heinrich dem Stolzen erhalten habe[4]).

Die Grafschaft im Leukenthale (Hauptort desselben ist Kitzbüchel), mit welcher Heinrich der Löwe den Grafen Sigboto von Falkenstein belehnt hatte[5]), scheint nicht allodial sondern Pertinenz des Herzogsamtes gewesen zu sein. Der dortige Grundbesitz war seit 1168 größtentheils in den Händen der Wittelsbacher.

In Regensburg befand sich eine herzogliche Burg, deren Besitz von Heinrich dem Löwen auf Otto I. überging. Wir können dieß aus den wiederholten Landtagen in dieser Stadt schließen, auch daraus,

---

[1]) In civitate Hallen et archiepiscopus et dux jure suo, sicut sub duce Saxoniae Henrico et Ottone duce Bavariae habitum est, libere fruatur. Die Urkunde ist größtentheils abgedruckt in Lippert, Versuch einer Entstehungsgeschichte des heutigen Hauptstaates Bayern p. 41, neuerdings bei Meiller, Regesten zur Geschichte der Salzburger Erzbischöfe p. 223. Gemeiner, Gesch. Bayerns p. 263 bezieht sie auf die Stadt Hallein, südlich von Salzburg, ebenso die Salzburgische Replik das Halleinische Salzwesen betreffend p. 14; aber die in der Urkunde erwähnten Oertlichkeiten weisen auf Reichenhall.

[2]) U.-B. d. L. o. d. E. II. 348.

[3]) l. c. 365 u. 372.

[4]) Daß Heinrich der Stolze gemeint sei, geht aus dem Zusatze in der kaiserlichen Urkunde: avunculus noster hervor.

[5]) De Duce Bawariae habet cometiam in Luichental. Cod. Falkensteinens. M. B. VII. 441.

daß die Stadt metropolis et sedes ducum Bawariae genannt wird [1]). Mit der Burg waren bedeutende Güter in und außerhalb der Stadt verbunden, von denen die Herzoge einen großen Theil als Reichsafterlehen an die Burggrafen ausgeliehen zu haben scheinen. Herzog Leopold gestattet 1140, daß der Burggraf Otto das Gut Buch (L.-G. Riedenburg) dem Kloster Prüfering übergebe, während dieses Kloster als Ersatz das Gut Mangolding (L.-G. Regensburg) in jus et potestatem ducatus Bawarorum abtritt [2]). Der Herzog nennt Buch ein Reichslehen, das durch seine und seiner Vorgänger gesetzliche Genehmigung dem Burggrafen zu Lehen gegeben sei; das Tauschgeschäft geht durch die Hand des Pfalzgrafen Ottos IV., qui tum temporis advocatiam gerebat super bonis regni. Die kaiserlichen Lehen in der Nähe von Regensburg, in deren Besitz Heinrich Jasomirgott noch 1158 erscheint, gehörten nicht zur Dotation des bayerischen Herzogs, da sie schon Jasomirgotts Oheim, Heinrich von Oesterreich, besessen hatte [3]). Von Heinrich dem Löwen erwarb dann das Kloster Prüfening durch Tausch gegen die Güter Gerolfing (L.-G. Ingolstadt) und Harding (L.-G. Stadtamhof) zwei Mansus im Burgfrieden Regensburgs (in territorio Ratisponensi) und einige Aecker am Ufer der Donau, Kalchwinzer gegenüber [4]). Aus der Bezeichnung dieser Güter als regii mansus und aus der kaiserlichen Bestättigung des Tausches können wir entnehmen, daß sie zum herzoglichen Kammergute gehörten. Bei einem anderen Tausche tritt dieses Verhältniß noch deutlicher hervor. Der Burggraf Heinrich übergab an Prüfening einen Acker in der Nähe des Klosters, mit welchem er vom Herzoge Heinrich dem Löwen belehnt gewesen war, und da diese Besitzung, heißt es in der Urkunde, zum königlichen Gute gehörte (ad jus regni pertinebat), gab der Kaiser durch ein Diplom dem Vertrage seine Zustimmung [5]).

---

[1]) Otto Fris. chron. bei Urstisius I. 153, de gestis Frid. imp. l. c. 469.

[2]) Bucha, Manegoldingen, M. B. XIII. 167.

[3]) Meiller, Babenberger Regesten p. 41, N. 44.

[4]) Gerolvingen et Hardi, M. B. XIII. 115.

[5]) l. c. 133.

Daß diese Güter auf Otto I. übergegangen sind, ergibt sich wieder aus einem vom Kaiser bestättigten Tausche zwischen dem Herzoge und dem Kloster Prüfening. Otto I. gibt im März 1181 gegen ein Haus in Regensburg, in platea, quae dicitur vicus ficulorum (heutzutage außerhalb der Mauern, Brennbrunn) und ein anderes Gut einen Mansus hart am Kloster [1]). Die Wittelsbacher besaßen in und um Regensburg auch Allode, aber die kaiserliche Bestättigung dieses Tausches zeigt, daß es sich hier nicht um solche handelte.

[1]) l. c. 187.

2.

Verhältniß der Herzoge zu den bayerischen Großen.

Das gesammte Gebiet, das von den Herzogen abhängig war, wird als ducatus oder provinciae Bavariae, auch als Bavarica dominatio [1]) oder Bavarica herscepte [2]) bezeichnet. Die in diesem Gebiete mächtigen Großen erscheinen das ganze 12. Jahrhundert hindurch und noch darüber hinaus häufiger, als wir dieß bei anderen Stämmen finden, als principes ducis, principes terrae, principes terrae ducis, principes Bavariae zusammengefaßt, eine Thatsache, die auf den festen inneren Zusammenhang des Stammes hinweist. So heißt es in einer Urkunde aus der Regierungszeit Herzog Welfs II.: in conspectu ducis Welfardi et principum eius [3]), in einer zwischen 1122 und 1135 fallenden Urkunde Heinrichs, Herzogs von Bayern: in praesentia principum terrae nostrae [4]), ebenso in einer Urkunde Herzog Leopolds von Bayern vom Jahre 1140 [5]), und im Jahre 1176 bei der Zusammenkunft der Herzoge von Bayern

[1]) Graf Hundt, Urkunden des Klosters Indersdorf im 24. Bande des Oberbayer. Archivs p. 9.

[2]) l. c. p. 15.

[3]) M. B. III. 240.

[4]) M. B. XV. 370.

[5]) M. B. XIII. 170.

und Oesterreich in Enns: praesentibus utriusque terrae principibus et multa frequentia militum[1]). Wenn auf einem Landtage Ottos I. entschieden wird dictante principum sententia[2]), so sind es die Großen des Landes, die den Gerichtshof bilden. Konrad von Scheiern sagt von der Regierung Ludwigs I.: fortitudo principum terrae istius ad solum principem tenuit vel habuit respectum[3]), Magnus von Reichersberg zum Jahre 1192: magnum colloquium apud Loufen inter principes maiores terrae nostrae, episcopos videlicet et duces ac comites multos[4]), und: principes et judices terrae nostrae, maiores et minores, omnes adversum se dissidentes[5]). Herzog Ludwig gibt 1204 urkundlich omnibus Christi fidelibus et praecipue tocius Bauwariae principibus ein Vermächtniß seines Verwandten bekannt[6]), 1209 verhandelt er auf einem Landtage coram principibus et primatibus terrae[7]), und bald darauf kommen, wie in einer Urkunde des Klosters Oberaltaich erzählt wird, universi Bawariae principes zur angesagten Kurie nach Plattling[8]). Bei einigen dieser Stellen wäre es freilich auch statthaft an die im Lande seßhaften Reichsfürsten zu denken. Doch steht jedenfalls fest, — darauf hat schon Ficker hingewiesen[9]) — daß sich in Bayern die Bezeichnung Fürst in Beziehung auf das Land, nicht auf das Reich, länger erhalten hat als anderswo.

Ficker verdanken wir auch den Nachweis, daß der feste Begriff des neuen, engeren Reichsfürstenstandes etwa um 1180 zum Abschlusse gekommen ist. Von diesem Zeitpunkte an gilt, was der Sachsenspiegel von den Reichsfürsten sagt: Vorste het dar umme vorste des rikes, dat sin vanlen dar he vorste van wesen wel nieman vor

[1]) U.-B. d. L. o. d. E. I. 348.
[2]) M. B. VI. 133.
[3]) M. G. SS. XVII. 621.
[4]) l. c. 519.
[5]) l. c.
[6]) Q. u. Er. V. 1.
[7]) M. B. XI. 181.
[8]) M. B. XII. 62.
[9]) S. insbesondere Reichsfürstenstand 39. 61 u. 131 u. Heerschild 210.

ime untvan ne sal. Sven it en ander vor ime untveit die't ime leit, so n'is he die vorderste an der lenunge nicht; dar umme ne mach he von deme lene nen vorste wesen. Svie so vanlen hevet unde vorste is, die ne sal nenen leien to herren hebben ane den koning [1]). Daß der Abschluß der Entwickelung des Reichsfürstenstandes zeitlich mit dem Sturze Heinrichs des Löwen zusammenfällt, darf uns nicht verführen hierin inneren Zusammenhang zu suchen; es ist klar, daß diese Katastrophe, wenn sie auf die Fixirung des Reichsfürstenstandes Einfluß geübt hätte, einen der thatsächlichen Entwickelung entgegengesetzten hätte üben müssen. Mancher Magnat, den der Sturz des Löwen unabhängiger stellte, sah sich um dieselbe Zeit außerhalb der Schranken einer Würde stehen, die er sich vorher mit gutem Recht, wenn auch ohne viel Gewicht darauf legen zu können, zugesprochen hatte.

Wenn wir nun den Grad der Abhängigkeit der einzelnen bayerischen Großen vom Herzoge untersuchen, so ist hiebei die Frage, ob Reichsfürst oder nicht, immer das erste entscheidende Moment. Die Abhängigkeit der zum Reichsfürstenstande gehörigen, durch keinerlei Lehenverband dem Herzogthume verpflichteten Großen äußert sich kaum auf eine andere Weise als in der Pflicht die vom bayerischen Herzoge ausgeschriebenen Landtage zu besuchen und dort vor dem Herzoge ihre Streitigkeiten mit anderen Landesangehörigen zum Austrage zu bringen.

Die Bischöfe und Aebte.

Zu dieser unabhängigeren Klasse von Fürsten gehören die Bischöfe. Sie stehen in keinem passiven Lehensverhältniß zum Herzoge, wie sie überhaupt von keinem Laien Lehen tragen. Dagegen

[1]) Lehenrecht Artikel 71 § 21 bei Homeyer, Sachsenspiegel, II. Theil, I. Band p. 291.

tragen die Herzoge wohl von ihnen Lehen, so schon im 11. Jahrhundert Herzog Welf I. von Freising [1]), dann Heinrich der Löwe von Salzburg [2]). Die Bischöfe müssen aber die herzoglichen Landtage besuchen. Ist ez ein herzoge, sagt der Schwabenspiegel [3]), oder ein ander leigen fúrste, unde sitzent bischove in sinem fürsten ampte, di suln sinen hof suochen. Für Bayern insbesondere wird diese Pflicht der Bischöfe bestätigt durch die Angabe eines Salbuches, dessen betreffender Theil aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts datirt [4]): Der hertzog sol seinen hof ze Regenspurch haben und sol den suochen der bischolf von Pabenberch, der bischof von Saltzpurch, der bischolf von Freysing, der bischolf von Aychstet, der bischolf von Auspurch, der bischolf von Regenspurch, der bischolf von Pazzawe, der bischolf von Prichsen. Den sol der hertzog da rihten, swaz si ze chlagen habent. Er sol auch hintz in rihten allev dev reht, di der chuench von Rom gewalt hat ze rihten hintz andern bischoelven [5]). Und die Worte Hermanns von Altaich: Hucusque (bis 1156) quatuor marchiones, Austriae et Styriae, Istriae, Chambensis, qui dicebatur de Vohburg, evocati ad celebrationem curiae ducis Bavariae veniebant, sicut hodie (1250—1270) episcopi et comites ipsius terrae facere tenentur [6]). Wir dürfen aus diesen beiden wiewohl jüngeren Nachrichten auf die Zeiten Heinrichs des Löwen und Ottos I. zurückschließen, da nach Allem, was wir sonst wissen, die Stellung der geistlichen Fürsten innerhalb dieser Periode auf keinen Fall abhängiger, eher unabhängiger geworden ist.

---

[1]) Meichelbeck, I. a. 289.

[2]) Magnus Reichersberg. ad 1174, M. G. SS. XVII.

[3]) Landrecht § 139 bei Laßberg p. 67.

[4]) Denn es wird der Pfalzgraf im Rotthal, d. i. ein Ortenburger, erwähnt.

[5]) M. B. XXXVI. 1. 529. Noch in dem von König Rudolf 1281 für Bayern aufgerichteten Landfrieden (Q. u. Er. V. 338) werden die nämlichen hier genannten acht Bischöfe als di bischöf bezeichnet, di zu dem land ze Beirn gehörent.

[6]) M. G. SS. XVII. 382.

Die Metropolitankirche für Bayern war Salzburg. Juvania, quae nunc Saltzeburga dicta Baioariae metropolitana sedes esse dinoscitur, sagt Otto von Freising [1]). Daß wir kein ausdrückliches Zeugniß von der Anwesenheit des Erzbischofs von Salzburg auf einem bayerischen Landtage — abgesehen von dem bayerischen Reichstage zu Regensburg 1156 [2]) — unter Heinrich dem Löwen und Otto I. besitzen, beweist noch nicht, daß er keinen besucht habe. Denn es ist uns von keinem dieser Landtage eine Urkunde erhalten, die alle Theilnehmer nennt. Zudem kam das Erzbisthum während dieser Periode fast nie zu friedlichen Zuständen. Doch wird aus der Nachricht der Reichersberger Annalen, daß Erzbischof Eberhard von Salzburg die Fehde zwischen Herzog Heinrich und Bischof Hartwig von Regensburg vermittelt habe, was, wie wir aus einer Urkunde erfahren, auf dem Regensburger Tage 1161 geschah [3]), die Anwesenheit des Erzbischofes wenigstens auf diesem Tage höchst wahrscheinlich. Deutlich weist auf eine Abhängigkeit Salzburgs vom bayerischen Herzoge, daß 1174 der Convent des mit dem Erzbisthume enge verbundenen Klosters St. Peter in Salzburg vor das Tribunal des Herzogs Heinrich „als seines weltlichen Richters" gefordert wird [4]), vielleicht auch die Inschrift, welche Erzbischof Konrad von Salzburg 1181 an dem neuen Dome anbringen ließ: Quarto decimo calendas Martii, imperante Friderico I. Augusto et Henrico eius filio Caesare, Ottone de Wittelsbach inclito Bojorum duce [5]). So heißt es auch in der vita Eberhardi archiepiscopi zum Jahre 1181: Sub Alexandro III. papa, regnante Friderico imperatore, conregnante sibi filio suo Heinrico, Ottone de Wittelinspach inclito duce Bawariorum ducatum tenente . . . . corpus beati Virgilii contigit revelari [6]), und wenn Erzbischof Konrad nach dem Tode des Herzogs Otto als einer der Vormünder des unmündigen

[1]) De gestis Frid. imp. bei Urstisius I. 443.

[2]) Herm. Altah. M. G. SS. XVII. 383.

[3]) Vgl. oben p. 24 Anm. 1.

[4]) Ante tribunal secularis judicis, ducis Bawariae, exhibiti sumus, Sudendorf, Registrum II. 152.

[5]) Hansitz, Germania sacra II. 302, ad Conradum III. archiep.

[6]) M. G. SS. XI. 88.

Ludwig die Regierung Bayerns übernahm [1]), so ist der Grund hievon zunächst freilich darin zu suchen, daß er des Verstorbenen Bruder war; aber einem außer aller staatlichen Verbindung mit dem Lande stehenden Kirchenfürsten hätte man wohl das Regiment nicht anvertraut.

Den Bischof von Regensburg finden wir auf den Landtagen Heinrich des Löwen zu Regensburg 1161 [2]) und Ottos I. zu Amberg [3]). Ueber den Bischof von Freising ist uns kein Zeugniß erhalten. Der Bischof von Passau erscheint 1174 als Zeuge auf dem Landtage Heinrichs des Löwen zu Ering [4]) und 1181 auf dem Landtage Ottos zu Amberg [5]). Der Bischof von Eichstädt befindet sich 1161 auf dem Landtage Heinrichs des Löwen zu Regensburg [6]). Der Bischof von Bamberg, obwohl nur ein kleiner Theil seines Bisthumes innerhalb des bayerischen Herzogthums lag, war doch zum Besuche der bayerischen Landtage verpflichtet. Wir treffen ihn auf dem Tage zu Regensburg 1156 [7]) und auf dem Landtage Ottos I. zu Amberg [8]). Vom Bischofe von Brixen ist uns kein Zeugniß erhalten [9]); auch nicht von dem von Augsburg, der, da sich sein Bisthum auch noch über eine kleine Strecke bayerischen Gebietes ausdehnte, gewiß in gleichen Verhältnissen stand wie der Bischof von Bamberg. Zu Regensburg, dem gewöhnlichen Versammlungsorte der bayerischen Landtage, besaßen die genannten acht Bischöfe Paläste, die noch zur Zeit Aventins standen [10]). Der bambergische Palast in Regensburg wird in einer Urkunde vom Jahre 1186 erwähnt [11]).

---

[1]) Chron. Sampetrinum bei Mencken III. 229.

[2]) M. B. IX. 428.

[3]) M. B. VII. 485.

[4]) U.-B. d. L. o. d. E. II. 348.

[5]) M. B. VII. 485.

[6]) M. B. VII. 109.

[7]) U.-B. d. L. o. d. E. I. 342. Der hier u. l. c. 336 erwähnte Regensburger Tag ist der von 1156, da der Kaiser als anwesend genannt ist.

[8]) M. B. VII. 485.

[9]) Siehe über denselben auch unten p. 78 bei den Herren in Tirol.

[10]) Ann. Boi. lib. IV. cap. 22.

[11]) M. B. XIII. 190.

Im Uebrigen hatten sich die Bischöfe der Landeshoheit so sehr genähert wie der bayerische Herzog selbst. Sie hatten Gerichtsbarkeit, Maut-, Zoll- und Münzrecht, Berg- und Salzregalien auf ihren Besitzungen. Das Recht die Bischöfe zu investiren, das dem Herzog Arnulf von Bayern bei seiner Unterwerfung unter die königliche Gewalt belassen worden war [1]), hatte schon Otto der Große wieder eingezogen. Ob Heinrich der Löwe und Otto I. wenigstens Stimmrecht bei der Bischofswahl übten, wie ein solches später in dem Vertrage zwischen Ludwig I. und dem Bischofe von Regensburg dem ersteren zugesichert wird [2]) und wie es um 1250 der bayerische Herzog auch in Passau geübt zu haben scheint [3]), muß dahingestellt bleiben.

Es ist oft behauptet worden, daß nach dem Sturze Heinrich des Löwen die Bischöfe sich aller Abhängigkeit vom bayerischen Herzoge entzogen hätten [4]). Dagegen spricht schon manches, was bereits erwähnt wurde; doch wollen wir, um das Resultat sicherer zu stellen, noch auf die Regierung Ludwigs I. eingehen; wenn sich zeigt, daß dieser eine gewisse Gewalt über die Bischöfe seines Landes behauptet, werden wir dasselbe auch von seinem Vater annehmen dürfen.

Nun finden wir Ludwig als Schiedsrichter in einem Streite des Bischofs von Passau mit dem Grafen von Bogen [5]), ebenso in einem Streite über Besitzungen, welche die Bischöfe von Bamberg und Passau einem Edlen zu Lehen gegeben hatten [6]). Auf dem

[1]) Luitprand, M. G. SS. V. 291.

[2]) Q. u. Er. V. 15.

[3]) Hirsch, Jahrbücher I. 85 weist auf die Stelle Hermanns von Altaich (M. G. SS XVII. 395) hin, aus der dieß hervorgeht.

[4]) So von Eichhorn, Rechtsgeschichte II. 133 im Widerspruche mit seiner eigenen Aeußerung II. 143. Die Frage der Abhängigkeit der bayerischen Bischöfe vom Herzoge hat im vorigen Jahrhundert zu einer wissenschaftlichen Fehde geführt, die mit großer Erbitterung, aber mit schlechten Waffen ausgefochten wurde. Ein Verzeichniß der einschlägigen Streitschriften findet sich in Westenrieders Beiträgen I. 34. Noch Zirngibl erhebt sich kaum über den Standpunkt dieser Schriften.

[5]) Q. u Er. V. 35.

[6]) M. B. XXVIII b. 330.

Landtage, den Ludwig wahrscheinlich 1210 [1]) zu Plattling hielt, treffen wir die Bischöfe von Freising, Regensburg und Passau [2]), auf seinem Landtage zu Vilshofen 1223 den Bischof von Regensburg [3]), auf dem zu Straubing 1224 die Bischöfe von Bamberg, Regensburg, Freising und Passau [4]), ebendaselbst 1225 den Erzbischof von Salzburg [5]) und 1228 — worauf wir freilich kein großes Gewicht legen dürfen, da sich dort auch außerbayerische Fürsten befanden — den Erzbischof von Salzburg und die Bischöfe von Bamberg, Regensburg, Eichstädt, Augsburg und Passau [6]). Daß diese Herren die Landtage besucht hätten, ohne daß eine rechtliche Verpflichtung dazu für sie bestanden hätte, ist nicht denkbar. Allerdings scheint es, als ob die Bischöfe nach dem Tode Ottos die Unmündigkeit des Nachfolgers zu dem Versuche benützt hätten, sich der Gewalt des Herzogthums zu entziehen. Es ist gewiß kein Zufall, daß wir auf dem Landtage, den bald nach dem Tode Ottos die Vormünder des jungen Herzogs nach Wörnsmühl beriefen, keinen einzigen Bischof als Zeugen erwähnt treffen [7]). Erst 1192, kurz vor der Wehrhaftmachung Ludwigs, finden sie sich auf dem Tage zu Laufen ein [8]). Bei den wiederholten Fehden Herzog Ludwigs mit bayerischen Bischöfen wirkten jedenfalls die Unabhängigkeitsgelüste der letzteren mit und die conspiratio principum gegen Ludwig, von der Konrad von Scheiern spricht [9]), wird davon ausgegangen sein. Auch geschieht es gewiß im Hinblicke auf entgegengetretenen Widerstand, wenn sich Ludwig 1204 in der ersten Urkunde, die von ihm erhalten ist, mit

---

[1]) Siehe oben p. 26 Anm. 2.

[2]) M. B. XI. 184 u. XII. 62. Der hier genannte Bischof von Regensburg ist nicht Konrad II., wie die M. B. meinen, sondern Konrad IV.

[3]) M. B. IV. 280.

[4]) M. B. XXVIII b. 330.

[5]) Böhmer, Witt.-Reg. p. 11.

[6]) Herm. Altah. M. G. SS. XVII. 391.

[7]) Oefele, SS. B. II. 43.

[8]) Chron. Magni Presbiteri, M. G. SS. XVII. 519. Was der Chronist magnum colloquium nennt, ist unzweifelhaft nichts anderes als curia.

[9]) M. G. SS. XVII. 621.

besonderer Betonung tocius Bawariae dux illustris nennt [1]), dann in derselben Urkunde von tocius Bawariae principibus, sowie auf dem Landtage zu Straubing 1225 von devota attestacione tocius curiae regni Bawariae spricht [2]). Daß freilich die Abhängigkeit der geistlichen Fürsten immer nur eine lose war, zeigt uns z. B. der Inhalt der wiederholten Verträge Ludwigs mit dem Bischofe von Regensburg [3]) und darauf deutet auch das immer weitere Ueberhandnehmen der Sitte, daß die Herzoge Lehen von den Bischöfen trugen; wir hören, daß Ludwig Lehensmann der Bischöfe von Passau, Regensburg, Bamberg und Freising war [4]).

Die Aebte der größeren, insbesondere Reichsabteien scheinen ebenso wie die Bischöfe die Pflicht gehabt zu haben die herzoglichen Landtage zu besuchen. Streitigkeiten der Klöster unter sich oder mit weltlichen Großen kamen vor das Gericht des Herzogs. Zu den oben (S. 19) angeführten Thatsachen, die dieß belegen, sei noch erwähnt, daß das Kloster Ebersberg sich mit einer Klage wegen ihm entrissener Grundstücke an Heinrich den Löwen wandte [5]), dann daß ein Streit zwischen dem Kloster Weihenstephan und Konrad von Lupburg auf Gerichtstagen Herzog Ottos ausgeglichen wurde [6]). Daß schon Heinrich der Löwe und Otto I., wie später Ludwig I. [7]), für einige reichsunmittelbare Klöster, so Niederaltaich, Tegernsee und

[1]) Q. u. Er. V. 1. Die Gründe, die manchmal Veranlassung gaben die Echtheit dieser Urkunde zu bezweifeln, scheinen mir wie dem Herausgeber Wittmann ungenügend.

[2]) Böhmer, Witt Reg. p. 11.

[3]) Q. u. Er. V. 4 ff.

[4]) Q. u. Er. V. 21, 30, 39, 46.

[5]) Oefele, SS. B. II. 47.

[6]) M. B. IX 469 u 470. Lupburg liegt im L.-G. Parsberg in Oberfranken. Die Edition liest wahrscheinlich irrig Lugburg.

[7]) Domnus Ludwicus dux Bawariae, pater videlicet Ottonis (II.) ducis, sepius fatebatur, quod pro Altahensi et Tegernsensi et similibus ecclesiis de suo ducatu obsequium illud, quod dicitur herschilt, ipse et alii sui successores imperio exibere deberent. Herm. Alt. de institutione mon. Alt., M. G. SS. XVII. 370.

Benediktbeuern, die Reichsheerpflicht erfüllten, kann nicht bezweifelt werden. Hermann von Altaich [1]) und der kaiserliche Freibrief für Tegernsee vom Jahre 1163 [2]) erklären die Befreiung dieses Klosters vom Reichsheerdienste als Entschädigung für den durch die Arnulfische Säkularisation erlittenen Schaden. Da diese Säkularisation auch noch den späteren bayerischen Herzogen zu Gute kam, begreift sich daraus die von Hermann von Altaich erwähnte Stellvertretung.

Die weltlichen Großen.

Welf VI, der Oheim Heinrich des Löwen, hatte einen nicht unbeträchtlichen Theil seiner Besitzungen in Bayern liegen, wenn wir dieses als geographischen Begriff auffassen. Die Grenze zwischen Bayern und Schwaben war von jeher der Lech gewesen. Otto von Freising sagt vom Herzoge Leopold: totam Baioriam pertransiens in ipso eius termino juxta Licum fluvium . . . judicis officium exercuit [3]), Auch für die Zeit Heinrichs des Löwen haben wir ein Zeugniß an einer Stelle Ottos von Freising, da er berichtet, daß dieser Fürst im dritten Jahre seiner Regierung sein Heer versammelt habe in campania Lici fluminis, termino Baioariae [4]). Das unmittelbar am rechten Lechufer gelegene Waltenhofen (L.-G. Schongau) wird im codex trad. Weingart. mit dem Beisatze in

[1]) Attamen quia dictae possessiones ad augmentum regni cesserant, gracia fit regalibus ecclesiis, sicut in quorundam monasteriorum privilegiis adhuc cernitur, quod ab obsequiis illis, que facere solebant imperatoribus et regibus cum milicia et armis, quando ipsos reges contigit ire in aliquam expeditionem, essent penitus absolute, l. c.

[2]) Electus investituram a rege vel ab imperatore per ceptrum accipiat; nichil tamen dati curiae de justitia exhibeat: eo quod predia prime fundationis, ut predictum est, ad regni aucmentum per Arnoldum ducem distracta sunt; sed quod daturus est, pro suo arbitrio et pro bona voluntate fiat; nec cogantur ire in expeditiones. M. B. VI. 179.

[3]) Chron. bei Urstisius I. 153.

[4]) De gestis Frid. bei Urstis. I. 452.

Bawaria aufgeführt [1]), dagegen das nicht weit vom linken Lechufer entfernte Mertingen (L.-G. Donauwörth) in einer Urkunde Heinrichs V. mit dem Zusatze in provincia Sueviae [2]). Graf Mangold von Donauwörth, dessen Besitzungen hauptsächlich im Gebiete der heutigen Landgerichte Donauwörth, Höchstädt, Monheim und Nördlingen lagen [3]), wird nobilis vir Suevus genannt [4]).

Wenn wir fragen, ob Welf wegen seiner in Bayern gelegenen Besitzungen in Abhängigkeit vom bayerischen Herzoge gestanden sei, handelt es sich dabei jedenfalls nur um ein Abhängigkeitsverhältniß wie das der bayerischen Bischöfe, das sich nur in der Verpflichtung äußerte die vom Herzoge angesagten Landtage zu besuchen und sich den dort gefällten Urtheilen und getroffenen Verfügungen zu unterwerfen. Daß Welf Reichsfürst und nicht Lehensmann des bayerischen Herzogs war, dieß ersehen wir, wenn es noch eines Beweises bedarf, aus seiner Stellung in urkundlichen Zeugenreihen. Unter den Zeugen des Conzils zu Pavia 1160 wird er vor den Herzogen von Zähringen und Schwaben [5]), 1156 sogar vor dem Herzog Konrad, dem Bruder des Kaisers [6]), genannt. Aber nicht einmal eine losere Abhängigkeit Welfs vom bayerischen Herzogthume scheint bestanden zu haben. Daß Heinrich der Löwe seine Einwilligung gab, als Welf ein Gut in Ammergau dem Kloster Kempten schenkte [7]), wird auf gemeinschaftlichen Besitz oder auf andere Verhältnisse, die uns nicht bekannt sind, zurückzuführen sein; keinesfalls dürfen wir, wie einige Forscher thun, darin einen Beweis herzoglicher Oberhoheit Heinrichs des Löwen sehen. Denn wo findet sich ein Beispiel, daß der Herzog kraft dieser seiner Würde bei Besitzveränderungen innerhalb seines Gebietes

[1]) Hess, M. Guelf 140.

[2]) Lang, Reg. B. I. 113.

[3]) Lang, Reg. B. I. 223; Q. u. Er. I. 300.

[4]) Q. u. Er. I. 300.

[5]) M. G. Leg. II. 127.

[6]) Meiller, Babenberger Reg. p. 38 N. 34.

[7]) Lori, Gesch. des Lechrains II. 6. Die Urkunde wird nicht von 1167 sondern von 1172 datirt werden müssen. S. Gemeiner, Gesch. v. Bayern 265.

eine Rolle spielt? Ferner wenn Heinrich der Löwe zu Landsberg zu Gericht sitzt[1]), so braucht er dazu nicht Herzog zu sein; die Grafengewalt, die er in dieser Gegend übt, gibt ihm das Recht dazu. Wenn aber Welf die bayerischen Landtage besuchte, warum hat sich keine einzige Nachricht davon erhalten? Können wir dieß bei einer so lange dauernden Regierung durch einen Zufall erklären? — Mit Otto I. und seinem Sohne und Nachfolger erscheint Welf nie in irgend einer Verbindung. Darauf, daß Welf von Chronisten, nicht in Urkunden, Herzog von Bayern genannt wird, so von Morena zum Jahre 1159[2]) und auf dem Mainzer Reichstage 1184 von Gieselbert[3]), darf man kein Gewicht legen; der Zusatz Bavariae oder de Bavaria ist nur eine seiner Heimath geltende Benennung[4]).

Die schwäbischen Lande Welfs waren unzweifelhaft dem schwäbischen Herzogthume unterworfen. 1185 ist Welf der erste Zeuge auf dem schwäbischen Landtage zu Königsstuhl, wo ein Rechtsstreit entschieden wird cum universis principibus totius Sueviae consedentibus[5]). Auch sonst wird Welf einigemale als Zeuge in Urkunden Herzog Friedrichs V. von Schwaben genannt, so c. 1185 in einer Urkunde für das Kloster St. Ulrich und Afra in Augsburg[6]), 1188 in einer Urkunde für Steingaden[7]). Durch einige Thatsachen könnte man auf die Vermuthung geführt werden und sie hat auch schon Ausdruck gefunden, daß in den späteren Regierungsjahren Welfs VI. auch seine am rechten Lechufer gelegenen Lande unter den Herzogen von Schwaben gestanden seien. Im Jahre 1188 läßt das Kloster Steingaden seine Besitzungen, die größtentheils am rechten

---

[1]) M. B. X. 17. Ich glaube nicht, wie Sanftl p. 473, daß hier ein Landtag stattfand; die Anwesenheit mehrerer Fürsten erklärt sich daraus, daß dieselben mit dem Herzoge auf der Rückreise von der Versammlung zu Bisanz begriffen waren (principes, cum quibus Dux idem adiit concilium).

[2]) Dux Guelphus de Bavaria cum suo exercitu ad obsidionem Cremae venit. Muratori, SS. VI. 1034.

[3]) Welfo dux Bavariae senior, Gisleberti chron. ed. Du Chasteler 125.

[4]) Stälin, Würt. Gesch II. 261.

[5]) Herrgott, genealogia Habsburg. II. 196.

[6]) M. B. XXIII. 4.

[7]) M. B. VI 499.

Lechufer lagen, vom Herzoge Friedrich von Schwaben bestätigen [1]) und 1194 nimmt der Nachfolger Friedrichs, Herzog Konrad von Schwaben, das Kloster in „seinen und seines Herzogsamtes Schutz.“ [2]). Aber die Thatsachen erklären sich wohl dadurch, daß der Kaiser Friedrich mit den ihm von Welf verpfändeten Gütern seine Söhne, die Herzoge Friedrich und Konrad belehnt hatte [3]) und dem Kloster Steingaden aus diesem Grunde daran gelegen sein mochte, seine größtentheils von Welf VI. erworbenen und ganz von Welfischem Gebiete umschlossenen Güter von diesen beiden Herzogen bestätigen zu lassen.

So ist höchst wahrscheinlich, daß Welf VI. in keinerlei Abhängigkeit von Heinrich dem Löwen und Otto I. gestanden ist; nicht der geringste Anhaltspunkt bietet sich dafür, daß das Jahr 1180 eine Aenderung in seinem Verhältnisse zum bayerischen Herzogthume herbeigeführt habe.

Die Pfalzgrafschaft für Bayern verwaltete unter der Regierung Heinrich des Löwen Otto V. von Wittelsbach, der spätere Herzog. Den Titel palatinus führten gleichzeitig auch dessen Brüder, Friedrich und Otto VI., Friedrich einmal auch den Titel palatinus regno [4]). Wenn Konrad von Scheiern sagt, daß der unmündige

[1]) l. c. 498.

[2]) In nostram et ducatus nostri specialem recepimus protectionem, l. c. 502. Wenn Lang (Grafschaften 386) sagt, in dieser Urkunde erscheine Steingaden als in ducatu Sueviae gelegen, so ist dieß eine der vielen Ungenauigkeiten, von denen sein Buch voll ist.

[3]) Wahrscheinlich war dieß auf dem Tage zu Worms 1179 geschehen. Die Annales Pegavienses melden: ibi (Wormatiae) imp. Fridericus auctoritate imperiali nullo contradicente filios suos haereditate propria et beneficiis multorum nobilium virorum, pluribus etiam urbibus et ministerialibus ditavit. Siehe dazu Chron. Weingart. bei Hess, Mon. Guelf. 67.

[4]) M. B. XIV. 25. Dux Ludvicus Palatinus bei Oefele, SS. II. 43 (bevor Ludwig die Pfalzgrafschaft bei Rhein erlangt hatte) ist nur falsche Lesart. Im Originale heißt es: Dux Luedewicus, Palatinus Fredericus, Palatinus Otto, Burcgravius Heinricus, Lantgravius Otto de Stephenigen *. — Gebhardi, Genealog. Gesch. der erblichen Reichsstände in Deutschland I. 175 will auch wissen, daß Graf Konrad von Wasserburg zwischen 1217 und

Herzog Ludwig das Land regiert habe Friderici quondam Palatini et tum Ottonis (des Jüngeren) Palatini consilio [1]), so könnte man freilich daraus schließen, daß Friedrich früher neben seinem älteren Bruder die Pfalzgrafschaft wirklich verwaltet habe; denn war palatinus ein bloßer Titel, so hat das quondam Konrads keinen Sinn: Mönch wurde Friedrich erst später und von da an erscheint er auch in Urkunden als quondam palatinus. Dadurch scheint mir nun die Lösung der Schwierigkeit gegeben: der Mönch von Scheiern, der zu einer Zeit schrieb, da ihm die Bezeichnung Friedrichs als quondam palatinus aus manchen Urkunden geläufig sein konnte, hat dieselbe gedankenlos auf eine Zeit übertragen, wo sie noch nicht paßt. Wenn Friedrich auf dem Reichstage zu Regensburg 1158 bei der Uebergabe eines Reichsgutes thätig ist, mit dem der Kaiser das Kloster Windberg belehnt, so übt er hier keine pfalzgräfliche, sondern eine, wenn man es noch so nennen darf, gaugräfliche Funktion, da das tradirte Gut in seiner Grafschaft gelegen war; der ältere Pfalzgraf Otto ist ja als Zeuge unterschrieben [2]) und wenn wir pfalzgräfliche Verrichtungen Friedrichs annähmen, könnten wir an solche doch wohl nur in Stellvertretung seines abwesenden Bruders denken. Ebenso ist das Gericht, in welchem Friedrich 1181 einen Streit um Hörige zwischen dem Kloster St. Emmeran und Uldalschalk von Wannebach [3]) entscheidet [4]), ein gaugräfliches. Zwei Jahre später wird ein Streit zwischen dem Kloster St. Emmeran und Marquard von Ratindorf [5]) vor dem Gerichte des Regensburger Burggrafen Heinrichs des Jüngeren entschieden [6]), woraus ersichtlich wird, daß nicht etwa Streitigkeiten vor

---

1225 als Herzog von Wasserburg erscheine, weil er durch seine Mutter aus dem bayerischen Herzogshause stammte. Dieß scheint auf einem Irrthum zu beruhen; mir wenigstens ist nirgend ein Herzog von Wasserburg aufgestoßen.

[1]) M. G. SS. XVII. 621.

[2]) M. B. XIV. 24.

[3]) Wohl von Wangenbach, L.-G. Abensberg.

[4]) Pez, Thes. anecd. I. 3. 182.

[5]) Wohl von Rottendorf, L.-G. Oberviechtach.

[6]) Pez, Thes. anecd. I. 3. 169.

das Forum des Pfalzgrafen kamen, weil die eine Partei eine Reichsabtei war.

Daß der Pfalzgraf die bayerischen Landtage besuchen mußte, ist unzweifelhaft; wir finden seine Anwesenheit fast auf jedem derselben beurkundet. Aber den Charakter eines Fahnlehens scheint mir die Pfalzgrafschaft, wenigstens so lange sie Otto V. verwaltete, wohl bewahrt zu haben [1]). Darauf deutet die Stellung des Pfalzgrafen als des angesehensten und einflußreichsten kaiserlichen Beamten. Wenn einmal Herzog Heinrich in des Pfalzgrafen Otto Grafschaft einen Stellvertreter einsetzt [2]), so geschieht dieß natürlich nur zur Ausübung der gaugräflichen Funktionen. Bei der Erhebung Ottos zum Herzoge aber kann man annehmen, daß die Pfalzgrafschaft in Lehenrührigkeit vom Herzogthum getreten ist, wenn man die Angabe Burkhards, daß Otto nach seiner Erhebung seinen jüngeren Bruder Otto VI. zum Pfalzgrafen gemacht habe [3]), beim Worte nimmt [4]). Daß die Pfalzgrafschaft von diesem Zeitpunkte an vom älteren auf den jüngeren Otto übergegangen ist, kann gar nicht bezweifelt werden; in einem Falle, der unten (p. 78) angeführt werden wird, sehen wir den jungen Otto auch in pfalzgräflicher Amtsthätigkeit. Wenn behauptet wird, daß der ältere Otto die Pfalzgrafschaft auch als Herzog noch fortgeführt habe [5]), so gründet sich dieß auf keinen Gegenbeweis und widerspricht außer der Angabe Burkhards auch der der Chronik von St. Peter in Erfurt [6]), dann einer Ranshofener

[1]) Ficker scheint sich für das Gegentheil zu erklären. S. Reichsfürstenstand p. 84.

[2]) M. B. IX. 475.

[3]) Qui (Otto Palatinus de Witelinspach) fretus auxilio fratrum suorum, Conradi videlicet . . . ., Ottonis quoque fratris sui, quem effecit Palatinum, ... ducatum viriliter obtinuit. Burchardi historia Frid. ed. Christmann (Ulm 1790) p. 78.

[4]) Burkhards Angabe hat allerdings in dem Falle etwas größere innere Wahrscheinlichkeit, wenn die Pfalzgrafschaft schon vor 1180 Reichsafterlehen war, welche Erwägung Ficker zu seiner Entscheidung bestimmt haben wird.

[5]) So von Walter, Deutsche Rechtsgeschichte I. 236.

[6]) Ducatum Bajoariae Otto Palatinus Noricorum suscepit, germanus Cunradi Salczburgensis Episcopi, Palatini vero dignitatem frater et aequivocus eius obtinuit, ad 1181 bei Mencken, SS. III. 228.

Urkunde, in welcher Otto als quondam palatinus, tunc temporis dux Bawariae erscheint [1]), und einer Stelle des chronicon Magni Presbyteri zum Jahre 1192, wo Herzog Ludwig filius ducis Ottonis quondam palatini comitis genannt wird [2]). Nur insofern könnte man vielleicht die Angabe Burkhards nicht gelten lassen, als man sie der Ungenauigkeit ziehe und nicht an eine Afterverleihung der Pfalzgrafschaft, sondern an Wiederverleihung nach Auflassung derselben dächte, was jedenfalls dem gewöhnlichen Verfahren entsprechen würde. Die Stellung, die der bayerische Pfalzgraf am Schlusse des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts in der Reihenfolge der urkundlichen Zeugen einnimmt, spricht allerdings gegen den Charakter seines Amtes als eines Fahnlehens [3]). Aber welche bedeutende, mit einer Lehensrührigkeit vom Herzogthume durchaus unvereinbare Gewalt wird doch noch selbst den Pfalzgrafen aus dem Hause Ortenburg in einem Salbuche beigelegt, das zwar erst von 1326 datiren soll, dessen betreffende Stelle aber ihre Redaktion schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gefunden haben muß, wie eben aus der Erwähnung des Pfalzgrafen vom Rotthale, d. i. des Ortenburgers, ersichtlich ist. Ez sol auch der Pfallentzgraf von dem Rottal, heißt es dort, an des herzogen stat sizen in dem Latran (in Regensburg) und sol rihten uber dem hertzogen, swer hinz im icht hat ze sprechen. Und davon mag man dem Hertzogen auz dem Lande niht gebieten dheiner Recht ze tun [4]).

Die Markgrafschaften, deren Verhältniß zum bayerischen Herzogthume hier in Frage kommen kann, sind, da die bedeutendste bayerische, die Ostmark, beim Regierungsantritte Heinrich des Löwen 1156 vom Stammlande getrennt und zu einem selbstständigen Herzogthume erhoben worden war, die beiden Kärnthner Marken, Steiermark und Istrien, und die Mark auf dem Nordgau. Doch scheint es nöthig, vorerst die Frage der Lehenrührigkeit der bayeri=

---

[1]) M. B. III. 294.

[2]) M. G. SS. XVII. 519.

[3]) S. Ficker, Reichsfürstenstand I. 198.

[4]) M. B. XXXVI. a. 530.

schen Markgrafschaften und Grafschaften vom Herzogthum im Allgemeinen ins Auge fassen.

Hier ist es nun merkwürdig, wie dürftig und unsicher die Anhaltspunkte sind, die wir zur Beantwortung einer so tiefgreifenden Frage aus den Quellen schöpfen können. Dürfen wir freilich der Angabe Ottos von St. Blasien, daß die Markgrafschaft Oesterreich vor ihrer Trennung von Bayern und Erhebung zum Herzogthum (oder vielmehr vor der Erhebung ihrer Markgrafen auf den bayerischen Herzogsstuhl) vom bayerischen Herzoge zu Lehen gegangen sei [1]), Glauben schenken, so können wir kaum mehr daran zweifeln, daß es den bayerischen Herzogen gelungen war alle jene Grafschaften und Markgrafschaften, welche innerhalb ihres Herzogsgebietes ausgeübt wurden und die Inhaber zur Mitgliederschaft am älteren Reichsfürstenstand befähigten, sich lehenbar zu machen, da keine derselben an Bedeutung sich mit der Ostmark messen konnte. Aber Otto von St. Blasien schrieb ein halbes Jahrhundert nach dem Vorgange, den er hier berichtet, und ist mit den staatlichen Verhältnissen dieser Periode schlecht vertraut, wie er denn z. B. an derselben Stelle von der erst damals erfolgten Erhebung Heinrichs Jasomirgott in den Fürstenstand spricht [2]), was mit Bestimmtheit als Unrichtigkeit gekennzeichnet werden kann. Indessen spricht für ein Lehensverhältniß auch eine vor jeder Verdächtigung gesicherte Quelle: die Darstellung des Vorganges durch Otto von Freising läßt deutlich erkennen, daß nicht bloß eine durch die zufällige Vereinigung unter Einem Herrscher gegebene staatliche Verbindung der Mark mit dem Herzogthume, sondern ein förmliches Lehensverhältniß gelöst wurde [3]). Heinrich

[1]) Litem rex taliter diffinivit, ut marchia Orientalis, quae prius ducatui Norico jure beneficii subjacuit, a ducatu sejuncta, per se consistens nulloque respectu juris duci Bavariae subjacens, ducatus jure et nomine constaret. Boehmer, Fontes III. 585.

[2]) Heinricus, filius Leopaldi, principis jure (so ist jedenfalls zu interpungiren) et ducis nomine et honore sublimatus, l. c.

[3]) Diesen Schluß ziehen aus der Stelle auch Ficker (Ueber die Echtheit des kleineren Oesterr. Freiheitsbriefes, in den Sitzungsberichten der kais. Ak. d. W. XXIII. 509) und Hirsch (Jahrbücher I. 145).

Jasomirgott muß die sieben Fahnen, die das ganze Herzogthum Bayern bezeichnen, Heinrich dem Löwen übergeben, um erst dann aus dessen Händen zwei als Symbole der Mark und der dazu gehörigen Grafschaften zurückzuempfangen [1]). Otto von Freising, der überhaupt immer die beste Gewähr bietet, hat überdieß als Babenberger gewiß keinen Grund die Macht des bayerischen Herzogs parteiisch auf Kosten der österreichischen Markgrafen zu erhöhen. Die über die Erhebung ausgestellte Urkunde selbst, das sogenannte privilegium minus, spricht zwar nicht deutlich von einem Lehensverhältnisse der Mark zu Bayern, sie sagt: Dux Bawariae resignavit nobis marchiam Austriae cum omni jure suo et cum omnibus beneficiis, quae quondam marchio Liupoldus habebat a ducatu Bawariae [2]); keinesfalls liegt aber in diesen Worten etwas, was uns hindern könnte der Stelle Ottos von Freising ihre geforderte Deutung zu versagen.

Damit bringe man die zahlreichen bayerischen Großen in Verbindung, quorum hereditatis cum castris et prediis, wie die Narratio Altahensis [3]) berichtet, ad Ludwicum (I.) ducem et filium eius Ottonem (II.) sunt devoluta. Verwandtschaft des herzoglichen Hauses mit dem ausgestorbenen lag nur bei einem ganz geringen Theile der von der narratio Genannten vor; daß die Herzoge etwa in diesen Grafschaften unter Anwendung eines römischen Rechtssatzes, wie dieß Herzog Leopold VI. von Oesterreich einmal ausspricht [4]), dem Fiskus anheimfallende bona vacantia erblickt

---

[1]) Henricus maior natu ducatum Baioariae per septem vexilla resignavit. Quibus minori traditis, ille duobus vexillis marchiam Orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus reddidit. Exinde de eadem marchia cum praedictis comitatibus, quos tres dicunt, judicio principum ducatum fecit (imperator) eumque non solum sibi sed et uxori cum duobus vexillis tradidit. De gestis Frid. imp. II. cap. 32. bei Urstisius I. 469.

[2]) U.-B. d. L. o. d. E. II. 281.

[3]) M. G. SS. XVII. 377. Das Verzeichniß scheint nicht frei von Unrichtigkeiten, doch im Ganzen und Großen glaubwürdig.

[4]) Nos vero prediis eiusdem Friderici comitis absque heredc defuncti, quia in termino ducatus nostri sita erant, secundum institutiones legum

hätten, ist kaum anzunehmen; unzweifelhaft sind alle diese Grafschaften, Burgen und Güter als erledigte Lehen eingezogen worden.

Ferner höre man Otto von Freising über den Tag zu Regensburg 1155, wo Heinrich der Löwe zum Herzoge erhoben wurde: Proceres Baioariae, sagt hier der die Bedeutung seiner Worte stets wohl erwägende Autor, hominio et sacramento sibi (duci) obligantur [1]). Wenn man auch nicht geradezu gezwungen ist hier an einen außer dem Huldigungseide (sacramentum) geleisteten Lehenseid (hominium) aller Großen zu denken, so ist dieß doch die nächstliegende Auffassung der Worte; auch möchte ich nicht glauben, daß alle bayerischen Großen vom Herzoge einzelne kleinere Güter zu Lehen trugen und der erwähnte Lehenseid sich nur auf diese bezog, wenn wir auch, abgesehen von den Grafschaften, bayerische Herzogslehen bei den Markgrafen von Oesterreich, Vohburg und Steier, bei den Pfalzgrafen von Wittelsbach und den Burggrafen von Regensburg erwähnt finden [2]).

Eben dieses häufige Lehentragen von den Herzogen aber scheint mir ein weiterer Beweis dafür zu sein, daß im Allgemeinen die aus den früheren Gaugrafschaften entstandenen Territorien mit daran geknüpfter Gerichtsbarkeit in Bayern zu Herzogslehen geworden waren. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts war die Gliederung des Heerschildes schon in voller Geltung und die Entwickelung, die es mit dem Reichsfürstenstande nehmen würde, mußte allmälig vorauszusehen sein. Kaum würde sich also ein Magnat entschlossen haben durch Lehen, die er von einem weltlichen Fürsten annähme, seinen Heerschild zu mindern und sich seiner Stellung als Reichsfürst für die Zukunft zu begeben, wenn ihm nicht schon der Charakter eines Reichsafterlehens, den sein Reichsamt angenommen hatte, mit Nothwendigkeit eine tiefere Stufe angewiesen hätte.

---

de jure succedentes . . . donationem approbavimus. Urkunde vom Jahre 1210 bei Meiller, Babenberg. Reg. p. 104, N. 86.

[1]) Bei Urstisius I. 469. Von der unten p. 75, Anm. 2 erwähnten Stelle der Continuatio Zwetlens. altera gilt das nämliche, was von dieser Stelle Ottos von Freising.

[2]) S. Ficker, Heerschild 117.

Auf Lehensrührigkeit der Grafschaft vom Herzogthume deutet auch vielleicht die Thatsache, daß, als Heinrich der Löwe und Pfalzgraf Otto zugleich in die Lombardei zogen, für die Wittelsbachische Grafschaft von beiden, nicht nur vom Pfalzgrafen, sondern auch vom Herzoge ein Stellvertreter in der Person Dietrichs von Schleibingen aufgestellt wurde[1]). Da Herzog Ludwig (wahrscheinlich 1203) gegen den Erzbischof von Salzburg zu Felde zieht, ziehen die mächtigsten bayerischen Grafen mit ihm[2]), unzweifelhaft um ihrer Lehenspflicht zu genügen, denn nichts spricht dafür, daß der Herzog kraft seines Herzogsamtes die Großen seines Landes habe aufbieten können. Im Jahre 1223 oder 1224 schließen zwei bayerische Große, Diepold Landgraf von Leuchtenberg und Heinrich Graf von Ortenburg ein Schutz- und Trutzbündniß gegen Jedermann mit Ausnahme des Königs, des Herzoges von Bayern und ihres beiderseitigen Nachbars, des Markgrafen von Hohenburg, welcher letztere zudem wahrscheinlich schon damals durch engere Bande an den Ortenburger geknüpft war. Es wurde festgesetzt, daß, wenn der König oder der Herzog einen der beiden angreifen würde, der andere ohne Verletzung des Bündnisses dem Angreifer Heeresfolge leisten und daß nach vollendetem Feldzuge wieder Freundschaft und Bundesgenossenschaft zwischen den vorübergehenden Feinden herrschen solle[3]). Dieß sind Rücksichten, die gewiß nur das Lehensverhältniß vorschreiben konnte.

Wie es gekommen, daß in Bayern diese Fülle von Gewalten sich in der Hand des Herzogs concentrirte und in welche Zeit der Uebergang der Reichslehen in Reichsafterlehen fällt, wird beim durchgängigen Mangel authentischer Nachrichten aus diesem Gebiete des staatlichen Lebens überhaupt schwer zu ergründen sein und am wenigsten von mir beantwortet werden können, da das meiner Arbeit von vorneherein zu Grunde gelegte Quellenmaterial sich nicht mehr

---

[1]) Judicio comitiae a Duce Heinrico et ab Ottone Palatino interim quosque reiterentur Dietrico de Sliwingen commisso, M. B. IX. 475.

[2]) Der Landgraf von Riedenburg, die Grafen von Wasserburg, Mittersill, Neuburg und Moosburg, M. B. II. 357.

[3]) S. Huschberg, Geschichte des Hauses Ortenburg p. 78 nach einer ungedruckten Urkunde.

auf die früheren Zeiten erstreckt, die für diese Wandlung entscheidend gewesen sein werden. Auf keinen Fall ist an allmälig erfolgte einzelne Uebertragungen von Seite des Königs zu denken. Nahe liegt die Vermuthung, daß im 11. Jahrhundert bei einer der Gelegenheiten, da das Herzogthum vom Könige oder dem Reichsverweser selbst in die Hand genommen worden war, nach der Auflösung dieser Verbindung nicht mehr auseinander gehalten wurde, was königliches und was herzogliches Recht war, wenn man nicht den Anfang dieser Verhältnisse noch viel weiter zurück, in dem selbstständigen Herzogthume Arnulfs suchen will.

Was nun die Markgrafschaften betrifft, so wird das Verhältniß der steierischen Mark zum bayerischen Herzogthume zu erkennen dadurch erschwert, daß die Ottokare neben der steierischen Markgrafschaft auch die Grafschaft über den Traungau verwalteten, wovon ihr Geschlecht ausgegangen war. Daß der Traungau noch unter Heinrich dem Löwen dem bayerischen Herzogthume untergeordnet war, erkennen wir mit Bestimmtheit aus der Thatsache, daß dieser Herzog 1176 in Ens zu Gericht sitzt [1]). Wenn nun aber Ottokar V. auf einem Landtage Heinrichs des Löwen zu Regensburg [2]) und Ottokar VI. 1176 in Heinrichs des Löwen Gefolge zu Ens erscheint [3]), so wissen wir nicht, ob ihre Anwesenheit nur durch ihre Grafschaft oder auch durch ihre Markgrafschaft bedingt war. Auch wenn Hermann von Altaich, wo er die Gründung des Herzogthums Oesterreich berichtet, hinzusetzt: Hucusque quatuor marchiones: Austrie et Styrie, Ystrie, Chambensis, qui dicebatur de Vohburch, evocati ad celebrationem curie ducis Bawarie veniebant, sicut hodie episcopi et comites ipsius terre facere tenentur [4]), so scheint diese Stelle im Zusammenhange aufgefaßt, allerdings nicht nur zu sagen, daß die genannten Markgrafen bis zum Jahre 1156, sondern auch daß sie außer dem österreichischen noch nach diesem Jahre die bayerischen Landtage besuchen mußten; aber der Abt von Altaich, der ein Jahr-

[1]) U.-B. d. L. o. d. E. I. 348.

[2]) l. c. 336 u. 342.

[3]) l. c. 349.

[4]) M. G. SS. XVII. 382.

hundert später schrieb, wird sich daran gehalten haben, daß die steierischen Markgrafen auf den bayerischen Landtagen erschienen und nicht zu unterscheiden im Stande gewesen sein, ob ihre Pflicht dazu auch aus ihrer Markgrafschaft floß. Daß auf bayerischen Landtagen über steierische Angelegenheiten verhandelt worden sei, davon hören wir nie etwas. Ein Zeugniß, das Heinrich den Löwen ducem Saxoniae et Wawariae et dominum marchionatuum Stiriae et Istriae ac de Vochburch nennt [1]), lautet zwar bestimmter als die Worte Hermanns, gehört aber erst dem 14. Jahrhundert und einer Quelle sehr niedrigen Ranges an. Entschiedener als alles dieses deutet auf ein zu Anfang der Regierung Heinrichs des Löwen wenn auch nur lose bestehendes Abhängigkeitsverhältniß der Steiermark vom bayerischen Herzogthume die eben hervorgehobene Thatsache, daß die Ostmark, die doch von allen bayerischen Marken die bedeutendste Sonderentwicklung neben dem Stammlande aufzuweisen hatte, bis 1156 als integrirendes Glied des bayerischen Herzogthumes betrachtet wurde. Auch die eigenthümlich verschobenen Grenzen, die dem österreichischen Herzogthume 1156 gegen Westen gesetzt worden zu sein scheinen — wir werden unten darauf zu sprechen kommen — werden durch die Annahme einer damals noch nicht gänzlich gelösten Abhängigkeit der Steiermark, von welcher der Kaiser den Traungau nicht trennen wollte oder konnte, eine gewisse Erklärung finden.

Für die Zeit vor 1156 kann man selbst die Annahme einer Lehensrührigkeit der steierischen Markgrafschaft vom bayerischen Herzogthume vertreten. Denn im Jahre 1146 beurkundet König Konrad III., daß er einen dem Reiche gehörigen Gau a marchione Otagro et a Heinrico Duce Bavariae, qui praedictum pagum jure beneficiali possidebant, an sich gelöst habe [2]). An eine Gesammtbelehnung wird hiebei nicht zu denken sein; also muß der Markgraf diesen Gau als Lehensmann des Herzogs, der Herzog als Lehensmann des Kaisers besessen haben, und daß sich dieses Lehensverhältniß nicht

[1]) Bernardi Norici chron. Bavariae. Petz, SS. rer. Austr. II. 71.

[2]) Meiller, Babenberg. Reg. p. 32. N. 10.

bloß auf den einzelnen Gau, sondern auf die ganze Mark beziehe, kann unter Hinweis darauf, daß die Markenverfassung eine Theilung in Gaue unter verschiedenen Herren ursprünglich ausschloß, wohl angenommen werden. Als Lehensmann (fidelis) Heinrichs Jasomirgott, Herzogs von Bayern und Markgrafen von Oesterreich, erscheint Ottokar V. auch in Urkunden 1155 und 1156 [1]), wo wir freilich wieder nicht wissen, ob nicht etwa nur einzelne lehenbare Grundbesitzungen die Bezeichnung veranlassen.

Doch von einem Lehensverhältnisse des Markgrafen gegen Heinrich den Löwen zeigen sich keine Spuren mehr; dagegen mehren sich von nun an die äußeren Zeichen einer unabhängigeren Stellung. Schon 1161 wird in einer Urkunde das Siegel Ottokars V. als sigillum Ducis Styriae angezeigt [2]), 1164 nennt Gerhoch von Reichersberg denselben Ottokar archiducem [3]), Ottokars V. Sohn und Nachfolger Ottokar VI. erscheint zwar bis zum Jahre 1180 meist als marchio, aber doch schon in einigen Urkunden als dux, so im Jahre 1173 in einer Urkunde für Traunkirchen [4]) und in demselben Jahre in einer Urkunde für Seckau, in der er auch von seinem Herzogsdistrikte spricht [5]): kurz es scheint, daß die im Jahre 1180 erfolgte Erhebung Ottokars VI. zur Herzogswürde nur die rechtliche Anerkennung und der Ausdruck für faktisch schon länger bestehende Verhältnisse war, ganz in dem Charakter der mittelalterlichen deutschen Gesetzgebung überhaupt, welche immer vielmehr alte Zustände

---

[1]) l. c. p. 36 u. 37, N. 29 u. 30.

[2]) Ankershofen, Regesten zur Gesch. Kärnthens im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen VIII. 360.

[3]) M. B. III. 433.

[4]) Beiträge zur Landeskunde Oesterreichs o. d. Enns und Salzburgs p. 314.

[5]) Ut per omnem districtum nostri ducatus omnes res eorum liberum transitum habeant. Pusch et Froelich, diplomata sacra Styriae I. 160. — Nicht bedeutungslos wäre wohl auch, was Muchar, Geschichte Steiermarks III. 18, erwähnt, daß 1166 im Gefolge des Markgrafen ein Eberhard monetarius et dispensator erscheine, was auf die Ausübung des Münzrechtes durch den Markgrafen hinweisen würde; aber Muchar citirt keine Quelle und ich finde die betreffende nicht.

anerkannte als neue schuf. Ueber die Erhebung haben wir die Nachrichten der Continuatio Zwetlensis altera zum Jahre 1180: Otakarus Styrensis nomen marchionis in ducis dignitatem commutavit et ab imperatore eam suscepit [1]), der Continuatio Cremifanensis zum selben Jahre: Styrensis etiam marchio Odacer mutato antiquitatis nomine dux appellari gloriatur [2]), und der Continuatio Admuntensis ebenfalls 1180: Otacher ex marchione Styrensi ducis nomen est adeptus eo anno, quo et gladio est accinctus [3]). Auch der gleichzeitige Verfasser der handschriftlichen Chronik des Klosters Garsten bezeugt, daß Ottokar in diesem Jahre Herzog geworden sei [4]). Ottokar selbst spielt in einer Urkunde vom Jahre 1182 auf eine erst vor kurzem stattgefundene Standeserhöhung an: quia vero dominus nomen et honorem nostrum dignatus est augere, immensas gratiarum actiones debemus ei reddere [5]). Im Jahre 1186 vermachte Ottokar VI. sein neues Herzogthum und zwar nicht nur die frühere Mark Steier sondern auch den Traungau dem Herzoge von Oesterreich [6]). Aus dieser eigenmächtigen Verfügung ersehen wir mit Sicherheit, was wir ohnehin vermuthen müßten, daß bei Ottokars Erhebung zur Herzogswürde auch seine Herrschaft über den Traungau vom bayerischen Herzoge unabhängig wurde.

Geographisch wurde in dieser Zeit und schon geraume Zeit vorher die aus kärnthnischem Gebiete gebildete und zuerst kärnthnische Mark benannte Steiermark vielmehr zu Kärnthen als zu Bayern gerechnet. Am Ende des 11. Jahrhunderts erscheint Admunt noch als locus inter montana Bavariae situs [7]). Dagegen wird in einer Urkunde von 1116 die Grenze Oesterreichs gegen Steiermark als Grenze gegen Kärnthen bezeichnet [8]). Zum Jahre 1166

---

[1]) M. G. SS. IX. 541.

[2]) l. c. 546.

[3]) l. c. 585.

[4]) Caesar, Annales ducatus Styriae I. 716.

[5]) Pusch et Fröhlich, Dipl. s. St. I. 167.

[6]) U.=B. d. L. o. d. E. II. 399.

[7]) In der Passio beati Tiemonis archiep. in M. G. SS. XI. 55.

[8]) Petz, SS. rer. Austr. II. 301.

wird in den Gestis archiepiscoporum Salisburgensium berichtet: inexplicabilibus persecutionum turbinibus Dei agonitheta (archiepisc. Salisb.) circumvallatus, in Bavaria videlicet Plagiensibus et palatinis cumitibus cum aliis illorum complicibus, in Karinthia vero duce Karinthiae et Stirensis Ministerialibus rapinis ipsum... infestantibus [1]). Im Berchtesgadner Schenkungsbuche wird Thrahoven (Draubof im Marburger Kreise des Herzogthums Steiermark), das gewiß damals wie heute zu Steiermark gehörte, als in Carinthia gelegen bezeichnet [2]). Hormayr [3]) geht aber zu weit, wenn er glaubt, daß die Mark Steier, nie von Bayern abhängig gewesen sei; es ist keine Frage, daß auch nach den Anordnungen von 995 die Kärnthner Mark zu dem bayerischen Hauptlande immer noch in näheren Beziehungen blieb als selbst zu Kärnthen, aus dessen Holz sie doch geschnitten wurde [4]).

Die andere Kärnthner Mark, das ferne Istrien, ist in jener Zeit gewiß in keinerlei Abhängigkeit vom Herzogthum Bayern mehr gestanden. Allerdings erscheint Markgraf Engelbert von Istrien 1157 auf dem Landtage zu Ranshofen [5]) und 1171 auf dem Landtage zu Moosburg [6]), Markgraf Berthold von Istrien 1174 auf dem Landtage zu Ering [7]) und 1176 im Gefolge Heinrichs des Löwen zu Ens [8]); aber Engelbert war als Graf von Ortenburg und Kraiburg auf den bayerischen Landtagen zu erscheinen verpflichtet, Berthold als Graf von Andechs. Daß sie auch bei Gelegenheiten, wo sie in ihrer Eigenschaft als bayerische Grafen, nicht als Markgrafen von Istrien erscheinen, mit dem letzteren Titel genannt werden, ist natürlich, da derselbe eine höhere Würde bezeichnet. Die oben erwähnte

[1]) M. G. SS. XI. 46.

[2]) Q. u. Er. I. 249.

[3]) Werke III. 214.

[4]) So Hirsch, Jahrbücher I. 154.

[5]) M. B. III. 59 bezieht sich unzweifelhaft auf den wahrscheinlich zu Ranshofen gehaltenen Landtag, auf den sich auch U.-B. d. L. o. d. E. II. 287 bezieht.

[6]) Pez, Thes. anecd. III. 3. 781.

[7]) U.-B. d. L. o. d. E. II. 348.

[8]) l. c. I. 349.

Stelle Hermanns von Altaich ist aus diesem Grunde für Istriens Abhängigkeit eben so wenig beweisend als für die der Steiermark und die gleichfalls schon erwähnte bayerische Chronik Bernhards in dieser Beziehung eben so unzuverlässig als in jener.

Der Markgraf vom Nordgau, der sich Markgraf von Vohburg oder Cham nannte, erscheint auf den Landtagen Heinrichs des Löwen zu Ranshofen 1157 [1]), zu Regensburg 1156 [2]) und 1161 [3]), zu Moosburg 1171 [4]) und in seinem Gefolge zu Ens 1176 [5]). Seine Verpflichtung auf den bayerischen Landtagen zu erscheinen wurde durch den Uebergang des Herzogthumes von den Welfen an den Wittelsbacher keinesfalls aufgehoben. Bei der geringen Zahl von Landtagen, die uns aus der Regierungszeit Otto I. und den ersten Jahrzehnten Ludwigs I. bekannt sind, bei den mangelhaften Nachrichten, die wir über die bekannten haben, und da die Markgrafschaft schon 1204 eingezogen wurde [6]), kann darauf kein Gewicht gelegt werden, daß wir die Anwesenheit des Markgrafen von Vohburg auf keinem bayerischen Landtage nach 1180 mehr sicher nachweisen können. Indessen wird sie uns auf Einem, auf dem von Otto I. 1181 zu Amberg gehaltenen Tage durch die Anwesenheit eines Vohburgischen Ministerialen wahrscheinlich gemacht [7]).

Wahrscheinlich ging die Nordgauische Markgrafschaft vom Herzoge von Bayern sogar zu Lehen. Daß sie 1204 beim Tode des

[1]) U.=B. d. L. o. d. E. II. 287.

[2]) U.=B. d. L. o. d. E. I. 336.

[3]) M. B. VII. 109.

[4]) Pez, Thes. III. 3. 781.

[5]) U.=B. d. L. o. d. E. I. 349.

[6]) Nicht 1209, wie nach dem Chron. Reichenbac. (Oefele SS. I. 402) gewöhnlich angenommen wird. S. Wittmann, Chronolog. Darstellung der von den Wittelsbachern auf dem Nordgau gemachten Erwerbungen p. 18.

[7]) Alramus de Chambe, M. B. VII. 485. Sanftl p. 469 nennt mit Bestimmtheit den Markgrafen als anwesend. Er hält wohl den marchio Pertholdus juvenis für den Vohburger; dieß ist aber der Andechser, wie sich aus seiner Bezeichnung als Neffe des Bischofs von Bamberg ergibt. Die Anwesenheit eines Nordgauischen Markgrafen auf den Landtagen zu Straubing 1224 und 1228 hätte Sanftl nicht mehr anführen sollen, da dieß nur noch ein nomineller Markgraf war.

kinderlosen Markgrafen Berthold an den Herzog Ludwig fiel, kann nicht daraus, daß Berthold eine Schwester des Herzogs zur Gemahlin hatte, sondern gewiß nur aus der Lehensrührigkeit der Mark zu Bayern erklärt werden. Und wenn sich aus der Stelle, die der Markgraf unter urkundlichen Zeugen einnimmt, ergibt, daß er nicht zu den Reichsfürsten gehörte [1]), so deutet dieß, da die Markgrafenwürde an und für sich zum Eintritte in den neuen Reichsfürstenstand wohl befähigte, darauf hin, daß der Vohburger die Markgrafschaft nicht als Fahnlehen sondern aus der zweiten Hand erhalten, und wer anders als der Herzog von Bayern kann der vermittelnde Lehensträger gewesen sein?

Daß die jüngeren Wittelsbachischen Brüder sowie die Sprößlinge der Scheirischen Nebenlinien, die Dachauer und Valleier, ihre Grafschaften vom Herzoge zu Lehen trugen, kann nicht bezweifelt werden. Daß Konrad II. und Konrad III. von Dachau den Titel „Herzog von Meran, von Kroatien und Dalmatien," auch den übertragenen „Herzog von Dachau" führten, änderte nichts an ihrem Abhängigkeitsverhältniß zum bayerischen Herzogthume, wie ihnen denn dieser Titel überhaupt keinen Vorrang vor anderen Grafen gab [2]).

Nachdem Konrad III. von Dachau vor 1178 [3]) ohne Söhne gestorben war, erscheint Berthold IV. von Andechs mit dem Herzogstitel. Dieß hat zu der früher oft ausgesprochenen Meinung Veranlassung gegeben, daß das insbesondere in Bayern, dann auch in Franken und Schwaben reichbegüterte Haus Andechs beim Sturze

---

[1]) Ficker, Reichsfürstenstand 193.

[2]) l. c. 74.

[3]) So ist die Zeit zu bestimmen, wenn man den Uebergang seines Titels an den Andechser nimmt, nicht 1180, wie oft angegeben wird; denn schon in einer Urkunde des Bischofs Otto von Bamberg vom 24. April 1178 erscheint als Zeuge dilectus consanguinens noster Bertholdus Dux Meraniae. (U.-B. d. L. o. d. E. II. 353.) Wenn, was wahrscheinlich ist, gewiß wäre, daß Heinrich der Löwe im Frühjahre 1176 Bayern das letztemal betreten habe (s. Prutz, Heinrich der Löwe, Regesten p. 462), so müßten wir den Tod Konrads III. sogar vor 1176 setzen, denn Berthold erscheint noch auf einem Gerichtstage Heinrichs von Bayern mit dem Titel Herzog. (M. B. VI. 133.)

Heinrichs des Löwen zur Herzogswürde erhoben und vom bayerischen Herzoge unabhängig gemacht worden sei. Aber es ist nur ein zufälliges Zusammentreffen, daß die Andechser ungefähr um dieselbe Zeit zuerst mit dem herzoglichen Titel auftreten, da das bayerische Herzogthum an die Wittelsbacher übergeht. Höchstens könnten wir insofern einen sehr losen innern Zusammenhang der beiden Ereignisse annehmen, als vielleicht der Kaiser dem Andechser die Annahme des Titels bewilligte, um in dem voraussichtlich bald eintretenden Kampfe gegen Heinrich den Löwen an dem mächtigen Hause Andechs eine neue Stütze in Bayern zu gewinnen. Daß die Andechser den Herzogstitel von den Dachauern überkamen, ist wohl unzweifelhaft. Da nicht der noch lebende Berthold III., sondern dessen Sohn Berthold IV. den herzoglichen Titel führte, werden wir annehmen müssen, daß die Gemahlin Bertholds III. Hedwig[1]) aus der Familie der Grafen von Dachau war. Vater und Sohn erscheinen öfter neben einander in Urkunden, der erste as marchio, der zweite als dux, so noch auf einem Gerichtstage Heinrichs des Löwen[2]), dann in Urkunden von c. 1180[3]), von 1183[4]), c. 1186[5]) und 1187[6]).

Daß Berthold IV. Glied des neuen Reichsfürstenstandes war, beweist die Stellung, die derselbe in der Reihenfolge urkundlicher Zeugen gewöhnlich einnimmt[7]); in Urkunden von 1186[8]) und 1192[9]) steht der Herzog von Meran unter den Zeugen sogar vor dem Herzoge Ludwig von Bayern. Demnach ist nicht daran zu denken, daß Berthold IV. und seine Nachkommen ihre Grafschaften vom

---

[1]) So nennt sie das Dießener Nekrologium, M. B. VIII. 299.

[2]) M. B. VI. 133.

[3]) Hormayr, Beiträge I. cod. prob. 273.

[4]) M. B V. 359.

[5]) Schultes, hist. Schriften 74.

[6]) Meiller, Babenberg. Reg. p. 64. N. 33.

[7]) S. Ficker, Reichsfürstenstand p. 188.

[8]) M. B. XIII. 126.

[9]) Meiller, Babenberg. Reg. p. 68. N. 50.

bayerischen Herzoge zu Lehen trugen. Beim Aussterben des Geschlechtes 1248 werden auch die Andechsischen Besitzungen nicht gleich den anderen lehenbaren Grafschaften vom Herzoge von Bayern eingezogen; dieser erhält nur, was er von den Meranischen Landen eben als Eroberung besetzt hielt [1]). Ich glaube, daß diese im Vergleiche mit anderen Grafengeschlechtern unabhängigere Stellung der Andechser erst seit dem Jahre 1180 datirt. Wenn nämlich eine österreichische Chronik gewiß übertreibend meldet, daß die Grafen und einige Edl bei der Erhebung Ottos dem neuen Herzoge den Lehenseid verweigerten [2]), so werden wir doch ohne Bedenken die Grafen von Andechs unter die Widerspänstigen zählen dürfen, die alle anderen bayerischen Großen, vielleicht selbst die Wittelsbacher an Macht übertrafen, und sie allein scheinen sich mit Erfolg widersetzt zu haben. „Der Umstand," sagt Ficker [3]), „daß von nun an die Grafen von Andechs als nur vom Reiche belehnte Herzoge erscheinen, ist unzweifelhaft weniger aus einem Streben des Kaisers, den bayerischen Herzogssprengel zu verkleinern, als vielmehr aus der Schwierigkeit zu erklären, so mächtige Vasallen zu bewegen, dem früheren (Heerschilds-) Genossen Mannschaft zu leisten." Mit der Lösung des Lehensverbandes wurde aber keineswegs alle Abhängigkeit der Andechser vom bayerischen Herzogthume gelöst; auf den bayerischen Landtagen waren sie noch immer zu erscheinen verpflichtet; „sie waren Reichsfürsten ohne ein Fürstenthum [4])." Wie Berthold III. auf Landtagen Heinrichs des Löwen zu Regensburg [5]), Ranshofen [6]) und Karpfheim [7]), so treffen wir Berthold IV., der hier ausnahmsweise noch als marchio erscheint, auf dem Tage Ottos zu Amberg [8]), dann Berthold III.

[1]) S. Lang, Jahrbücher p. 126.

[2]) Palatinus senior Otto ducatum Bawarie suscepit, cui tamen comites et aliqui de liberis hominium facere renuunt, Continuatio Zwetl. altera, M. G. SS. IX. 541.

[3]) Vom Heerschild 206.

[4]) Ficker, Reichsfürstenstand p. 235.

[5]) U.-B. d. L. o. d. E. I. 336 u. 342.

[6]) U.-B. d. L. o. d. E. II. 287.

[7]) l. c. 343.

[8]) M. B. VII. 485.

und seinen Sohn auf einem Landtage, den wahrscheinlich die Vormünder des jungen Herzogs Ludwig 1186 nach Regensburg berufen hatten [1]). Vielleicht dürfen wir aus den Worten einer Dießener Urkunde vom Jahre 1210 schließen, daß Herzog Ludwig das frühere Lehensverhältniß oder wenigstens eine größere Abhängigkeit der Andechser wieder herzustellen versuchte. Hier klagt nämlich ein Dießener Mönch, daß zwei Ritter in einer Gewaltthat gegen das Kloster durch einen gewissen Otto begünstigt worden seien, qui judex et procurator provinciae a Duce Ludevico per invasionem fuit constitutus [2]). Der Mönch spricht also dem Herzoge Ludwig das Recht ab, in diesem Gebiete einen Richter aufzustellen, wohl deshalb, weil er dazu Niemand als den Grafen von Andechs befugt hält, zu dessen Grafschaft die Umgegend von Dießen gehörte. So hat sich im Jahre 1160 Rapoto von Abenberg, der vom Bisthume Bamberg mit dem Comitate über den Rangau belehnt war, darüber aufgehalten, daß unter anderen Rechten, die sich der Bischof von Würzburg kraft seines Herzogsamtes (occasione ducatus sui) daselbst anmaße, auch dieses wäre: centuriones ponere, Unterrichter aufzustellen [3]), wo im Worte und in der Sache, wie schon Hirsch bemerkt hat, Karolingische Erinnerungen durchklingen.

Was die Herren in Tirol betrifft, so glaube ich, daß in ihrem Verhältnisse zu Bayern beim Sturze Heinrichs des Löwen rechtlich keine Aenderung eingetreten ist, bezweifle auch, daß in dem allmäligen faktischen Uebergange des größten Theiles dieses Landes zur Unabhängigkeit das Jahr 1180 eine besondere Rolle spielt. Die Sage von der Gründung eines Herzogthumes Meran in Tirol unter den Andechsern ist längst verklungen; aber daß im Jahre 1180 die Großen Tirols aus dem Verbande des bayerischen Herzogthumes getreten seien, wird doch noch vielfach behauptet [4]). Stellen wir aber

[1]) M. B. XIII. 126 u. 191; vgl. dazu l. c. 181.

[2]) M. B. VIII. 135. Gemeiner (Regensburg. Chronik 292) hält diesen Otto für einen Vogt des Klosters Dießen, aber ich glaube nicht, daß ein solcher als judex et procurator provinciae bezeichnet worden wäre.

[3]) Urkunde bei Mencken, SS. III. 1122.

[4]) Hormayr (Werke III. 220 flg.) leugnet selbst Tirols Abhängigkeit von Bayern vor dem Sturze Heinrichs des Löwen. Ich halte es für unnöthig

alle Zeugnisse zusammen, welche Abhängigkeit der Tiroler Großen von den bayerischen Herzogen dieser Zeit beweisen, so finden wir eben so viele oder vielmehr eben so spärliche vom Jahre 1180 bis in die ersten Zeiten des 13. Jahrhunderts als von 1156 bis 1180.

Otto von Freising sagt zum Jahre 1154 von Botzen: haec villa in termino Italiae Bajoariaequae posita[1]). Freilich beweist dieß vielleicht nur, daß Bayern als geographischer Begriff auch Tirol umfaßte. Kein Einwand kann aber gegen die Bedeutung der Thatsache erhoben werden, daß Heinrich der Löwe zwei Tiroler Grafen wegen Friedenbruches strafte[2]). Ein bedeutender Theil Tirols stand unter der Herrschaft der Andechser, deren Abhängigkeit von Heinrich dem Löwen wie von Otto I. eben nachgewiesen wurde. Der Graf Heinrich von Mittersill im Pinzgau befand sich im Gefolge Herzog Ludwigs I., als dieser gegen den Erzbischof von Salzburg zu Felde zog, und da der Herzog während dieses Kriegszuges in Reichenhall zu Gericht sitzt, ist er einer der Richter, die das Urtheil schöpfen[3]). Darauf, daß wir auf dem Landtage zu Landshut 1209 den Grafen Meinhard von Görz und Tirol und den Grafen Ulrich von Eppan treffen[4]), dürfen wir allerdings kaum Gewicht legen, da sich dort auch der Patriarch von Aquileja und der Bischof von Triest, beide jedenfalls außerbayerische Fürsten befanden[5]). Wahrscheinlich haben sich diese Fürsten hier zusammengefunden, um in Gesellschaft nach Würzburg zu ziehen, wo auf Pfingsten die Verlobung König Ottos mit Beatrix gefeiert werden sollte. Für diese Zeiten werden wir auch der Aussage des Bischofs Konrad von Chur noch Bedeutung einräumen dürfen, welcher im Jahre 1282 erklärte, er habe niemals gehört oder in den Urkunden seiner Kirche gefunden, daß

seine größtentheils von irrigen staatsrechtlichen Voraussetzungen ausgehende Darstellung Punkt für Punkt zu widerlegen.

[1]) Urstisius I. 468.

[2]) Ragewin, l. c. 489.

[3]) Post quorum omnium sententiam (nachdem der Graf von Mittersill vorher als anwesend genannt ist) resignavit Oudalricus, M. B. II. 357.

[4]) U.-B. d. L. o. d. E. II. 525 u. 526.

[5]) l. c.

der Graf Meinhard von Tirol zu den Herzogthümern Bayern oder Schwaben gehöre und daß er oder einer seiner Vorfahren in der Herrschaft Tirols ein Gericht außerhalb des Gebirges besucht habe [1]). Der Bischof von Brixen scheint sich am frühesten der Abhängigkeit vom bayerischen Herzogthum entzogen zu haben; obwohl noch ein Salbuch aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts seine Pflicht die bayerischen Landtage zu besuchen erwähnt, finden wir ihn doch weder unter Heinrich dem Löwen, noch später einmal auf einem bayerischen Landtage [2]). Aber ein Beweis dafür, daß selbst das südliche Tirol auch nach 1180 wenigstens rechtlich noch zum Herzogthum Bayern gehörte, scheint mir in Folgendem zu liegen. Der Graf Heinrich von Tirol war wegen Erbauung einer Burg in der Nähe von Terlan [3]) (zwischen Meran und Botzen) in einem Gebiete, über welches er mit dem Bischofe Albert von Trient gemeinsam die Grafschaft ausübte, mit dem letzteren in Streit gerathen und beide wandten sich an den kaiserlichen Hof. Super quam interrogationem, sagt eine am 25. März 1184 in Aachen ausgestellte Urkunde [4]), imperator interrogavit Ottonem falsegravium, ut laudaret, quid juris esset. Qui laudavit dicens: ubicumque duo comites unum comitatum communem inter se habent, unus eorum sine altero in eodem comitatu castrum construere non potest. Der Pfalzgraf Otto, dem der Kaiser die Entscheidung übertrug, ist

---

[1]) Juri extra montana extitisse, Hormayr, Beiträge II. 258.

[2]) Unter dem Grafen Chuno de Walchinstein, den die gleichzeitige historia de expeditione Friderici imperatoris unter den bayerischen Großen nennt, die den Kreuzzug Friedrichs I. mitmachten (Fontes rer. Austr. V. 16), darf man nicht etwa einen Wolkensteiner aus dem Grödener Thale suchen, denn es ist jedenfalls der Graf Kuno von Neuburg und Falkenstein gemeint.

[3]) So bestimmt die Lage Durig, Ueber die staatsrechtlichen Beziehungen des italienischen Landestheiles von Tirol zu Deutschland und Italien, p. 13. Kink, Akademische Vorlesungen über die Geschichte Tirols bis zur Vereinigung mit Oesterreich, Vorrede p. VII. ist unschlüssig, wo er die Burg suchen soll. Jedenfalls war sie in der dem Grafen von Tirol und dem Bischofe von Trient gemeinsamen Grafschaft Botzen gelegen.

[4]) Fontes rer. Austr. II. 5. 53.

der Pfalzgraf für Bayern, der Wittelsbacher Otto VI., denn um diese Zeit gab es keinen anderen Pfalzgrafen Namens Otto. Ich glaube, daß gerade diesen die Rolle des Schiedsrichters traf, weil der Gegenstand des Streites in einem Gebiete lag, über welches sich seine pfalzgräfliche Gewalt erstreckte; dieselbe erstreckte sich aber natürlich so weit wie das Herzogthum Bayern.

Von den übrigen bayerischen Großen sind nur noch die Burggrafen von Regensburg einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen. Bei allen anderen kann, die Richtigkeit unseres Standpunktes zugegeben, kein Zweifel obwalten, daß ihre Grafschaften keine Fahnlehen waren, sondern vom Herzoge zu Lehen gingen [1]. Die Vertheilung der vier Erbämter des Landes unter die angesehensten Geschlechter in der Weise, daß der Pfalzgraf Truchseß, Wasserburg Kämmerer, Hirschberg Schenk und Ortenburg Marschall war, wie es ein Salbuch Ludwigs des Bayern in einer Stelle erwähnt, die es einer älteren Quelle entlehnt haben muß [2], datirt wahrscheinlich schon aus den Zeiten Heinrichs des Löwen und Ottos I., jedenfalls ist sie älter, als die Verbindung der Pfalzgrafschaft mit Ortenburg, die 1209 erfolgte.

Daß die Burggrafen von Regensburg dem neueren Reichsfürstenstande nicht angehörten, kann nicht bezweifelt werden; ebenso wenig, daß sie verpflichtet waren, auf den Landtagen der bayerischen Herzoge zu erscheinen. Wir treffen den Burggrafen auf dem Landtage zu Regensburg 1156 [3], zu Ranshofen 1157 [4], zu Moosburg 1171 [5], zu Ering 1174 [6], zu Amberg 1181 [7]. Eine schwierigere Frage ist, ob dieser Magnat seine Grafschaft unmittelbar vom Reiche oder vom Herzoge oder vom Bischofe zu Lehen trug.

---

[1]) Ein Verzeichniß aller bayerischen Großen in dieser Zeit findet sich bei Buchner, Gesch. von Bayern am Ende des 4. und Anfang des 5. Bandes.

[2]) M. B. XXXVI. 1. 529.

[3]) U.-B. d. L. o. d. E. I. 343.

[4]) l. c. II. 287.

[5]) Pez, Thes. III. 3. 781.

[6]) U.-B. d. L. o. d. E. II. 348.

[7]) M. B. VII. 486.

Nach Analogie der Burggrafen in anderen bischöflichen Städten hat man sich früher für das letztere entschieden; Wittmann, der Verfasser einer Monographie über die Burggrafen von Regensburg[1]), hält sie für Reichslehensleute; ich glaube, daß diese beiden Anschauungen irrig sind und daß die Burggrafschaft durch die Hand des Herzogs vermitteltes Reichslehen war; denn aus welchem anderen Rechtsgrunde soll sie nach dem Aussterben des burggräflichen Geschlechtes an Herzog Ludwig übergegangen sein?[2]) Der Bischof übte ebenfalls Gerechtsame in der Stadt aus, aber durch seinen besonderen, den sogenannten Domvogt[3]). Wahrscheinlich veranlaßte ein Streit über die Begrenzung der burggräflichen und bischöflichen Rechte die erbitterte Fehde, die später zwischen dem Bischofe und dem Herzoge Ludwig ausbrach. Der Vertrag vom Jahre 1205[4]), der dieser Fehde ein Ende setzte, zeigt uns die Gewalt über die Stadt zwischen dem Bischofe und Herzoge getheilt. Der Uebergang des Herzogthums von den Welfen an die Wittelsbacher hat in dem Verhältnisse der Stadt zu den bayerischen Herzogen nicht die geringste Aenderung herbeigeführt. Die von den Forschern des 18. Jahrhunderts immer wiederholte Behauptung, daß Regensburg sich damals reichsunmittelbar gemacht habe, wird durch den Inhalt des eben erwähnten Vertrages zwischen dem Bischofe und dem Herzoge, durch die herzoglichen Landtage, die in Regensburg noch nach 1180 gehalten wurden, endlich durch die Thatsache widerlegt, daß Kaiser Friedrich 1182 bei Ertheilung eines Privilegs für die Stadt die Zustimmung nicht nur des Bischofs, sondern auch des Herzogs einholt[5]). Vielleicht hat Aventin, der zuerst die Ansicht der 1180 errungenen Reichsunmittelbarkeit aussprach, nur dem zuletzt erwähnten kaiserlichen Freibriefe

---

[1]) p. 6.

[2]) Narratio Altah. M. G. SS. XVII. 377.

[3]) So wird er z. B. in der Bestätigung der Regensburger Freibriefe durch Friedrich II. vom Jahre 1230 genannt, Hund, Metr. Salisb. I. 238.

[4]) Q. u. Er. V. 4.

[5]) M. B. XXIX. 1. 446.

eine zu weit gehende Deutung gegeben. Gemeiner[1]) spottet über die Kritiklosigkeit, in welcher die meisten Forscher Aventin nachschrieben, stellt aber selbst die noch unhaltbarere Behauptung auf, daß Regensburg schon lange vor 1180 reichsfrei gewesen sei. Wie soll sich damit zusammenreimen, daß Otto von Freising zum Jahre 1139 Regensburg metropolim ac sedem ducatus nennt[2]), ebenso zum Jahre 1156 Norici ducatus metropolim et Bajoariorum quondam regum modo ducum sedem?[3]) ferner daß er erzählt, wie bei der Thronbesteigung Heinrichs des Löwen die Bürger von Regensburg ihm gehuldigt und Geißeln ihrer Treue gegeben haben?[4])

Noch müssen wir unsere Aufmerksamkeit auf ein Grenzgebiet richten, dessen Unabhängigkeit von Bayern in vielen historischen Darstellungen vom Jahre 1180 datirt wird, das Land ob der Enns. So lange man den größeren österreichischen Freiheitsbrief für echt hielt, hat man nicht daran gedacht zu bezweifeln, daß dieses Gebiet schon 1176 bei der Erhebung Oesterreichs zum Herzogthum von Bayern getrennt worden sei, da es in diesem Privilegium heißt: marchionatum Austriae et dictam marchiam supra Anesum commutavimus in ducatum[5]). Nachdem aber das maius als Fälschung erkannt worden war, konnte eine Vergrößerung Oesterreichs auf Kosten Bayerns im Jahr 1156 zur offenen Frage werden, da das echte privilegium minus nichts davon erwähnt. Schon früher hatte sich Pallhausen[6]) dafür ausgesprochen, daß das Land ob der Enns nicht 1156 sondern 1180 von Bayern getrennt worden sei, ohne aber die letztere Annahme durch positive Gründe stützen zu können. Neuerdings hat auch Huber[7]) die Trennung im Jahre 1156 ge-

---

[1]) Geschichte Bayerns unter Friedrich I. 350. Siehe dazu „Regensburgs untersuchte Reichsunmittelbarkeit" in Westenrieders Beiträgen IV. 71.

[2]) Chron. Urstisius I. 153.

[3]) De gestis Frid., l. c. 469.

[4]) l. c.

[5]) U.-B. d. L. o. d. E. II. 278.

[6]) In der Eingangs erwähnten Abhandlung p. 535 flg.

[7]) Ueber die Entstehungszeit der österreichischen Freiheitsbriefe in den Sitzungsberichten der phil.-hist. Classe der kais. Ak. d. W. XXXIV. 17 flg.

leugnet und behauptet, Oesterreich habe in diesem Jahre nur Ansprüche auf das Land ob der Enns erworben, die nie verwirklicht worden seien.

Wir haben aber unumstößliche und allen Glauben verdienende Zeugnisse, welche die Nachricht der über die Erhebung Oesterreichs zum Herzogthume ausgestellten Urkunde ergänzen und eine Erweiterung der Grenzen des neuen Herzogthumes melden. Otto von Freising sagt: Heinricus major natu ducatum Baioariae per septem vexilla resignavit, quibus minori traditis, ille duobus vexillis marchiam orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus reddidit. Exinde de eadem marchia cum predictis, comitatibus, quos tres dicunt, judicio principum ducatum fecit [1]. Die Art, in welcher diese Grafschaften hier, insbesondere im zweiten Satze dieser Stelle erwähnt werden, läßt nicht zu unter denselben etwa Gerichtssprengel zu verstehen, in welche die Mark getheilt war, wenn es auch allerdings ziemlich gewiß ist, daß die Mark gerade drei, Grafschaften entsprechende Gerichtssprengel in sich begriff [2]. Von den zwei Fahnen, welche die Belehnung versinnbildlichten, wird die eine das Gebiet der Mark, die andere das Gebiet der damit verbundenen Grafschaften bezeichnet haben, nicht etwa die eine das ganze Territorium, die andere das Gericht darüber. Was die Worte ad eam ex antiquo pertinentes betrifft, so schließe ich mich der Erklärung an, die ihnen Eichhorn [3]) gibt: diese Lande würde als zur Mark gehörig bezeichnet, weil die Mark von diesen aus erobert worden und sie zur Vertheidigung derselben verpflichtet waren. Vielleicht ist auch an die beneficia zu erinnern, welche nach dem kleineren Freiheitsbrief quondam marchio Liupoldus habebat a ducatu Bawariae. Könnten wir bei der Stelle Ottos von Freising noch zweifeln, daß an eine Erweiterung Oesterreichs auf Kosten Bayerns gedacht werden muß, so würden uns doch die Worte eines Melker Schriftstellers von 1194, wahrscheinlich des Abtes Konrad von

---

[1]) De gestis Frid Urstisius I. 469.

[2]) S. Brunner, das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger p. 321.

[3]) Rechtsgeschichte II. 127.

Winzenberg jeden Zweifel benehmen. Heinricus pater vester, spricht dieser Herzog Leopold V. an, nomen et dignitatem reportavit Austriae, ut deinceps non Marchio sed Ducatus vocaretur et esset, dilatatis videlicet terminis a flumine Anaso usque ad fluvium qui dicitur Rotensala, addito et comitatu Pogen [1]). Später sagt Hermann von Altaich: Imperator marchiam Austrie .... convertit in ducatum .... judiciariam potestatem principi Austrie ab Anaso usque ad silvam prope Pataviam, que dicitur Rotensala protendendo [2]). Diese beiden Nachrichten sind allerdings nicht ganz genau und daß sie es nicht sind und dadurch in Widerspruch mit urkundlich erwiesenen Thatsachen treten, hat Pallhausen und Huber veranlaßt, ihnen entweder gar kein Gewicht beizulegen oder die gezwungene Deutung zu geben, daß sie bloße Ansprüche bezeichneten, welche nicht verwirklicht worden seien. Im Jahre 1176 kamen nämlich Heinrich der Löwe und Heinrich von Oesterreich in Enns zusammen [3]). Schon an sich, sagt Huber, sei es wahrscheinlich, daß die Zusammenkunft an der Grenze beider Herzogthümer stattgefunden habe; da aber Heinrich der Löwe damals in Enns öffentlich Gericht gehalten habe, was er doch nur auf dem Boden seines eigenen Herzogthumes thun konnte, so bleibe kein Zweifel, daß das Land ob der Enns noch 1176 zu Bayern gehört habe. Aber wir dürfen uns nicht durch die marchia supra Anesum des gefälschten privilegium maius verleiten lassen das Land ob der Enns als eine politische Einheit zu betrachten, so daß, was in staatsrechtlicher Beziehung für einen Theil desselben gilt, auch für das Ganze gelte. Durch den Gerichtstag Heinrichs des Löwen in Enns wird nur bewiesen, daß die Grafschaft, zu der Enns gehörte, 1176 noch unter bayerischer Oberhoheit stand; diese Grafschaft ist jene unmittelbar westlich an die Enns grenzende, die sich aus dem alten Traungau gebildet hatte und seit langer Zeit den steirischen Ottokaren gehörte, deren Macht aus ihr hervorgegangen war. Der

---

[1]) Petz, SS. Austr. I. 294.

[2]) M. G. SS. XVII. 382.

[3]) U.-B. d. L. o. d. E. I. 348.

Melker und der Altaicher drücken sich also jedenfalls ungenau aus, wenn sie sagen, die Grenzen Oesterreichs seien von der Enns bis an den Wald oder Fluß Rotensala ausgedehnt worden, doch sind deßhalb ihre Angaben nicht ganz über den Haufen zu werfen und dadurch die Schwierigkeiten ihre geoprapḥischen Angaben zu erklären kühn zu beseitigen. Es handelt sich um die Bestimmung des Waldes oder Flußes Rotensala und des comitatus Pogen. Lipowsky [1]) hat das erstere in einem Walde und Sumpfe zwischen Baierbach und St. Willibald, der sogenannten rothen Salet, die bis zur Abtretung des Innviertels die Grenzen zwischen Bayern und Oesterreich gebildet habe, zu finden geglaubt. Pallhausen [2]) hat dagegen eine andere Erklärung versucht: er deutet das Rotensala als den Fluß Rottela, die Rödel, die sich vom Norden in die Donau ergießt. Abgesehen davon, daß mit dieser letzteren Annahme den beiden Chronisten eine neue Ungenauigkeit der Ausdrucksweise zugemuthet würde, — denn da die Enns von Süd nach Nord in die Donau fließt, so denkt doch Jedermann bei diesen Sätzen an eine Erweiterung der österreichischen Herrschaft gegen Westen südlich der Donau — so läßt sich auch aus mehreren Urkunden beweisen, daß das östlich der Rödel liegende Gebiet, welches damals bis zum Fluße Aist und, das Machland inbegriffen, darüber hinaus mit dem Namen der Riedmark bezeichnet wurde [3]), schon vor 1156 unter den österreichischen Markgrafen stand. Markgraf Leopold III. befreit im Jahre 1115 die Besitzungen des Klosters St. Florian in Ridmarcha vel in omnibus locis sui regiminis trans Danubium positis a redibitione vel reditu sui juris [4]). Das nämliche beweisen Urkunden König Lothars vom Jahre 1125 [5]) und König Konrads von 1142 [6]). Da-

---

[1]) Abh. d. bayer. Ak. d. W. V. 270.

[2]) p. 552.

[3]) Rauch, SS. rer. Austr. II. 47 flg.

[4]) Meiller, Bab. Reg. p. 14. N. 15.

[5]) Stülz, Geschichte von St. Florian p. 235.

[6]) Kurz, Beiträge z. Gesch. d. L. o. d. E. II. 495. — Ich halte daher den Herzog Heinrich, welcher in der von Brunner (das gerichtl. Exemtionsrecht der Babenberger p. 357) angeführten Urkunde des Klosters Wilhering

gegen hindert uns nichts, die Erklärung Lipowskys anzunehmen, die sich mit den sonstigen Angaben wohl zusammenreimt und eine willkommene Bestätigung durch die Beschreibung erfährt, welche Enenkel in seinem Fürstenbuche von den Grenzen Oesterreichs gegen Westen macht: uber daz gepirge gein der Roten Sala, darnach neben der Roten Sala uf uber den Chezlerwald gein Johansstaine ze dem Johansstaine uber di Ruenaw untz in di Muhel[1]) u. s. w. Der Geßlerwald liegt bei Wesenufer an der Donau, der Johannsstein oder Jochenstein ist ein Felsen in der Donau, zwischen Engelhardszell und Wesenufer, so daß wir nach diesen Angaben die rothe Sala südlich der Donau und gerade in der Gegend suchen müssen, auf welche Lipowsky hingewiesen hat. In einer Urkunde aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wird Rotensala als die Grenze des Donauthales und damit des Gebietes der Grafen von Schaumburg angegeben[2]). Es frägt sich ferner, wo der comitatus Pogen zu suchen sei, dessen der Melker Chronist Erwähnung thut. Die von Gemeiner[3]) versuchte Erklärung, es sei darunter die bekannte Grafschaft Bogen zu verstehen, die sich nördlich der Donau von der Gegend Regensburgs bis Passau erstreckte, bedarf wohl keiner Widerlegung mehr. Lang[4]) hat auf das Voigreich hingewiesen, das in Urkunden des 13. Jahrhunderts genannt wird. Die Grafen von Rebgau im Hausruckviertel nennen sich auch Grafen von Buigen

vom Jahre 1161 die Schenkung eines wahrscheinlich in der Riedmark gelegenen Gutes an das Kloster für ungültig erklärt, mit Bestimmtheit für den Babenberger Heinrich, nicht für Heinrich den Löwen.

[1]) M. B. XXIX. 2. 312.

[2]) In districtu judiciorum dictorum de Schaumberch per Traungeu, et Tunawetal, cujus termini usque Rotensala protenduntur, M. B. XXIX. 2. 204.

[3]) Oesterreichs Grenzen zu Friedrichs I. Zeiten. Es knüpfte sich an diese Schrift ein länger fortgesetzter Streit. S. insbesondere: Prüfung der Bemerkung von Oesterreichs Grenzen zu Kaiser Friedrichs I. Zeiten, in Westenrieders Beiträgen, III. 1. flg. und Zweite Prüfung u. s. w., l. c. IV. 1. flg.

[4]) Grafschaften p. 170.

oder Beugen[1]). Wahrscheinlich besaßen dieselben nördlich der Donau zwischen dem großen Mühlbach und der Rödel eine Grafschaft, denn nur eine solche Lage derselben erklärt uns die Art, wie der Melker Chronist davon spricht.

Es werden also die Grafschaften Schaumburg, Lambach und Wels, Rebgau und Boigen gewesen sein, die 1156 von Bayern an Oesterreich abgetreten wurden, also vom Lande zwischen Inn und Enns das in der Mitte liegende Gebiet, nicht die unmittelbar an den Inn grenzende Grafschaft Schärding, die damals im Besitze der Andechser war[2]), und das südlich daran stoßende herzogliche Gebiet, welche beide unter bayerischer Herrschaft blieben, noch die unmittelbar an die Enns grenzende Grafschaft, die den steierischen Markgrafen gehörte und mit deren ganzem Herzogthume erst 1192 an Oesterreich kam. Daß Oesterreich schon zwischen 1156 und dem Anfalle der Steiermark ein größeres Gebiet umfaßte als die alte Ostmark, können wir auch aus einer Urkunde des Herzogs Heinrich Jasomirgott vom Jahre 1164 entnehmen, worin derselbe dem Kloster Neuzell bei Freising gewisse Abgaben von den in seinem Herzogthume und in seiner Mark gelegenen Klostergütern erläßt[3]). Auch würde sich das privilegium maius, wenn 1156 keine Vergrößerung Oesterreichs eingetreten wäre, durch seine dahin lautende Angabe eine Blöße gegeben haben, die wir dieser mit Sachkenntniß und Vorsicht gefälschten Urkunde kaum zutrauen dürfen. Die Unterbrechung des österreichischen Grenzgebietes durch die Grafschaft Ottokars ist wohl sonderbar, aber kein genügender Grund, die so bestimmt lautenden Angaben Ottos von Freising, des Melker

---

[1]) S. z. B. Meiller, Babenberg. Reg. p. 15. 18. 23. 31.

[2]) In comitatu Bertholdi comitis de Andehs juxta fluvium Enum situm in pago, quem transit fluvius Antesin (Antissen, östlicher Nebenfluß des Inns), Urkunde von 1162 im U.-B. d. L. o. d. E. II. 318.

[3]) Quasdam justitias in praediis suis in ducatu nostro et in marchia nostra sitis. M. B. IX. 566. Mit ducatus scheint Heinrich sein ganzes Gebiet zu bezeichnen, mit marchia seine alten Stammlande unter der Enns, nicht wie Gemeiner meint, das Land ob der Enns; letzteres wurde nie Mark genannt.

Chronisten und Hermanns von Altaich zu verwerfen. Uebrigens scheint mir der Umstand, daß die Grafschaft des Traungaues unter bayerischer Herrschaft belassen wurde, während die weiter westlich gelegenen zu Oesterreich geschlagen wurden, darauf hinzudeuten, daß die mit dem Traungau verbundene Steiermark selbst noch in Abhängigkeit von Bayern stand und man dieses Verhältniß damals noch nicht lösen wollte oder konnte.

In der Thatsache, daß die Schaumburger sich erst 1361 freiwillig der österreichischen Oberlehensherrschaft unterwarfen, liegt nichts, was unserer Annahme entgegenstände. Denn diese behauptet nur, daß die Grafschaft Schaumburg in ein gewisses Abhängigkeitsverhältniß, nicht aber daß sie in Lehenrührigkeit von Oesterreich gerieth. Im Laufe der Zeit kann sich dann auch diese Abhängigkeit noch gelockert oder völlig gelöst haben; dieß zu untersuchen ist nicht unsere Aufgabe; es genügt uns zu wissen, daß das Schaumburgische Gebiet schon 1156 von Bayern getrennt wurde. Dagegen könnte man noch Eines einwenden: nämlich daß unter den Zeugen des Landtages zu Regensburg 1161 ein Heinrich von Schaumburg genannt wird[1]). Aber auch wenn dieß der Graf Heinrich von Schaumburg ist, so wird er nur wegen einzelner Güter, die er westlich vom Inn besaß, zum Besuche des bayerischen Landtages verpflichtet gewesen sein, sowie ja die Bischöfe von Passau, die Grafen von Plain und andere bayerische Große an der Grenze auch auf österreichischen Landtagen erscheinen. Das im Testamente des Pfalzgrafen Friedrich von Wittelsbach unter dessen Gütern angeführte castrum in Scovenburc et homines, qui fuerunt Heinrici comitis[2]), scheint zu den in Bayern liegenden Schaumburgischen Besitzungen zu gehören. Die wahrscheinlich nach der an der Donau, nahe bei Efferding liegenden Stammburg benannte Burg ist entweder im jetzigen Dorfe Schönburg im L.G. Griesbach (Niederbayern) oder in Schönburg bei

---

[1]) M. B. VII. 109.

[2]) Oberbayr. Arch. XXIV. 13.

Stadtamhof (Oberpfalz) zu suchen [1]). Da sie später nie mehr im Besitze der Wittelsbacher erscheint, hat sie der Pfalzgraf Friedrich wohl nur als Pfand besessen. Im Testamente Friedrichs wird auch einigemal ein Heinricus de Scovenburc genannt, dem Pfalzgrafen sehr nahe stehend und jedenfalls ein bayerischer Adeliger, wahrscheinlich derselbe mit dem in einer Reichersberger Urkunde als Zeuge erscheinenden Heinricus miles de castro Scoumberch [2]). In diesem nun, nicht in dem oberennsischen Grafen, möchte ich den auf dem Landtage zu Regensburg anwesenden Schauenburger suchen. Daß der letztere unter den fürstlichen Zeugen genannt wird, zwingt uns nicht ihn für einen Grafen zu halten, da der Titel principes hier im ausgedehntesten Sinne gebraucht und den ministeriales gegenübergestellt wird und da die in der Zeugenreihe vor dem Schaumburger genannten Grafen ausdrücklich als Grafen bezeichnet werden.

Auf die urkundlichen Stellen, aus welchen Huber nachweist, daß noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Enns die Grenze zwischen Bayern und Oesterreich gebildet habe, ist nicht, wie Huber meint, wenig Gewicht zu legen, sondern vielmehr gar keines. Sie ließen sich ohne viele Mühe durch ähnliche vermehren, ohne ohne daß dadurch ihre Beweiskraft verstärkt würde, da ihnen keine staatsrechtlichen sondern geographische Begriffe zu Grunde liegen. Aber eben weil der geographische Begriff Bayern noch im 13. Jahrhundert bis zur Enns reichte, also weiter als der staatsrechtliche, steht nichts entgegen, wenn wir in der Bestätigungsurkunde Kaiser Friedrichs I. für das Kloster Admont vom Jahre 1184 [3]) einen Beitrag zur Bestimmung der Grenzen zwischen Bayern und Oesterreich um diese Zeit suchen. Nachdem nämlich darin eine Menge von Ortschaften als Besitzungen des Klosters genannt sind, heißt es am Schlusse: et quaecumque in Bawaria habent, praedium Elsindorf (Elsendorf bei Kelheim). Die zuerst genannten Orte gehörten

[1]) S. O. u. Er. V. 52. Anm. 2. u. Huschberg, Gesch. des Hauses Scheiern-Wittelsbach p. 329.

[2]) M. B. III. 512.

[3]) U.-B. d. L. o. d. E. II. 391.

also damals nicht zu Bayern und darunter finden sich z. B. Haselbach bei Linz, Hausruck, Wels, Wenge (wahrscheinlich Oberwang westlich vom Attersee), Radstadt (jetzt Altenmarkt) [1]) und Pongau.

Ziehen wir nun die Summe dieser Untersuchungen in Bezug auf die Frage der sogenannten Zertrümmerung des Herzogthums Bayern im Jahre 1180. Von einer Schmälerung der Qualität der herzoglichen Rechte unter Otto I. haben wir nirgend eine Spur getroffen. Gewiß stand Heinrich der Löwe sowohl dem Kaiser als den Großen des Landes mächtiger gegenüber als sein Nachfolger, aber nicht weil ihm als Herzog von Bayern größere Rechte eingeräumt gewesen wären, sondern weil er über zwei Herzogthümer gebot und im Besitze einer ungeheueren Hausmacht war, weil das welfische Regiment, eine kurze Unterbrechung abgerechnet, fast ein Jahrhundert lang Zeit gehabt hatte, in Bayern feste Wurzeln zu schlagen und weil Heinrich geborener Herzog war, während der Wittelsbacher von den bayerischen Magnaten als ihres Gleichen betrachtet wurde. Wenn wir innerhalb der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts eine Aenderung in der rechtlichen Stellung des bayerischen Herzogs zu erkennen vermögen, so ist es eher eine Befestigung und Erweiterung als eine Schmälerung, aber kein mit Einem Schlage eintretender Wechsel, sondern eine langsame, natürliche Entwickelung, welche allmälig die volle Landeshoheit heranreifen läßt. Freilich steht diesem Wachsthume der herzoglichen Macht im Verhältniß zu König und Reich auf der anderen Seite ein ähnliches Wachsthum von Gewalten gegenüber, welche dem Herzogthum unterworfen eine von diesem unabhängigere Stellung einzunehmen streben, und hier ist das Jahr 1180 allerdings von einiger Bedeutung, doch nicht von der, welche ihm gewöhnlich beigelegt wird, und kaum von der, welche das Jahr 1156 hatte. Mit einiger Bestimmtheit können wir als staatsrechtliche Schmälerungen, die sich für Bayern an den Uebergang des Herzogthums von den Welfen an die Wittelsbacher knüpfen, nur die Lösung des Lehensverbandes der

[1]) S. Lang, Graffschaften p. 101.

Andechser und die durch die Erhebung Ottokars von Steiermark zum Herzoge erfolgte völlige Trennung des Traungaues bezeichnen; rechtlich, kaum aber faktisch ist auch das Abhängigkeitsverhältniß der Steiermark erst damals gelöst worden. In keinem anderen Punkte läßt sich eine Einbuße der herzoglichen Rechte im Jahre 1180 erkennen, in den meisten die Unmöglichkeit einer solchen nachweisen; die Pfalzgrafschaft ist sogar vielleicht von diesem Zeitpunkte an dem Herzoge als Zwischenlehensherrn zugefallen.

Seinem geehrten Herrn Vetter Dr. [illegible]

der Verfasser.

Die

herzogliche Gewalt

in

Bayern

unter

Heinrich dem Löwen und Otto I.

1156–1183.

Inaugural-Abhandlung

von

Sigmund Otto Riezler.

München.

1867.